**Autor** Datum

# **Bericht 2. Teil**

# 99.037 Bericht des Bundesrates über die Prüfung der Bundessubventionen, zweiter Teil (Subventionsbericht, 2. Teil) vom 14. April 1999

- 1. Auftrag, Ziele und Gliederung des Subventionsberichts, 2. Teil
- 2. Subventionsbegriff, Grundsätze und Beurteilungskriterien
- 3. StecKB, PDFrief der Bundessubventionen
- 4. Etappenweises Vorgehen
- 5. Prüfergebnisse nach Aufgabengebieten:
- 501 Soziale Wohlfahrt
- 502 Verkehr
- 503 Landwirtschaft und Ernährung
- 504 Bildung und Grundlagenforschung
- 505 Beziehungen zum Ausland
- 506 Umwelt und Raumordnung
- 507 Justiz und Polizei
- 508 Kultur und Freizeit
- 509 Übrige Volkswirtschaft
- 510 Gesundheit
- 6. Massnahmen, Umsetzungskonzept
- 7. Entlastungspotenzial

# **Bericht**

# Teil I: Grundlagen und Informationen

# 1 Auftrag, Ziele und Gliederung des Subventionsberichts, 2. Teil

#### 11 Der gesetzliche Auftrag (Art. 5 Subventionsgesetz, SuG)

Das 2. Kapitel des Subventionsgesetzes enthält in den Artikeln 6-10 allgemeine Grundsätze für die zahlreichen Subventionserlasse des Bundes. Adressat dieser Grundsätze sind zur Hauptsache Bundesrat und Verwaltung. Sie müssen die Grundsätze der Artikel 6-10 beachten, wenn sie Recht setzen, beziehungsweise die Rechtsetzung vorbereiten (Vorbereitung, Erlass und Änderung von Finanzhilfe- und Abgeltungsrecht).

Der mit dem 2. Kapitel des SuG geschaffene Rahmen soll indessen nicht nur in neue Erlasse Eingang finden. Vielmehr soll sichergestellt werden, dass das gesamte Subventionsrecht auf die mit dem SuG geschaffene, gemeinsame Grundlage ausgerichtet wird. Artikel 5 des SuG formuliert deshalb den folgenden Auftrag:

Artikel 5 SuG, Periodische Prüfung

Absatz 1 umschreibt den allgemeinen Prüfauftrag des Bundesrates und legt die Periodizität fest. Er verlangt den Abgleich der Bestimmungen in den zahlreichen Subventionserlassen mit den Grundsätzen des 2. Kapitels. Damit wird insbesondere der Detaillierungsgrad der Subventionsüberprüfung bestimmt: Gefordert wird nicht etwa eine allgemeine Würdigung ganzer Förderungsbereiche, sondern die detaillierte Prüfung der einzelnen Bestimmungen in den Spezialerlassen auf ihre Übereinstimmung mit dem SuG.

Absatz 2 regelt die Berichterstattungspflicht des Bundesrates. Soweit die Überprüfung Widersprüche zwischen den Subventionserlassen und den Grundsätzen des SuG zu Tage fördert, hat er die notwendigen Korrekturmassnahmen in die Wege zu leiten (Antragstellung an die Bundesversammlung betreffend Änderung oder Aufhebung von Erlassen, Sicherstellung der erforderlichen Korrekturen im eigenen Kompetenzbereich).

Absatz 3 teilt die Federführung für die Subventionsüberprüfung dem EFD zu und verpflichtet dieses zur engen Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Departementen.

#### 12 Die Ziele des Berichts

Neben dem gesetzlich vorgegebenen Prüfauftrag verfolgt der Subventionsbericht auch einen Informationsauftrag.

Der Bundeshaushalt ist ein eigentlicher Transferhaushalt: Rund zwei Drittel der Bundesausgaben entfallen auf Übertragungen an Dritte. Unter Einschluss der Leistungen an die bundeseigenen Anstalten und Betriebe, die Nationalstrassen und die Sozialwerke beanspruchen die Subventionen gegen 60 Prozent des Haushalts. Die Finanzhilfen und Abgeltungen im strikten Sinne des SuG machen immer noch rund einen Drittel des Haushaltsvolumens aus. Angesichts dieses hohen finanziellen Gewichts

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der Bundesrat prüft periodisch, mindestens alle sechs Jahre, ob die Bestimmungen über Finanzhilfen und Abgeltungen den Grundsätzen dieses Kapitels entsprechen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Bundesrat berichtet den eidgenössischen Räten über das Ergebnis der Prüfung. Er beantragt, wenn nötig, die Änderung oder Aufhebung von Erlassen der Bundesversammlung und sorgt für die Änderung oder Aufhebung von Verordnungen. Dabei berücksichtigt er das Interesse der Empfänger von Finanzhilfen und Abgeltungen an einer steten Rechtsentwicklung.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Das Eidgenössische Finanzdepartement erarbeitet gemeinsam mit den zuständigen Departementen die erforderlichen Vorlagen und Berichte und stellt dem Bundesrat Antrag.

des Subventionsbereichs soll mit der vorliegenden Berichterstattung die Information – über die bisherigen Angaben in den Voranschlags- und Rechnungsbotschaften hinaus – wesentlich verbessert werden. Grundlage hierzu bildet eine Subventionsdatenbank, die periodisch aktualisiert wird. Die Datenbank erfasst für 660 Subventionsrubriken über 50 quantitative und qualitative Merkmale (Beispiele: Angaben zum Empfänger, zu Art, Form und Höhe des Beitrags, zur Dauer der Subvention sowie zu ihrer finanziellen Steuerung). Mit dieser vertieften Information sollen für die verantwortlichen Behörden (insbesondere das Parlament) die Grundlagen für eine bewusste und zielgerichtete Ausgestaltung des Subventionsrechtes geschaffen und für die breitere Öffentlichkeit die Transparenz verbessert werden.

Die Zielsetzung des Berichtes im Rahmen des Prüfauftrages ist durch die präzisen Bestimmungen in Artikel 5 SuG weitgehend vorgegeben: Die Überprüfung soll sicherstellen, dass das in zahlreichen Spezialerlassen festgehaltene Subventionsrecht bestmöglich mit den Grundsätzen des 2. Kapitels des SuG in Übereinstimmung gebracht wird. Insbesondere ist zu prüfen, ob die vom Bund ausgerichteten Finanzhilfen und Abgeltungen

- durch ein Bundesinteresse hinreichend begründet sind,
- einer sinnvollen Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen Bund und Kantonen entsprechen,
- ihren Zweck auf wirtschaftliche und wirkungsvolle Art erreichen,
- einheitlich und gerecht geleistet werden sowie
- in ihrer Ausgestaltung den finanzpolitischen Erfordernissen Rechnung tragen.

Bereits in seiner Botschaft vom 15. Dezember 1986 zum SuG hat der Bundesrat indessen klar die Grenzen der periodischen Prüfung aufgezeigt. So hat er insbesondere festgehalten, dass die Subventionsüberprüfung nicht mit massiven Sparübungen gleichzusetzen sei. Um entsprechende Befürchtungen zu entkräften, wird denn auch in Artikel 5 Absatz 2 SuG festgehalten, dass bei allfälligen Korrekturen von Subventionsrecht dem Interesse der Beitragsempfänger an einer steten Rechtsentwicklung Rechnung zu tragen ist, womit zum vornherein massive sofortige Entlastungen des Bundeshaushaltes ausgeschlossen sind. Im weiteren darf nicht übersehen werden, dass die Bundessubventionen in den letzten Jahrzehnten – gefördert durch den föderalistischen Staatsaufbau wie auch die gesellschaftliche, wirtschaftliche und ökologische Entwicklung – wohl zum mächtigsten Instrument der Bundespolitik geworden sind. In vielen Politikbereichen bilden sie gewissermassen das Grundgerüst der staatlichen Aufgabenerfüllung und sind das Resultat eines in der Regel breit abgestützten demokratischen Meinungsbildungsprozesses.

Auch wenn somit vor übertriebenen Erwartungen an die Subventionsüberprüfung gewarnt werden muss, bildet sie doch ein wichtiges Element des bundesrätlichen Konzepts zur Haushaltssanierung. Durch die Abschaffung überholter Subventionen, die Reduktion überhöhter Beiträge, die zweckmässigere Ausgestaltung komplizierter und wenig zielgerichteter Subventionssysteme und eine stufengerechtere Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen Bund und Kantonen lassen sich durchaus namhafte Entlastungen der öffentlichen Haushalte und spürbare Verbesserungen der staatlichen Aufgabenerfüllung erzielen.

#### 13 Die Gliederung des Berichts

Der vorliegende Bericht gliedert sich in zwei Hauptteile: In einem Teil I wird - mit Blick auf den Bericht vom 25. Juni 1997 bewusst verkürzt - auf Grundlagen und Informationen eingegangen, ein Teil II orientiert über die Prüfergebnisse. Beigefügt ist wiederum ein umfangreicher Anhang. Im Einzelnen gliedert sich der Bericht wie folgt:

Teil I: Grundlagen und Informationen

- Ziffer 2 enthält neben der Erläuterung des Subventionsbegriffs, der angewandten Grundsätze und der Beurteilungskriterien Ausführungen zum Subventionscharakter von Beiträgen an internationale Organisationen und an Sozialversicherungen sowie zur Frage der Bagatellsubventionen;
- Ziffer 3 zeigt und kommentiert die Auswertung der wichtigsten Informationen aus der Datenbank des dem vorliegenden Bericht zu Grunde liegenden Referenzjahres 1997.

#### Teil II: Prüfergebnisse

- Ziffer 4 rekapituliert das gewählte etappenweise Verfahren und die dabei verwendeten Kriterien:
- Ziffer 5 gibt einen nach Aufgabengebieten gegliederten Überblick über die Prüfergebnisse und beinhaltet eine Kommentierung der vorgeschlagenen Massnahmen;
- Ziffer 6 rekapituliert das gewählte Umsetzungskonzept, gibt einen Grobüberblick über den Stand der Umsetzung der Massnahmen aus dem Subventionsbericht vom 25. Juni 1997 und beinhaltet die Massnahmenliste für die mit dem vorliegenden Bericht beurteilten Subventionsrubriken;
- Ziffer 7 äussert sich zu dem mit den vorgeschlagenen Massnahmen verbundenen Entlastungspotenzial für den Bundeshaushalt;
- Die Anhänge 1 3 enthalten für jede geprüfte Subventionsrubrik (insgesamt 200) nach einheitlichem Raster eine Kurzbeurteilung: Anhang 1 für die Finanzhilfen und Abgeltungen, Anhang 2 für die Beiträge an internationale Organisationen (Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge) und Anhang 3 für die Beiträge an internationale Organisationen (nur Pflichtbeiträge).

#### 14 Zur Vorgehensweise

Auch für diesen zweiten Teil des Subventionsberichtes erfolgten die erforderlichen, umfangreichen Arbeiten - weiterer Aufbau der Subventionsdatenbank, detaillierte Überprüfung der ausgewählten Subventionen, Auswertung des Datenmaterials und Berichterstattung – durch die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) ohne zusätzliche personelle Kapazitäten und ohne verwaltungsexterne Unterstützung.

Die zuständigen Fachämter wurden in die Erarbeitung des Berichtes miteinbezogen. Sie nahmen in einem ersten Schritt eine eigenständige Beurteilung der festgelegten Subventionen vor und konnten in der Folge zu den von den Diensten der EFV verfassten Kurzbeurteilungen Stellung nehmen. Mit diesem Vorgehen konnte den Vorschriften von Artikel 5 Absatz 3 SuG entsprochen werden.

Nachdem im ersten Subventionsbericht von den im Rechnungsjahr 1995 zur Auszahlung gelangten 405 Subventionspositionen deren 159 geprüft wurden, sind es im vorliegenden Bericht von den im Rechnungsjahr 1997 zur Auszahlung gelangten 410 Subventionspositionen deren 200. Damit konnte in dieser ersten gesamthaften Subventionsüberprüfung nach dem SuG von 1991 eine praktisch lückenlose Analyse vorgenommen werden, wobei zu beachten ist, dass aufgrund des etappierten Vorgehens ausgelaufene oder zusammengefasste Subventionstatbestände nicht mehr oder nur dann geprüft wurden, wenn sie in anderer Form weiterbestehen.

#### 15 Abstimmung mit anderen laufenden Projekten

Der Subventionsbegriff wurde bereits im Subventionsbericht vom 25. Juni 1997 abgehandelt. Wir verzichten deshalb darauf, die Definition und die Erwägungen von damals zu wiederholen. Die interessierten Leserinnen und Leser finden die entsprechenden Passagen unter Ziffer 21 des erwähnten Berichts. In der Folge wird der Subventionsbegriff um die Charakteristiken der Beiträge an internationale Organisationen, an die Sozialwerke und der Bagatellsubventionen ergänzt.

#### 2 Subventionsbegriff, Grundsätze und Beurteilungeskriterien

#### 21 Vorbemerkungen

Der Subventionsbegriff wurde bereits im Subventionsbericht vom 25. Juni 1997 abgehandelt. Wir verzichten deshalb darauf, die Definition und die Erwägungen von damals zu wiederholen. Die interessierten Leserinnen und Leser finden die entsprechenden Passagen unter Ziffer 21 des erwähnten Berichts. In der Folge wird der Subventionsbegriff um die Charakteristiken der Beiträge an internationale Organisationen, an die Sozialwerke und der Bagatellsubventionen ergänzt.

#### 22 Zum Subventionsbegriff der Beiträge an internationale Organisationen

Das System der Beiträge an die internationalen Organisationen entzieht sich dem schweizerischen Recht und den Steuerungsinstrumenten des Bundes im Subventionswesen, da die Empfänger in der Regel auf Grund ihres völkerrechtlichen Status nicht schweizerischem Recht unterstellt und zudem meistens ausserhalb des schweizerischen Hoheitsgebiets niedergelassen sind.

Wie die Botschaft des Bundesrates vom 15. Dezember 1986 zu einem neuen Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen betont, hatte das EFD aus diesem Grund im Rahmen des ersten Entwurfs Leistungen im aussenpolitischen Bereich gänzlich aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeklammert.

Angesichts des Widerstandes gegen diesen Ausschluss und im Bestreben, den Anwendungsbereich des Subventionsgesetzes möglichst weit zu fassen, hatte der Bundesrat diese Leistungen schliesslich doch in das Gesetz aufgenommen. So wurde Folgendes vorgesehen:

- Das Gesetz soll für alle Finanzhilfen oder Abgeltungen anwendbar sein;
- Kapitel 2, das die Grundsätze der Erlasse definiert, gilt ohne Einschränkung;
- dagegen ist Kapitel 3 des Gesetzes betreffend die allgemeinen Bestimmungen über Finanzhilfen und Abgeltungen wegen der Art der Bestimmungen nicht auf Völkerrechtssubjekte und auf im ausländischen Recht begründete Institutionen anwendbar. Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes hält diese Ausnahme ausdrücklich fest.

Laut diesen Bestimmungen fallen die Beiträge an internationale Organisationen unabhängig von ihrer Natur unter Artikel 5 des Subventionsgesetzes und bilden wie alle übrigen Finanzhilfen und Abgeltungen Gegenstand der in dieser Bestimmung geforderten periodischen Prüfung.

Zumal eine Evaluation der Subventionen nur beschränkte Wirkungen zeitigen dürfte, wurde in der ersten Prüfrunde wegen des geringen diesbezüglichen Handlungsspielraumes des Bundes und der demzufolge untergeordneten Priorität beschlossen, die fraglichen Subventionen nicht zu beurteilen.

Im Rahmen des zweiten Prüfungsteils stellte sich erneut die Frage des möglichen Einbezugs der Beiträge an internationale Organisationen in die Evaluation. Selbst wenn die gegenüber den gewöhnlichen Subventionen begrenzten Auswirkungen der Überprüfung von Anfang an absehbar waren - zumal das Subventionsgesetz nur eingeschränkte Auflagen für Erlasse zu mutatis mutandis auf diese Subventionsart anwendbaren Finanzhilfen vorsieht - wurde beschlossen, sie trotzdem zu berücksichtigen, vor allem um den Subventionsbereich möglichst vollständig abzudecken. Allerdings musste die Evaluation vereinfacht werden, um sie trotz der relativ zahlreichen Beiträge in kontrollierbaren Grenzen zu halten. Für Pflichtbeiträge an internationale Organisationen beschränkte man sich daher auf den Kurzbeschrieb des Beitragszwecks und des Bundesinteresses. Die übrigen Felder des üblichen Auswertungsformulars (Aufgaben- und Lastenaufteilung, Ausgestaltung, Gesamtbeurteilung und Handlungsbedarf) wurden nicht behandelt, für die Auswertung der freiwilligen Beiträge an internationale Organisationen jedoch – die auf Grund ihrer Merkmale Finanzhilfen ähnlicher sind – beibehalten.

Als obligatorisch gelten einzig Beiträge des Bundes an internationale Institutionen, zu denen die Schweiz auf Grund einer Vereinbarung oder eines völkerrechtlichen Abkommens gehört. Die zwingende (statutarische) und automatische Beitragshöhe wird in der Regel durch die Anwendung eines von den Mitgliedstaaten vereinbarten Beitragsschlüssels auf den Haushalt der Institution bemessen. Im Grunde stellt der Pflichtbeitrag eine Beteiligung an der Finanzierung des ordentlichen Betriebsbudgets dar. Ausgewertet wurden 51 Pflichtbeiträge.

In 14 Fällen erfasste die Evaluation zudem freiwillige Beiträge, die den Pflichtbeitrag ergänzen und in der gleichen Rubrik verbucht werden. Freiwillige Beiträge und Pflichtbeiträge erreichen ein und denselben Empfänger. Sie unterscheiden sich aber darin, dass erstere grundsätzlich nicht auf einer statutarischen Verpflichtung beruhen, sondern im freien Ermessen des Bundes liegen. Die freiwilligen Beiträge dienen in den meisten Fällen der Unterstützung spezifischer Programme oder Aktionen, die die über das ordentliche Budget finanzierten Massnahmen ergänzen.

In allen anderen Fällen, in denen der Beitrag nicht auf einer statutarischen Verpflichtung beruht (Fehlen eines formellen Beitritts zu einem internationalen Vertrag) und in denen der Bund also einen ge-

wissen Handlungsspielraum hat - einen Spielraum, der je nachdem, ob es sich um einen de facto obligatorischen oder einen völlig freiwilligen Beitrag handelt, kleiner oder grösser sein kann - wurden die Beiträge für die Überprüfung den Finanzhilfen gleichgestellt und folglich im Anhang 1 behandelt. Dies gilt beispielsweise für die Beteiligung der Schweiz am Verwaltungsaufwand der Vereinten Nationen (Rubrik 201.3600.159) oder für die allgemeinen Beiträge des Eidg. Departementes für auswärtige Angelegenheiten (EDA) an die internationalen Organisationen (Rubrik 201.3600.001).

Die Prüfergebnisse für Pflichtbeiträge und für gemischte (Pflicht- und freiwillige) Beiträge an internationale Organisationen werden im Rahmen des jeweiligen Aufgabengebietes erläutert und nicht getrennt kommentiert.

# 23 Zum Subventionsbegriff der Sozialversicherungsleistungen

Im Gegensatz zur Ausnahmeregelung für die Beiträge an internationale Organisationen sieht das Subventionsgesetz für die Beiträge des Bundes an die öffentlichen Sozialversicherungen nicht explizit vor, dass diese den Bestimmungen des 3. Kapitels SuG nicht unterstehen. In der Botschaft zum Subventionsgesetz (Botschaft SuG, Ziff. 213.2) wurde festgehalten, dass Versicherungsleistungen der öffentlichen Sozialversicherungen jedenfalls dann nicht dem Subventionsbegriff unterstehen, wenn sie den Eintritt des versicherten sozialen Risikos (beispielsweise der Invalidität) zum Gegenstand haben. Eine nähere Analyse der Beiträge des Bundes an die verschiedenen Sozialversicherungen zeigt, dass diese weitestgehend an die Mitfinanzierung der Ausgaben dieser Versicherungen für bereits eingetretene soziale Risiken beitragen. Bei allen untersuchten Sozialwerken wird durch Bundesgesetz ein nach bestimmten Kriterien definierter Bundesbeitrag festgesetzt, der dauernd (AHV, IV, EL, KVG, Familienzulagen Landwirtschaft) oder nach finanzieller Situation der Versicherung (ALV) zu entrichten ist. In keinem der entsprechenden Bundesgesetze wird der Verwendungszweck der Bundesbeiträge im einzelnen weiter vorgeschrieben. Alle untersuchten Sozialwerke mit Bundesbeiträgen werden durch mehrere Einnahmequellen finanziert. AHV, IV, ALV und Familienzulagen Landwirtschaft aus Lohnprozenten sowie Beiträgen von Bund und Kantonen, die Prämienverbilligungen in der Krankenversicherung und die EL aus Beiträgen des Bundes und der Kantone. Die betreffenden Sozialwerke erbringen verschiedenartige Leistungen und es lässt sich aufgrund der Finanzierungsquellen nicht eruieren, welche Leistungen durch welche Beiträge finanziert werden.

Versicherungsleistungen der öffentlichen Sozialversicherungen unterstehen dann nicht dem Subventionsbegriff, wenn sie den Eintritt des versicherten sozialen Risikos zum Gegenstand haben. Renten oder Arbeitslosentaggelder zum Beispiel sind somit keine Subventionen. Hingegen weisen die Beiträge der Sozialversicherungen an die Finanzierung bestimmter Objekte (Beispiel Invalidenwohnheime) oder Organisationen (Beispiel Pro Senectute) Subventionscharakter auf. Weil die Beiträge im Rahmen der öffentlichen Sozialversicherungen durch viele spezialgesetzliche Bestimmungen geregelt werden, kommt das Subventionsgesetz aber nur sehr beschränkt zur Anwendung. Deshalb wird im Rahmen des vorliegenden Berichtes darauf verzichtet, für jedes Sozialwerk den gesamten Leistungskatalog zu untersuchen.

#### 24 Bemerkungen zu Bagatellsubventionen

In der politischen Diskussion, namentlich in Phasen staatlicher Defizite, wird regelmässig und auf allen staatlichen Ebenen das Phänomen der sogenannten Bagatellsubventionen kritisiert. Der Bundesrat hat wiederholt darauf hingewiesen, dass jede Subvention, unabhängig von ihrer finanziellen Bedeutung, bei ihrer Einführung einem politischen Willen entsprochen hat. Es kann im Rahmen der Subventionsprüfung nach den Kriterien des Subventionsgesetzes deshalb nicht darum gehen, im Stile eines Kraftaktes sämtliche Subventionstatbestände aufzuheben, welche bestimmten Anforderungen, beispielsweise der Anforderung eines Mindestbetrages, nicht entsprechen. Trotzdem soll an dieser Stelle die Problematik näher beleuchtet werden.

Vorerst gilt es festzuhalten, dass weder in den Gesetzen noch in den Verordnungen eine Definition des Begriffs der Bagatellsubvention zu finden ist. Dementsprechend fehlt in den vorhandenen Rechtsgrundlagen auch ein allgemeingültiger Raster für die Prüfung solcher Subventionen.

Ansatzpunkte für die Umschreibung des Begriffs lassen sich aus dem Subventionsgesetz ableiten, welches die Voraussetzungen und Grundsätze für die Gewährung von Subventionen regelt. Demnach handelt es sich bei Bagatellsubventionen um Finanzhilfen und Abgeltungen, welche so bemessen sind, dass sie für den oder die Empfänger nur eine geringe Bedeutung haben und deshalb die ange-

strebte Wirkung - die Förderung oder Erhaltung einer vom Empfänger gewählten Aufgabe bei den Finanzhilfen, die Milderung oder der Ausgleich von finanziellen Lasten bei den Abgeltungen - nicht erreichen. Ein Sonderfall sind dabei die mit Giesskannensubventionen bezeichneten Beiträge, die eine sehr grosse Gruppe von Subventionsempfängern begünstigen, von welchen in der Regel nur ein Teil die Anforderungen des Subventionsgesetzes zu erfüllen vermag.

Im Rahmen der vorliegenden Berichterstattung wurde die Frage geprüft, ob eine klare Identifikation von Bagatellsubventionen möglich ist. Dabei hat sich gezeigt, dass trotz der allgemeinen Kriterien des Subventionsgesetzes weder quantitative noch qualitative Kriterien bestehen, um Bagatellsubventionen zu erkennen und auszuscheiden. Eine rein betragsmässige Definition des Subventionsanspruchs ist aufgrund der unterschiedlichen Finanzkraft der potenziellen Empfänger problematisch. Ein Beitrag von wenigen Tausend Franken hat zum Beispiel für einen Kleinbauern ein anderes Gewicht als für eine landwirtschaftliche Organisation oder einen Kanton. Zudem wird bei einer rein quantitativen Wertung der Wirkung und dem Nutzen einer Subvention nicht Rechnung getragen.

Aber auch die Ausscheidung von Bagatellsubventionen aufgrund qualitativer Kriterien ist angesichts der Vielfalt der Bundesbeiträge kaum realisierbar. Die verschiedenen Formen der Leistungen sowie die damit verbundenen Auflagen verunmöglichen es, einheitliche Ansatzpunkte für deren Durchforstung zu definieren.

Der Bundesrat vertritt daher die Meinung, dass auch weiterhin im Einzelfall zu prüfen bleibt, ob eine bestimmte Subvention den Kriterien des Subventionsgesetzes zu genügen vermag oder nicht. Bei der Vermutung auf Vorliegen einer Bagatellsubvention soll insbesondere speziell abgeklärt werden,

- ob dem Interessenten bzw. dem Verpflichteten nicht die vollständige Finanzierung zugemutet werden könnte,
- ob die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen wirklich ergriffen und die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten tatsächlich erschöpft sind,
- ob die mit der Aufgabe verbundenen Vorteile die finanzielle Belastung nicht ausgleichen,
- ob die Aufgabe nicht auch ohne die Subvention erfüllt würde.

In diesem Sinne möchte der Bundesrat darauf verzichten, einen besonderen Bericht zur Aufhebung von Bagatellsubventionen zu erarbeiten. Er wird jedoch beim Erlass oder der Änderung von Subventionsbestimmungen vermehrt darauf achten, dass keine neuen Bagatellsubventionen eingeführt und dass weitere bestehende aufgehoben werden.

Im Rahmen der Massnahmenlisten zur ersten Subventionsprüfung können die folgenden Beispiele für die Aufhebung von Bagatellsubventionen angeführt werden:

Überprüft wurde	Betrag in Fr. (1997)	
412.3600.001	Schweizerische Vereinigung für Landesplanung	73'500
705.3600.103	Gewerbliche Bürgschaftsgenossenschaften: Verwaltungskostenbeiträge	176'400
725.3600.013	Beiträge an Kurse und Tagungen	3'900

Überprüft wurde	Betrag in Fr. (1997)	
201.3600.152	Union der internationalen Vereinigungen, Brüssel	3'000
201.3600.170	Schweizerisches Komitee für Wilton Park	14'700
327.3600.305	Bureau international d'éducation (BIE), Dokumentationstipendium	38'400

#### 3 Steckbrief der Bundessubventionen

#### 31 Aufbau, Inhalt und Anpassungsrhythmus der Subventionsdatenbank

Der zweite Teil des Subventionsberichts stützt sich auf eine Datenbank von 660 Subventionsrubriken, für die seit 1970 jeweils mindestens eine Beitragszahlung geleistet wurde. Die für eine Beurteilung der einzelnen Subventionsleistungen benötigten qualitativen (Bezeichnung der Subvention, Aufgabengebiet usw.) und quantitativen Angaben (gezahlte Beträge) wurden aus dem Rechnungswesen des Bundes übernommen. Unter Abstützung auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen sowie mit Hilfe der verantwortlichen Subventionsämter wurden diese Daten mit qualitativen Merkmalen ergänzt.

Für 547 der erwähnten 660 Subventionsrubriken gelangte in einem der vier Referenzjahre (1985, 1990, 1995 und 1997) des vorliegenden Berichts mindestens ein Beitrag zur Auszahlung. 1997 wurden allerdings nur 410 Zahlungen geleistet. Der Unterschied erklärt sich daraus, dass etliche Leistungen in der Form eines einmaligen Beitrages oder aber während einer bestimmten Frist gewährt wurden (Beispiele: Schenkungen, Investitionsprogramm 1997, Sonderhilfen bei Unwetterschäden, befristete Förderungsmassnahmen). In einigen Fällen wurden zudem die Voraussetzungen für eine Beitragszahlung im Jahr 1997 nicht erfüllt (beispielsweise erübrigte sich die einem Dritten zugesagte Defizitdeckung, weil der vorgesehene Fall – ein defizitärer Rechnungsabschluss – nicht eingetreten ist). Ein weiterer Grund dürfte in der Tatsache liegen, dass im Zeitablauf aus Transparenzgründen oder auf Grund veränderter Rechtsgrundlagen die Rubrizierung gestrafft wurde.

Der Bericht über die Bundessubventionen vom 25. Juni 1997 bildete die erste Etappe unserer Prüfung und enthält eine eingehende Untersuchung von 159 Subventionsrubriken. Die Ergebnisse wurden im Anhang 1 des Berichts vorgestellt. Im Laufe der zweiten Etappe wurden 200 weitere Subventionsrubriken geprüft, darunter 51 Pflichtbeiträge an internationale Organisationen, die teilweise durch freiwillige Beiträge ergänzt werden. Eine Zusammenfassung der Auswertungsergebnisse in Form von Kurzbeurteilungen findet der Leser in den Anhängen: Anhang 1 "Kurzbeurteilungen der überprüften Finanzhilfen und Abgeltungen", Anhang 2 "Kurzbeurteilungen der überprüften Pflichtbeiträge und freiwilligen Beiträge an die internationalen Organisationen" und Anhang 3 "Kurzbeurteilungen der überprüften Pflichtbeiträge an die internationalen Organisationen".

Die Datenbank beschränkt sich nicht auf Finanzhilfen und Abgeltungen im Sinne des Subventionsgesetzes (rechtlicher Subventionsbegriff), sondern beinhaltet auch Leistungen, welche aus unterschiedlichen Gründen den Subventionen gleichzustellen sind (vgl. hierzu die Ausführungen unter Kapitel 21 des Berichts vom 25. Juni 1997). Dieser statistische Subventionsbegriff schliesst namentlich die Leistungen an die bundeseigenen Unternehmungen und Anstalten, die Nationalstrassen sowie die Sozialversicherungswerke mit ein, wobei letztere 1997 mit über 12 Milliarden Franken (über 45% des gesamten Subventionsvolumens) sehr stark ins Gewicht fallen. Die Auswertung und Kommentierung wichtiger Subventionsmerkmale (vgl. Ziff. 32) erfolgt unter Einbezug dieser subventionsähnlichen Leistungen. Nur noch bedingt vergleichbar sind die Subventionen im rechtlichen Sinne mit den Übertragungen, welche im Rahmen der schweizerischen Finanzstatistik erfasst werden. Die begriffliche Abgrenzung richtet sich hier primär nach den Bedürfnissen der Wirtschaftsstatistik (Abbildung des volkswirtschaftlichen Kreislaufs), weshalb in dieser Statistik die Kantonsanteile an den Bundeseinnahmen und die Entschädigungen an andere öffentliche Gemeinwesen mitberücksichtigt sind. Diesem Umstand ist bei der Interpretation der Ergebnisse Rechnung zu tragen.

Die Datenbank wird regelmässig aktualisiert. Durch sie ist es möglich, einen Teil der gespeicherten Informationen – sofern sie nicht dem Datenschutz unterstehen – zugänglich zu machen. So können seit dem 1. Mai 1998 verschiedene Informationen zu über 400 Subventionen, die 1997 Gegenstand einer Zahlung waren, vom Internet-Site der Eidgenössischen Finanzverwaltung (www://efv.admin.ch) aus eingesehen werden. Ebenfalls eingesehen werden können die 159 Kurzbeschreibungen der Rubriken, die im ersten Bericht überprüft wurden.

#### 32 Auswertung und Kommentierung wichtiger Subventionsmerkmale

#### 321 Überblick

Die Subventionsausgaben des Bundes sind von vier Milliarden (1970) auf über 27 Milliarden (1997) angewachsen. Das entspricht einer Zunahme von 676 Prozent in diesem Zeitraum. Damit erreichen die Subventionsausgaben das Sechseinhalbfache des Standes von 1970.

<u>Subventionsausgaben</u> i	im Überbl	ick							Tabelle 1
Subventionsausgaben Referenzgrösse	1970		1980		1990		1997		Mittleres jährliches Wachstum
	:	Index		Index		Index		Index	(1970/1997)
Total Subventions-	4021	100	9777	243	17'211	428	27'196	676	7.3%
ausgaben									
Soziale Wohlfahrt	1'273	100	3'387	266	6'456	507	12'346	970	8.8%
V erkehr	1'206	100	2'599	216	4'433	368	6'492	538	6.4%
Landwirtschaft und Ernährung	761	100	1'522	200	2'483	326	3'707	487	6.0%
Uebrige Aufgabengebiete	781	100	2'269	290	3'840	492	4'652	595	6.8%
Referenzgrössen									
Total Bundesausgaben	7'956	100	17'816	224	31'616	397	44'122	555	6.6%
Anteil der Subventions- ausgaben in %	50.5%		54.9%		54.4%		61.6%		
Bruttoinlandprodukt	90'665	100	170'300	188	313'990	346	321'640	355	4.8%
Konsumentenpreisindex		100		161		225		251	3.5%

Mit einer mittleren jährlichen Zunahme von 7,3 Prozent liegt das Wachstum der Subventionsausgaben deutlich über den vergleichbaren Zuwachsraten des nominellen Bruttoinlandprodukts (4,8%) und des Konsumentenpreisindexes (3,5%).

Der Anteil der Subventionsausgaben an den gesamten Ausgaben des Bundes lag 1970 etwas über 50 Prozent. Im Zeitraum von 1975 bis 1992 schwankte der Anteil um 55 Prozent und veränderte sich damit nur geringfügig. Ein sprunghafter Anstieg auf 60 Prozent ist dagegen im Jahr 1993 zu verzeichnen. In den beiden Folgejahren verharrte diese Kennzahl bei rund 58 Prozent. Eine erneute Entwicklung war 1996 und 1997 mit 61 bzw. 62 Prozent zu beobachten.

# 322 Aufgabengebiete

Die Differenzierung der Ausgaben nach Aufgabengebieten zeigt, dass die Aufwendungen für Kultur und Freizeit (+10,6%), für die Soziale Wohlfahrt (+8,8%), für die Übrige Volkswirtschaft (+8,4%) sowie Aufwendungen für die Beziehungen zum Ausland (+7,9%) überdurchschnittlich zugenommen haben (+7,3%). Die Subventionsleistungen für Bildung und Grundlagenforschung (+6,8%), Justiz und Polizei (+6,6%), Verkehr (+6,4%) sowie für Landwirtschaft und Ernährung (+6,0%) liegen etwas unter dem Durchschnitt. Demgegenüber weisen die Subventionsleistungen im Gesundheitswesen (+2,6%) und in der Landesverteidigung (+0,7%) nur ein bescheidenes Wachstum auf.

Subventionsausgabe	n nach	Aufgaben	aebieten
Oub to incompany	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	, wigason	gonicion

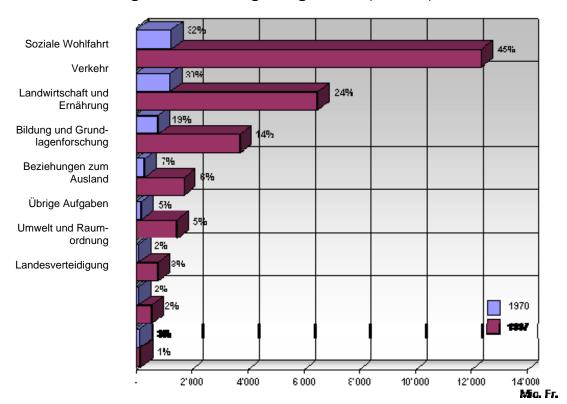
Tabelle 2

Aufgabengebiete	1970 1980		980	980 1990			1997		
	Mio. Fr.	I	Mio. Fr.	1	Mio. Fr.	1	Mio. Fr.		
Total	4'021	100.0%	9777	100.0%	17*212	100.0%	27'197	100	
Soziale Wohlfahrt	1'273	31.7%	3'387	34.6%	6456	37.5%	12346	4.	
Verkehr	1'206	30.0%	2599	26.6%	4'433	25.8%	6492	2	
Landwirtschaft und Ernähnung	761	18.9%	1'522	15.6%	2483	14.4%	3'707	1	
Bildung und Grundlagenforschung	290	72%	812	83%	1'316	7.6%	1'705		
Beziehungen zum Ausland	185	4.6%	464	4.7%	1'155	6.7%	1'457		
Uniwelt und Raumordnung	83	2.1%	321	33%	400	23%	569	:	
Uebrige Volkswirtschaft	34	0.8%	324	33%	445	2.6%	301		
Kulturund Freizeit	17	0.4%	55	0.6%	141	0.8%	260		
Justiz, Polizei	28	0.7%	71	0.7%	105	0.6%	159	1	
Landesverteidigung	132	33%	203	2.1%	252	1.5%	161	1	
Gesundheit	13	03%	16	02%	20	0.1%	26	1	
Allgemeine Verwaltung	0	0.0%	3	0.0%	6	0.0%	14	-	

Ein Blick auf die Bedeutung, welche den einzelnen Aufgabenbereichen zukommt, zeigt, dass beinahe vier Fünftel der Subventionsausgaben auf die Bereiche Soziale Wohlfahrt (Anteil 1997: 45,4%), Verkehr (23,9%) sowie Landwirtschaft und Ernährung (13,6%) entfallen.

Werden die Subventionen in den Bereichen Bildung und Grundlagenforschung (6,3%) sowie Beziehungen zum Ausland (5,4%) mitgezählt, so sind fast 95 Prozent der Subventionsausgaben erklärt. Ein Vergleich mit 1970 zeigt, dass die Soziale Wohlfahrt an Bedeutung gewonnen hat (von 31,7% auf 45,4%), während in der gleichen Zeitspanne die Subventionsausgaben für den Verkehrsbereich anteilsmässig an Gewicht verloren haben (von 30% auf 23,9%). Einen Rückgang verzeichnen ebenfalls die Bereiche Landwirtschaft und Ernährung (von 18,9% auf 13,6%) sowie insbesondere die Landesverteidigung (1970 3,3% gegenüber 1997 0,6%).

# Subventionausgaben nach Aufgabengebieten (Grafik 1)



#### 323 Beitragsformen

1997 wurden an die 85 Prozent der Subventionsleistungen als à fonds perdu-Beiträge gewährt. Die in der Regel nur bedingt rückzahlbaren Darlehen machen zehn Prozent des gesamten Subventionsvolumens aus. Im Gegensatz dazu fallen die Beteiligungen und die Defizitdeckungen betrags- und anteilsmässig kaum ins Gewicht; sie weisen jährliche Schwankungen auf, welche auf Einzelereignisse zurückzuführen sind.

#### Subventionsausgaben nach Beitragsformen

Tabelle 3

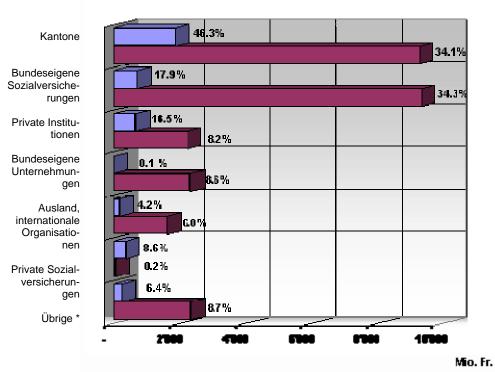
Beitrag sform	1970 Mio. Fr.		1980 Mio. Fr.		1990 Mio. Fr.		1997 Mio. Fr.	
Total	4'022	100.0%	9:777	100.0%	17 212	100.0%	27 '196	100.0%
Beiträge à fonds perdu	3'324	82.6%	7'845	80.2%	15'295	88.9%	23'029	84.6%
Darlehen	253	6.3%	348	3.6%	403	2.3%	2'765	10.2%
Beteiligungen	5	0.1%	3	0.0%	7	0.0%	38	0.1%
Defizitdeckungen	276	6.9%	1'379	14.1%	1'060	6.2%	777	2.9%
Uebrige *	164	4.1%	202	2.1%	447	2.6%	587	2.2%

<sup>\*</sup> Bürgschaften, vergünstigte Sach-/Dienstleistungen, sonstige Beitragsformen

#### 324 Empfängerkategorien

Die Gliederung nach Empfängerkategorien (siehe Grafik 2) macht deutlich, dass 1997 über 85 Prozent der Gesamtsubventionen an bundeseigene Sozialwerke (34,3%), Kantone (34,1%), private Institutionen (8,2%) sowie bundeseigene Unternehmungen (8,6%) ausbezahlt wurden. Verglichen mit 1970 wurden 1997 weniger Subventionsleistungen über die Kantone abgewickelt (Rückgang von 46,3% auf 34,1%). Ein vollkommen anderes Bild ergibt sich bezüglich der Leistungen an die bundeseigenen Sozialwerke, deren Anteil sich zwischen 1970 und 1997 fast verdoppelt hat (von 17,9% auf 34,3%). Gleiches gilt für die bundeseigenen Unternehmungen, die 1970 noch praktisch ohne Subventionen auskamen. In der Zeitspanne zwischen 1970 und 1980 erfolgte dann aber ein rasanter Anstieg auf einen Anteil von beinahe zwölf Prozent – zurückzuführen auf die verschlechterte Finanzlage der SBB. In den Folgejahren pendelte sich der Anteil der bundeseigenen Unternehmungen am gesamten Subventionsfluss auf hohem Niveau ein.

# Subventionsausgaben nach Empfängerkategorien (Graphik 2)



<sup>\*</sup> Private Haushalt, öffentliche Anstalten, Gemeinden

# 325 Beitragsarten

1997 wurden 32,8 Prozent der Subventionszahlungen als Finanzhilfen, 19,2 Prozent als Abgeltungen gewährt. Der Rest entfiel auf die übrigen Beitragsleistungen (48,0%), welche die Beitragszahlungen an die internationalen Organisationen, deren Besonderheiten unter Ziffer 22 dieses Berichts dargestellt wurden, die Beiträge an die öffentlichen Sozialversicherungen (vgl. Ziff. 23), an die laufenden Aufwendungen für die Nationalstrassen und die Abgeltungen an den Regionalverkehr umfassen. Die Anteile der einzelnen Beitragsarten am Total veränderten sich im Verlauf der Zeit nur wenig. In den vergangenen Jahren ergab sich eine leichte Verlagerung hin zu den übrigen Beitragsleistungen, während die Finanzhilfen und Abgeltungen etwas an Bedeutung einbüssten.

Subvent	ioneauena	ahen nach	Beitragsarten
JUDYEIIL	iviisausud	incli liacii	Deiliausaiteii

Tabelle 4

Beitragsart	1970 Mio. Fr.		1980 Mio. Fr.		1990 Mio. Fr.		1997 Mio. Fr.	
Total	4'022	100.0%	9'776	100.0%	17'212	100.0%	27'197	100.0%
Finanzhilfen	1'603	39.8%	3'517	36.0%	6'320	36.7%	8'919	32.8%
Abgeltungen	872	21.7%	2'037	20.8%	3'068	17.8%	5'229	19.2%
Uebrige Beitrags- leistungen	1'547	38.5%	4'222	43.2%	7'824	45.5%	13'049	48.0%

#### 326 Kreditvorbehalt

Bei etwas über einem Drittel der 1997 zur Auszahlung gelangten Beträge macht (betragsmässig knapp ein Fünftel der gesamten Subventionsausgaben) die Rechtsgrundlage die Subventionsleistung von der Bewilligung eines entsprechenden Zahlungskredites im Rahmen des Finanzvoranschlags abhängig: Beiträge werden nur "im Rahmen der bewilligten Kredite" gewährt. Einem Kreditvorbehalt unterworfen sind so gewichtige Leistungen wie die Sachinvestitionsbeiträge im Rahmen der Hochschulförderung, die Beiträge an die Neu- und Erweiterungsbauten für die berufliche Ausbildung sowie die Beiträge für Waldpflege und Bewirtschaftungsmassnahmen. Wo auf Grund des Kreditvorbehaltes oder in einer im Spezialgesetz verankerten Kann-Bestimmung Handlungsspielraum besteht, erstellen die zuständigen Departemente im Falle von Gesuchsüberhängen – die eingereichten oder zu erwartenden Gesuche übersteigen die verfügbaren Kreditmittel – eine Prioritätenordnung, nach der die Gesuche beurteilt werden. Auf Grund einer Prioritätenordnung werden u.a. die vorgenannten Investitionsbeiträge für die Hochschulförderung sowie für den Bau der Hauptstrassen (Mehrjahresprogramm) ausgerichtet.

#### Subventionen mit / ohne Kreditvorbehalt

Tabelle 5

Ausbezahlte Beiträge (1997)						
Kreditvorbehalt	Anzahl Fälle		Betrag in Mio. Franke	en		
Total	410	100.0%	27'197	100.0%		
Ja	141	34.4%	5'149	18.9%		
N ein	269	65.6%	22'048	81.1%		

Die Mehrzahl der Subventionstatbestände ist allerdings an keinen Kreditvorbehalt gebunden. Sofern die sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und durch Gesetz oder Staatsvertrag ein Rechtsanspruch begründet wird, muss einem Gesuch entsprochen werden. Dies gilt namentlich für die Pflichtbeiträge an internationale Organisationen, die Rückerstattungen von Fürsorgeauslagen der Kantone für Asylbewerber, die Beiträge an die Sozialversicherungen, die vom Bund zu tragenden Kosten aus Butterund Käseverwertung sowie die Leistungen an die SBB und konzessionierte Transportunternehmungen. Wo sich der Bund von der gesetzlich verankerten Leistungspflicht entlasten will, ist eine entsprechende Änderung der Rechtsgrundlage erforderlich. In diesen Fällen ist somit der Handlungsspielraum von Bundesrat und Parlament bei der Kreditbewilligung im Rahmen des Budgets entsprechend eingeschränkt.

#### 327 Alter der Subvention (Datum der ersten Rechtsgrundlage)

Im Jahr 1997 wurden für 27,2 Milliarden Franken Subventionszahlungen geleistet, welche in 410 Zahlungskrediten eingestellt waren. Die Auswertung dieser Kreditpositionen nach dem Datum der Verabschiedung der ersten Rechtsgrundlage, auf welche sie sich abstützen, beziehungsweise nach dem Jahr, in dem eine Beitragsleistung erstmals erfolgte, ergibt folgendes Bild:

# ersten Rechtsgrundlage

	Ausbezahlte Beiträg	ge (1997)		
Zeitpunkt der Verab- schiedung der ersten Rechtsgrundlage	Anzahl der Zahlung (Rubriken)	gskredite	Betrag in Mio. Franke	n
Total	410	100.0%	27'197	100.0%
bis1945	46	11.2%	5'074	18.7%
1946 - 1955	47	11.5%	1'418	5.2%
1956 - 1965	55	13.4%	8'297	30.5%
1966 - 1975	58	14.1%	1'789	6.6%
1976 - 1985	77	18.8%	4'386	16.1%
1986 - 1995	115	28.1%	5'911	21.7%
1996 - 1997	12	2.9%	322	1.2%

Etwas über 20 Prozent der heutigen Zahlungskredite stützen sich auf eine Rechtsgrundlage ab, welche vor 1956 geschaffen wurde. Betragsmässig ist ihr Anteil ungefähr gleich stark. In diese Kategorie fällt insbesondere die Leistung des Bundes an die AHV im Umfang von 4,4 Milliarden Franken.

Vor allem in bezug auf den Leistungsumfang stechen die zwischen 1956 und 1965 neu geschaffenen Subventionstatbestände hervor. Mehr als ein Drittel der 1997 ausgezahlten Beiträge fusst auf Rechtserlassen aus dieser Zeitspanne, worunter Leistungen des Bundes an die IV (3'009 Mio., einschliesslich der Ergänzungsleistungen), Ausgaben für Bau und Unterhalt der Nationalstrassen (1'679 Mio.) sowie Abgeltungen für den Regionalverkehr (1'251 Mio.). Obwohl sie von der Anzahl her gesehen die mit Abstand grösste Gruppe darstellen, fallen die Subventionen auf Grund von zwischen 1986 und 1995 beschlossenen Rechtsgrundlagen relativ gesehen weniger stark ins Gewicht. Immerhin machten sie doch rund 22 Prozent der gesamten Subventionszahlungen 1997 aus. Zu dieser Gruppe gehören insbesondere Leistungen an den Infrastrukturaufwand der SBB (1'504 Mio.), Beiträge an die Kantone zur Herabsetzung der Krankenkassenprämien einkommenschwacher Personen (1'487 Mio.), ergänzende Direktzahlungen (857 Mio.) und Öko-Beiträge in der Landwirtschaft (647 Mio.) sowie die Ausgaben zu Gunsten von Bahn 2000 (370 Mio.). Zu den Subventionen mit jüngst verabschiedeter Rechtsgrundlage zählen insbesondere die Infrastrukturinvestitionen für den Grundbedarf der SBB (240 Mio.), die Sofortmassnahmen zur Entlastung des Rindfleischmarktes im Zusammenhang mit dem Rinderwahnsinn BSE (40 Mio.) sowie Subventionen an die Expo 2001 (20 Mio.).

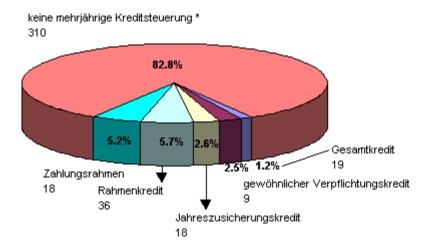
#### 328 Kreditsteuerung

Für über 80 Prozent der 1997 geleisteten Subventionszahlungen existiert keine mehrjährige Kreditsteuerung. Damit verfügen Bundesrat und eidgenössische Räte bei der betragsmässigen Festlegung der Beiträge im Rahmen des jeweiligen Finanzvoranschlags über einen Handlungsspielraum.

Die Instrumente der mehrjährigen Kreditsteuerung – Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen – gelangten nur in einem von fünf Fällen zur Anwendung. Vergleichsweise am häufigsten ist dabei die Steuerung über einen Rahmenkredit, welcher dem Bundesrat bei der Mittelzuteilung den erforderlichen Handlungsspielraum belässt. Von den 36 Zahlungskrediten, welche nach Massgabe eines entsprechenden Rahmenkredits festgelegt werden, sind insbesondere die Leistungen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit zu erwähnen. 19 Zahlungskredite werden über einen Gesamtkredit gesteuert, welcher mehrere, von den eidgenössischen Räten einzeln spezifizierte Verpflichtungskredite umfasst. Gering ist auch die Zahl der Zahlungskredite, denen jährliche Kreditzusicherungen zugrunde liegen (18 Fälle). Zunehmend an Gewicht gewinnt demgegenüber das Instrument des Zahlungsrahmens, mit welchem für eine mehrjährige Zeitspanne ein Höchstbetrag für Zahlungskredite fixiert wird.

#### Subventionen nach der Art der Kreditsteuerung (Graphik 3)

# Total Rubriken 1997: 410



\* Festlegung erfolgt im Rahmen des jährlichen Voranschlages

# 329 Beitragshöhe

Der Durchschnittsbetrag der 410 Subventionsrubriken liegt bei 66,4 Millionen Franken. Er übertrifft somit bei weitem den Medianwert von 2,8 Millionen Franken, d.h. jenen Betrag, welcher die Rubriken in zwei Hälften teilt. Diese statistischen Kennzahlen stehen für eine stark asymmetrische Verteilung der einzelnen Beiträge bzw. weisen auf sehr grosse Unterschiede bezüglich der Beitragshöhe hin.

Subventionen	Aufgabengebiet	Betrag in Franken
Leistung des Bundes an die AHV	Soziale Wohlfahrt	4'384'413'000
Leistung des Bundes an die IV	Soziale Wohlfahrt	2'869'576'000
Darlehen Arbeits losenversicherung (AlV)	Soziale Wohlfahrt	1'950'000'000
Infrastrukturleistungen an die SBB	Verkehr	1'504'300'000
Beiträge an die Kantone zur Verbilligung der	Soziale Wohlfahrt	1'487'069'468
Krankenkassenprämien Einkommensschwacher		
Nationalstrassen, Bau	Verkehr	1'434'164'724
Abgeltung Regionalverkehr	Verkehr	1'251'000'000
Ergänzende Direktzahlungen	Landwirtschaft und Ernähung	856'800'096
Rückerstattung von Fürsorgeaus lagen für As ylbewerber	Soziale Wohlfahrt	677'781'296
Oeko-Beiträge	Landwirtschaft und Ernähung	646'800'000
Union der internationalen Vereinigungen, Brüssel	Beziehungen zum Ausland	3'000
Beiträge an Kurse und Tagungen	Uniwelt und Raumordnung	3'900
Internationales Jute-Übereinkommen	Beziehungen zum Ausland	5'958
Internationales Büro des ständigen Schiedsgerichtshofes, Den	Justiz, Polizei	8'690
Haag		
Internationale humanitäre Ermittlungs kommission	Beziehungen zum Ausland	9'000
Internationale Union zur Bekämpfung des Krebses, Genf	Gesundheit	9'200
Zentrale Verwaltungsstelle für die soziale Sicherheit der	Verkehr	9'300
Rheinschiffer, Strassburg		
Einführungskurse des Zivildienstes	Soziale Wohlfahrt	9'989
Diplomatis cher und konsularischer S chutz	Soziale Wohlfahrt	11'460
Schweizerisches Komitee für Wilton Park	Beziehungen zum Ausland	14'700

# Teil II: Prüfergebnisse

#### 4 Etappenweises Vorgehen

Im Rahmen der Vorarbeiten zum Subventionsbericht Anfang 1997 zeigte sich bald einmal, dass eine gleichzeitige, flächendeckende Überprüfung aller 405 im Jahr 1995 ausgerichteter Subventionen vom Arbeitsumfang her nicht bewältigt werden konnte. Deshalb wurde ein Vorgehen in zwei Etappen beschlossen: Die erste Prüfrunde 1997 mündete in der Veröffentlichung des Berichts des Bundesrates vom 25. Juni 1997 über die Prüfung der Bundessubventionen (erster Teil), die zweite Runde bildet Gegenstand des vorliegenden Berichts (zweiter Teil).

#### 41 Erste Etappe

Für den ersten Teil des Subventionsberichtes wurden insgesamt 159 Subventionen untersucht. Diese verursachten 1995 Ausgaben 6,9 Milliarden Franken oder rund 29 Prozent aller in diesem Jahr ausgerichteten Finanzhilfen und Abgeltungen. 1997 wiesen die Gesamtausgaben für diese Subventionen einen leichten Rückgang auf (-141 Mio.) und betrugen damit 25 Prozent der gesamten Subventionszahlungen. Nicht behandelt wurden in der ersten Etappe:

- Subventionen, deren Rechtsgrundlage jünger als das Subventionsgesetz ist oder in den letzten Jahren einer massgeblichen Revision unterzogen wurde. Beispiel hierfür ist die Eisenbahnreform, Bau und Finanzierung der Infrastrukturen des öffentlichen Verkehrs, Landwirtschaftspolitik, das Waldgesetz und das Natur- und Heimatschutzgesetz,
- bereits abgelaufene oder demnächst auslaufende Subventionen,
- Beiträge an internationale Organisationen,
- Beiträge an die Sozialwerke; dies zum einen in Berücksichtigung der erst kürzlich abgeschlossenen Reformen (10. AHV-Revision, neues Krankenversicherungsgesetz) und der laufenden Abklärungen über die Finanzierungen und Leistungen der Sozialwerke (Interdepartementale Arbeitsgruppe Finanzierungsperspektiven der Sozialversicherungen) sowie zum an-

deren auf Grund der Tatsache, dass Versicherungsleistungen nicht unter den Subventionsbegriff des SuG fallen.

#### 42 Zweite Etappe

Im Rahmen der Arbeiten zum zweiten Prüfungsteil wurden 200 weitere Subventionen geprüft, darunter diejenigen, die in der ersten Etappe weggelassen wurden, so die Beiträge an die internationalen Organisationen, an die Sozialwerke, die Aufwendungen im Asylbereich, die Beiträge an die Landwirtschaft (namentlich die Direktzahlungen) sowie die Beiträge an die Entwicklungshilfe.

Die 200 im vorliegenden Bericht geprüften Subventionen verursachten 1997 Ausgaben von 16,2 Milliarden Franken, was rund 59 Prozent der gesamten Finanzhilfen und Abgeltungen oder rund 37 Prozent des Gesamtausgaben des Bundes entspricht. Die detaillierten Prüfergebnisse sind in den Anhängen 1 bis 3 in der Form einer Kurzbeurteilung pro Subventionsposten dargestellt. Anhäng 1 umfasst die Artikel zu Finanzhilfen und Abgeltungen, Anhäng 2 enthält die an internationale Organisationen in Form von Pflicht- und freiwilligen Beiträgen ausgerichteten Subventionen, Anhäng 3 ist den Pflichtbeiträgen gewidmet. Nachfolgend unter Ziffer 5 erfolgt eine Zusammenfassung der Prüfergebnisse nach den wichtigsten Aufgabengebieten des Bundes. Dabei wird jeweils einleitend über die Entwicklung und das Gesamtvolumen der Subventionen im jeweiligen Aufgabengebiet orientiert. Daran schliesst ein ausführlicher Kommentar zu den überprüften Subventionsrubriken an. Prüfschwerpunkte bilden dabei auf Grund der vorangehend begründeten Kriterien die Beziehungen zum Ausland (vor allem der Bereich internationale Organisationen), Soziale Wohlfahrt (vor allem AHV und IV) und andere Subventionen mit jüngst revidierter Rechtsgrundlage (Landwirtschaft, Asyl, Wald, Verkehr usw.).

Die Untersuchung der Bundessubventionen beruht auf der institutionellen Struktur der Rubriken von 1997. Mittlerweile eingetretene Änderungen werden daher nicht berücksichtigt. Für von solchen Veränderungen betroffene Subventionen wird in den Anhängen 1 bis 3 jeweils auch die neue Rubriknummer angegeben.

# 43 Überblick über die geprüften Subventionen

# Zusammenfassende Darstellung der geprüften Subventionen Tabelle 8

Oberp:06uag	1995			1997		_
	Anzahl Sukventioner	Ansgaben n in Mio. Fr.		Anzald Subventioner	Ausgaber a in Mao. Fr.	
Total - extense Assembling - class Assembling	439 406 33	23 459	100.0%	424 480 14	27'197	100.0%
I. Etappe - mitemar Assembling - ches Assembling	159 138 1	6'878	29.3%	159 130 4	6737	24.8%
2. Etappe - nitoiner Assaulting - class Assaulting	200 Ld8 32	11'104	47.3%	200 190 10	l <b>6</b> °153	55.4%
Keine - citaios Acoullog	80 80	5477	23.4%	65 65	4'307	15.8%

359 der 410 Subventionen, für welche 1997 eine Auszahlung erfolgte, wurden im Laufe der beiden Etappen geprüft. Diese Subventionen verursachten im Berichtsjahr Ausgaben von insgesamt 22,9 Milliarden Franken, was etwas weniger als 85 Prozent der Gesamtzahlungen des Bundes für Finanzhilfen, Abgeltungen und Beiträge an internationale Organisationen entspricht.

Schliesslich wurden 65 Subventionen nicht einer detaillierten Prüfung unterzogen (Basis: Jahr 1997). Auf eine Untersuchung wurde aus folgenden Gründen verzichtet:

- Subventionen mit k\u00fcrzlich geschaffener Rechtsgrundlage (Beispiel: Starthilfe an das Sekretariat der "International Association of Insurance Supervisors" IAIS),
- Subventionen für gegenwärtig verwirklichte Infrastrukturvorhaben (Beispiel: Bau der Alpentransversale),
- bereits abgelaufene oder demnächst auslaufende Subventionen (Beispiel: die Sondermassnahmen für die Weiterbildung),
- Subventionen in der Form eines einmaligen, zeitlich befristeten Beitrags (Beispiele: Investitionsprogramm 1997, Beiträge an Ausstellungen).

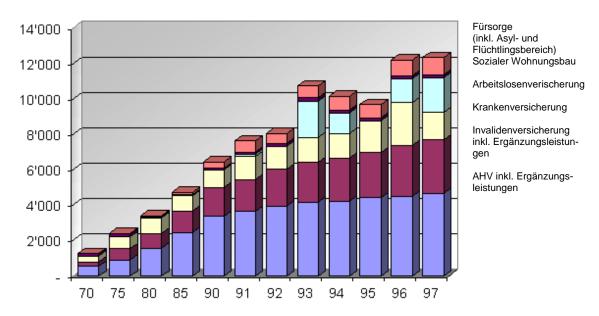
# 5 Prüfergebnisse nach Aufgabengebieten

Die Entwicklung der Bundessubventionen nach Aufgabengebieten im Zeitraum 1970 bis 1995 bildete bereits Gegenstand einer detaillierten Darstellung unter Ziffer 6 des Subventionsberichts vom 25. Juni 1997. Der vorliegende Bericht beschränkt sich daher auf Anmerkungen zur Ausgabenentwicklung seit 1995. An der vorherigen Entwicklung interessierte Leser verweisen wir auf den ersten Bericht.

#### 501 Soziale Wohlfahrt

# 501.1 Entwicklung der Bundessubventionen im Bereich Soziale Wohlfahrt





Die Soziale Wohlfahrt umfasst die Leistungen des Bundes an die AHV, die IV (inkl. Ergänzungsleistungen AHV/IV), die Krankenversicherung sowie die Arbeitslosenentschädigung. Dazu kommen die Aufwendungen für die Fürsorge (insbesondere Asyl- und Flüchtlingsbereich) und den Sozialen Wohnungsbau.

Die Gesamtaufwendungen des Bundes für die Soziale Wohlfahrt beliefen sich im Jahr 1997 auf 12'864 Millionen. Davon entfielen 12'346 Millionen oder rund 96 Prozent auf Bundesbeiträge. Im Vergleich zu den Gesamtausgaben des Bundes belief sich der Anteil der Sozialen Wohlfahrt an den Ausgaben des Bundes auf 29,2 Prozent. 1995 waren es noch 23,3 Prozent.

Die Ausgaben in diesem Sektor sind seit 1995 von 10'212 auf 12'864 Millionen gestiegen, was einer jährlichen Wachstumsrate von 12,2 Prozent entspricht. Die Ursachen sind insbesondere in der Entwicklung der Arbeitslosenversicherung, der Fürsorge und der Invalidenversicherung zu suchen. An die Arbeitslosenversicherung leistete der Bund 1995 dank ausgeglichener Rechnung der Versicherung keine Beiträge. Die hohe Arbeitslosigkeit liess die Versicherung jedoch wieder defizitär werden, weshalb sie Darlehen beanspruchen musste. Der à fonds perdu-Beitrag wurde 1996 wieder eingeführt. Auch ohne Berücksichtigung des Sonderfaktors Arbeitslosenversicherung belief sich die jährliche Ausgabensteigerung der Sozialen Wohlfahrt 1995 - 1997 auf überdurchschnittliche 3,2 Prozent. Die Fürsorge verzeichnete aufgrund des Zustroms von Asylsuchenden eine Wachstumsrate von 12,2 Prozent, die Invalidenversicherung aufgrund der Zunahme der Rentenbezügerinnen und -bezüger eine solche von 9 Prozent.

#### 501.2 Wichtigste Rechtsgrundlagen

Asylgesetz vom 5. Oktober 1979 (SR 142.31);

Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst (ZDG; SR 824.0);

Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10);

Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1985 über den Beitrag des Bundes und der Kantone an die Finanzierung der AHV (SR 831.100.2);

Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20);

Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30);

Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10);

Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG; SR 837.0);

Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues (SR 842);

Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 (SR 843);

Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG; SR *851.1*).

Seit 1995, dem Referenzjahr des ersten Subventionsberichtes, sind folgende wichtige Revisionen verabschiedet worden:

- Asylgesetz: Änderung vom 26. Juni 1998 (AS 1998 1582);
- 4. IV-Revision, erster Teil: Botschaft vom 25. Juni 1997 (BBI 1997 IV 149) und Bundesbeschluss vom 10. Oktober 1997 über die Verlagerung von Mitteln des Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung in die Invalidenversicherung (BBI 1997 IV 811);
- 3. EL-Revision: Änderung des ELG vom 20. Juni 1997 (AS 1997 2952); Botschaft vom 20. November 1996 über die 3. Revision des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (BBI 1997 I 1197);
- Teilrevision Krankenversicherungsgesetz: Botschaft vom 21. September 1998 (BBI 1999 793);
- Arbeitslosenversicherungsgesetz: Änderung vom 23. Juni 1995 (AS 1996 273), Berichtigung vom 18. Dezember 1996 (AS 1997 806).

# 501.3 Auswahl der überprüften Subventionen

Aufgabengebiete	Total (199	Total (1997) davon überprüft (1997)					
	Anzahl Subven- tionen	Bet (100	rag 30 Franken)	Anzahl Subven- tionen		Betrag 1000 Franken)	
Soziale Wohlfahrt	4	12	12'345'828	29	69%	12'127'667	98%
- Altersversicherung		2	4'684'530	2	100%	4'684'530	100%
- Invalide nversiche rung		2	3'009'304	2	100%	3'009'304	100%
- Krankenversicherung		2	1'537'069	1	50%	1'487'069	97%
- Arbeitslosenversicherung		3	1'973'153	2	67%	1'972'640	100%
- Sozialer Wohnungsbau		5	175'902	2	40%	1 <i>5</i> '402	9%
- Fürsorge	2	28	965'870	20	71%	958'722	99%

Die Soziale Wohlfahrt bildete keinen Schwerpunkt in der ersten Prüfrunde. Überprüft wurden nur der Soziale Wohnungsbau sowie ausgewählte Gebiete der Fürsorge (Auslandschweizerhilfe, Arbeitsnachweis und Dachverbände der Familienorganisationen).

Für die Überprüfung der Beiträge an AHV, IV, die Ergänzungsleistungen und die Beiträge an die Prämienverbilligungen bei der Krankenversicherung sollten zuerst die Ergebnisse der IDA FiSo 2 (Interdepartementale Arbeitsgruppe "Finanzierungsperspektiven der Sozialversicherungen"), die weitere Entwicklung des NFA und die damit einhergehenden Entscheide für die zukünftige Entwicklung abgewartet werden.

Die Arbeiten im Rahmen IDA FiSo 2 wurden abgeschlossen und damit eine Grundlage für anstehende Revisionen wichtiger Sozialwerke gelegt. Revisionen in AHV, IV und Krankenversicherung wurden in Gang gesetzt, jene der Ergänzungsleistungen bereits abgeschlossen. Zum NFA wird 1999 die Vernehmlassung eröffnet.

# 501.4 Prüfergebnisse

#### 501.41 Sozialversicherungen

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) richtet Geldleistungen und individuelle Leistungen an Altersrentner/innen, Waisen und Witwen aus und trägt damit zum sozialen Frieden und zur Existenzsicherung bei. Aus Geldern der Versicherung werden auch Beiträge an Institutionen und Organisationen geleistet, welche Beratungen und Kurse für Altersrentnerinnen und Altersrentner anbieten. Der Bund richtet Beiträge an die AHV in Höhe von 17 Prozent ihrer Ausgaben aus. Die Ausgaben der AHV und damit auch der Bundesanteil steigen mit der Zunahme der Rentnerinnen und Rentner (demographische Entwicklung). Die Einnahmen stagnierten zwischenzeitlich aufgrund der Wirtschaftslage und der Abnahme der Personen im Erwerbsprozess. Um die Lücke zwischen Einnahmen und Ausgaben zu verringern, wird seit 1.1.1999 ein zusätzliches Mehrwertsteuerprozent für die AHV erhoben, an dem der Bund im Ausmass seiner Beteiligung an der Finanzierung der AHV partizipiert. Mit der 11. AHV-Revision wird über die weitere Anhebung der Mehrwertsteuer für die AHV (2003: 0,5%; 2007: 1%) und die Anpassung der Leistungen an gesellschaftliche Veränderungen (Frauenrentenalter 65, Flexibilisierung des Rentenalters, Angleichung Witwen- an Witwerrente) zu befinden sein. Die AHV bildet Bestandteil des Projektes NFA, welches eine möglichst konsequente Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen anstrebt. Der Bund übernimmt die Finanzierung der individuellen Leistungen der AHV, die Kantone finanzieren neu die kollektiven Leistungen. Der Finanzierungsanteil der Kantone an den Ausgaben der AHV (3%) wird aufgehoben. Die vorgesehenen Korrekturen der Finanzierung, der Leistungen und der Strukturen vermögen den aufgrund der demographischen Entwicklung nach 2010 entstehenden Mehrbedarf nicht wesentlich zu vermindern.

Die Invalidenversicherung (IV) trägt mit individuellen Geldleistungen zur Existenzsicherung von behinderten Menschen bei. Die Versicherung leistet auch Beiträge an Institutionen und Organisationen. Der Bund richtet Beiträge an die IV in Höhe von 37,5 Prozent ihrer Ausgaben aus. Der in der IV mit der Zunahme der Rentnerinnen und Rentner einhergehende Kostenanstieg basiert auf der steigenden Lebenserwartung der Behinderten, der demographischen Entwicklung (höheres Invaliditätsrisiko älterer Menschen) sowie der Abnahme der Wiedereingliederungen. Mit der 4. IV-Revision (1. Teil), gegen die das Referendum ergriffen wurde, sind daher Einsparungen (Streichung Viertelsrente, Zusatzrente)

und eine bessere Kostensteuerung vorgesehen. Zusätzlich wurde 1998 ein Kapitaltransfer von der Erwerbsersatzordnung zur IV vollzogen. Die IV bildet Bestandteil des Projektes NFA, in welchem eine Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen vorgesehen wird. Der Bund übernimmt die Finanzierung der individuellen Leistungen der IV, die Kantone finanzieren neu die Objekthilfen und die kollektiven Leistungen. Die Finanzierung der Kantone an den Ausgaben der IV (12,5%) wird aufgehoben.

Die bedarfsabhängigen, steuerfinanzierten Ergänzungsleistungen (EL) bilden einen integralen Bestandteil der staatlichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Sie tragen zur Existenzsicherung der Rentnerinnen und Rentner der AHV und IV bei. Der Bund beteiligt sich im Ausmass von rund 25 Prozent der Ausgaben an der Finanzierung der EL. Die EL gewähren auf Antrag Geldleistungen. Mit der 3. EL-Revision vom 20. Juni 1997 wurde die Informationspflicht eingeführt, was zur verstärkten Beanspruchung der EL führen dürfte. Im Rahmen des NFA wird eine Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen vorgesehen. Der Bund finanziert die Grundleistungen der EL, die Kantone übernehmen im Bereich der Pflegeheime die über den Grundbedarf hinaus entstehenden Zusatzkosten (damit tragen Bund und Kantone je 50% der Ausgaben für die EL). Im Zusammenhang mit der Einführung der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung mussten weniger Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden. Die Ausgaben der EL und damit die Beiträge des Bundes dürften mit der Zunahme der AHV- und IV-Rentner/innen aber wieder ansteigen.

Die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (KV) bildet das sozialpolitische Korrektiv im geltenden Kopfprämiensystem der obligatorischen Krankenversicherung, mit welchem Personen mit tiefem Einkommen überdurchschnittlich belastet werden. Der Bund trägt insgesamt zwei Drittel der Prämienverbilligungen, die Kantone einen Drittel. Das durch den Bund zur Verfügung gestellte, durch die Kantone wahlweise abrufbare und durch eigene Beiträge zu ergänzende Prämienverbilligungsvolumen wird in Abhängigkeit der Entwicklung der Gesundheitskosten (Grundversicherung) und mit Rücksicht auf die Finanzlage des Bundeshaushaltes festgelegt. Um die Prämienverbilligungsbeiträge mittelfristig stabilisieren zu können, gilt es insbesondere die Kostendämpfung im Gesundheitswesen voranzutreiben. Erste Elemente sind in der Teilrevision des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) enthalten. Diese enthält aber auch ergänzende Bestimmungen zur Ausgestaltung der Prämienverbilligungssysteme durch die Kantone, welche zu einer höheren Ausschüttung von Prämienverbilligungsbeiträgen führen sollen. Die Krankenversicherung bildet Bestandteil des NFA, der für diesen Bereich weiterhin ein Verbundsystem mit Finanzierungsbeteiligung der Kantone vorsieht.

Der Bund unterstützt die Arbeitslosenversicherung (ALV) bei ausserordentlichen Verhältnissen mit einem à fonds perdu-Beitrag von 5 Prozent der Ausgaben und gewährt bei negativen Rechnungsabschlüssen Darlehen in der Höhe der Hälfte des Defizites. Die Ausgaben der Versicherung sind hoch, wenn die konjunkturelle Lage angespannt ist. Die Stagnation der Lohnsumme und damit der Einnahmen setzt die Versicherung zusätzlich unter Druck. Für die Zukunft ist eine Sockelarbeitslosigkeit nicht auszuschliessen, welche die Rückzahlung der Darlehen ohne ausserordentliche Einnahmen der Arbeitslosenversicherung erschweren dürfte. Im Rahmen des Stabilisierungsprogramms 1998 (BBI 1999 4) werden daher erste Leistungskorrekturen sowie die befristete Weiterführung und Ausweitung der ausserordentlichen Finanzierungsmassnahmen vorgesehen. Eine Botschaft zur Revision des AVIG, mit welcher der zukünftige Finanzierungsrahmen und die entsprechende Ausgestaltung der Versicherung festzulegen sein wird, soll bis Ende 2000 vorgelegt werden.

#### Überprüft wurden die folgenden Rubriken:

318.3600.001	Leistung des Bundes an die AHV	(vgl. Anhang 1)
318.3600.002	Ergänzungsleistungen zur AHV	(vgl. Anhang 1)
318.3600.003	Leistung des Bundes an die IV	(vgl. Anhang 1)
318.3600.004	Ergänzungsleistungen zur IV	(vgl. Anhang 1)
318.3600.053	Beiträge an die Kantone zur Verbilligung der Krankenkassenprämien Einkommensschwacher	(vgl. Anhang 1)
705.3600.204	Leistung des Bundes an die AIV	(vgl. Anhang 1)
705.4200.201	Darlehen Arbeitslosenversicherung (AIV)	(vgl. Anhang 1)

#### 501.42 Förderung des Wohnungsbaus

Die Ausgaben des Bundes für die Förderung des Wohnungsbaus haben ihre gesetzliche Grundlage im Bundesgesetz über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus vom 19. März 1965 (Rubrik 725.3600.001). Die darin verankerten Massnahmen sind zeitlich befristet. Für den Bund sollten voraussichtlich im Jahr 2002 die letzten Zahlungen anfallen.

Die Beteiligung des Bundes an der SAPOMP Wohnbau AG muss im Zusammenhang mit der Bewältigung der gesamten Verlustproblematik im Wohnbaubereich gesehen werden. Die SAPOMP AG, welche sich vollständig im Besitz des Bundes befindet, übernimmt vom Bund geförderte Liegenschaften mit gefährdeter Finanzierung, welche Gefahr laufen, unter ihrem Wert die Hand zu wechseln. Sie verwaltet diese so lange, bis eine Wiederveräusserung Aussicht auf die Abwendung von Bürgschaftsverlusten bietet. Ein im Auftrag der Eidg. Finanzverwaltung erstelltes externes Gutachten (Dezember 1998) kam zum Schluss, dass der Einsatz der SAPOMP AG aus rein betriebswirtschaftlichen Gründen zwar nicht zwingend, aber aus gesamtwirtschaftlichen Überlegungen zweckmässig ist, sofern Gewähr für eine professionelle und auf klaren Richtlinien beruhende Geschäftstätigkeit besteht. Die Aufgaben, Kompetenzen und Kriterien der Geschäftspolitik müssen deshalb durch den Bund in einem klarem Leistungsauftrag festgehalten werden.

Überprüft wurden die folgenden Rubriken:

725.3600.001	Förderung des Wohnungsbaues	(vgl. Anhang 1)
725.4200.003	Beteiligung SAPOMP Wohnbau AG	(vgl. Anhang 1)

#### 501.43 Fürsorge

#### Bereich der Opferhilfe

Im Bereich der Opferhilfe gewährt der Bund den Kantonen Subventionen für den Aufbau der Beratungsstellen (Aufbauhilfe) und für die Ausbildung der in den Beratungsstellen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Ausbildungshilfe). Die betragsmässig gewichtigere Aufbauhilfe war bis Ende 1998 befristet. Ein auf Gesetzesstufe zu starr festgeschriebener Verteilschlüssel bezüglich der Aufbauhilfe führte dazu, dass den unterschiedlichen Einführungszeitplänen der Kantone nicht genügend Rechnung getragen und die Aufbauhilfe entsprechend nicht bedarfsgerecht ausgerichtet werden konnte. Ursprünglich ging man davon aus, dass der Bund mit dieser Subvention einen Drittel der Kosten der Kantone für die Einrichtung der Beratungsstellen trägt. Kantone, bei denen es diesbezüglich zu Verzögerungen kam, erhielten wegen des starren Verteilschlüssels Mittel, die sie (noch) nicht (vollständig) einsetzten. Die finanziellen Eigenleistungen einiger Kantone waren entsprechend zu gering. Diese Kantone können die erhaltenen Mittel nachträglich vollständig einsetzen und entsprechend dem ursprünglich vorgesehenen Finanzierungsschlüssel mit eigenen Mitteln aufstocken.

#### Asyl- und Flüchtlingsbereich

Im Asyl- und Flüchtlingsbereich werden die betragsmässig grössten Beiträge für die Fürsorge ausgerichtet. Für Asylbewerber/innen und vorläufig Aufgenommene werden mit diesen Abgeltungen die Aufwendungen der Kantone rückvergütet, für anerkannte Flüchtlinge diejenigen der Hilfswerke. Die Gesamthöhe dieser Abgeltungen wird hauptsächlich bestimmt durch die Anzahl der anwesenden Personen des Asylbereichs und den Bedürftigkeitsgrad dieser Personengruppe, also die Anzahl der fürsorgeabhängigen Personen sowie die Höhe der entsprechenden Pauschalen.

Aus den verschiedenen unten genannten Ausgabenrubriken werden diverse Pauschalen für die Fürsorge und Betreuung der Asylbewerber und Flüchtlinge (differenziert nach: Unterstützung, Unterbringung in Kollektivunterkünften bzw. Individualunterkünften, Betreuungskostenpauschale) sowie für sonstige Aufwendungen der Kantone und Hilfswerke (wie Verwaltungskostenpauschalen, Betriebskostenpauschale für Asylbewerber in Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft) ausgerichtet. Für die Bereit-

stellung von Unterkünften für Asylbewerber besteht für die Kantone die Möglichkeit, beim Bund Mittel im Sinne eine Vorfinanzierung anzubegehren.

Die Abgeltungen im Asylbereich werden nach Möglichkeit in Form von Pauschalen ausgerichtet, deren Höhe sich an kostengünstigen Lösungen zu orientieren hat. Dies, um bei den vollziehenden Kantonen und Hilfswerken Handlungsspielräume und ökonomische Anreize zu schaffen und um den Vollzugs- und Verwaltungsaufwand zu senken.

Zur Förderung von freiwilligen Ausreisen werden Beiträge an Rückkehrende zur Wiedereingliederung in ihrer Heimat ausgerichtet. Im Rahmen des erfolgreichen Rückkehrhilfe-Programms für geflüchtete Personen aus Bosnien wurde die individuelle Wiedereingliederungshilfe durch eine Strukturhilfekomponente zugunsten der Bevölkerung vor Ort ergänzt.

Da die Migrationsproblematik nur durch internationale Kooperation gelöst bzw. entschärft werden kann, engagiert sich die Schweiz im Rahmen verschiedener Organisationen auf internationaler Ebene.

Die Kosten im Asylbereich sind in den letzten Jahren stark angestiegen. Dies ist insbesondere eine Folge der zunehmenden Zahl der anwesenden Personen. Im Rahmen der Totalrevision des Asylgesetzes werden verschiedene grundlegende Neuerungen eingeführt. So wird zur Vermeidung von Parallel-Fürsorgestrukturen die Fürsorgezuständigkeit auch für anerkannte Flüchtlinge von den Hilfswerken an die Kantone übergehen. Wegen solcher bevorstehender grundlegender Änderungen wird bei mehreren Ausgabenrubriken auf eine vertiefte Beurteilung verzichtet. Diese Rubriken werden kurz beschrieben, jedoch nicht ausführlich beurteilt. Sie sind im Anhang 1 zu finden.

#### Bereich des Zivildienstes

Die drei Subventionen im Bereich des Zivildienstes bildeten Gegenstand der Untersuchung. Das Zivildienstgesetz ist allerdings erst am 1. Oktober 1996 in Kraft getreten, so dass noch nicht genügend Erfahrungen vorliegen und eine Neuuntersuchung verfrüht erscheint. Die Ausrichtung von Finanzhilfen des Bundes an die Einsatzbetriebe zur Unterstützung von Umwelt- und Naturschutzprojekten erfolgte erst ab dem 1. Januar 1998. Die Struktur soll den Einsatzbetrieben ermöglichen, Zivildienstpflichtige im Umweltbereich zu beschäftigen.

Abgeltungen des Bundes als Kostenbeitrag an die Einführungskurse im Zivildienst werden nur geleistet, wenn die Information durch Dritte übernommen wird und ihr Einsatz besondere Kosten verursacht, oder falls dafür spezifische Infrastrukturen oder besondere Kenntnisse erforderlich sind. Die Gewährung dieser Beiträge soll verhindern, dass Einsatzbetriebe aus Kostengründen von der Einstellung von Personal absehen.

Ausserdem unterstützt der Bund Zivildienstpflichtige, die sich wegen der Erfüllung des Zivildienstes in finanziellen Schwierigkeiten befinden und ihren Unterhalt nicht mehr bestreiten können. In solchen Fällen übernimmt der Bund Unterstützungskosten in Form von Darlehen an die Kantone. Die Übernahme ist allerdings zeitlich begrenzt und betrifft nur tatsächlich ausgerichtete Leistungen. Die Empfänger der Unterstützung haben die Beträge anschliessend dem Bund zurückzuerstatten.

Überprüft wurden die folgenden Rubriken:

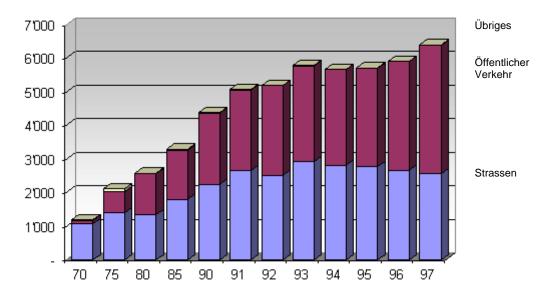
318.3600.104	Elementarschadenfonds und gemeinnützige Institutionen	(vgl. Anhang 1)
402.3600.005	Beiträge an Verbrechensopfer	(vgl. Anhang 1)
415.3600.001	Asylbewerber: Pauschalbeiträge an Kantone für Verwaltungsaufwand	(vgl. Anhang 1)
415.3600.002	Asylbewerber: Pauschalbeiträge an die Befragungskosten	(vgl. Anhang 1)
415.3600.003	Flüchtlinge: Beiträge an Fürsorgeleistungen	(vgl. Anhang 1)
415.3600.004	Flüchtlinge: Beiträge an die Betreuungskosten der Hilfswerke	(vgl. Anhang 1)
415.3600.005	Flüchtlinge: Beiträge an die Verwaltungskosten der Schweiz. Zentralstelle für Flüchtlingshilfe (SFH)	(vgl. Anhang 1)
415.3600.006	Rückkehr- und Wiedereingliederungshilfe für Asylbewerber und Flüchtlinge	(vgl. Anhang 1)

415.3600.007	Ausbildung des in den Flüchtlingszentren beschäftigten Personals	(vgl. Anhang 1)
415.3600.008	Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit und der Forschung im Asyl-und Flüchtlingsbereich	(vgl. Anhang 2)
415.3600.009	Betriebskosten Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft	(vgl. Anhang 1)
415.3600.010	Rückerstattung von Fürsorgeauslagen für Asylbewerber	(vgl. Anhang 1)
415.3600.011	Abgeltung an Kantone für kantonale Entscheidvorbereiter	(vgl. Anhang 1)
415.4600.001	Finanzierung von Unterkünften für Asylbewerber	(vgl. Anhang 1)
701.3600.001	Konsumenteninformation	(vgl. Anhang 1)
705.3600.203	Informationssystem für die Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarktstatistik	(vgl. Anhang 1)
705.3600.401	Internationale Arbeitsorganisation (ILO), Genf	(vgl. Anhang 2)
705.3600.601	Entschädigungen an Einsatzbetriebe	(vgl. Anhang 1)
705.3600.602	Einführungskurse des Zivildienstes	(vgl. Anhang 1)
705.3600.603	Rückvergütung von Sozialhilfen für Härtefälle	(vgl. Anhang 1)

#### 502 Verkehr

# 502.1 Entwicklung der Bundessubventionen im Bereich Verkehr

Mio. Fr.



Die Verkehrssubventionen nahmen im Laufe der beiden Berichtsjahre (1996 und 1997) um 678 Millionen zu, was verglichen mit 1995 ein jährliches Wachstum um 5,7 Prozent ausmacht. Die beiden Hauptbereiche der staatlichen Intervention (Strassen und öffentlicher Verkehr) verzeichneten eine gegenläufige Entwicklung.

Zwischen 1995 und 1997 legten die Subventionen im öffentlichen Verkehr um 877 Millionen zu und erreichten damit ein jährliches Wachstum von 14 Prozent. Diese Entwicklung erklärt sich grösstenteils (rund 590 Mio.) aus der Integration der SBB-Darlehen zur Deckung des Infrastrukturgrundbedarfs sowie der Darlehen im Rahmen von Bahn 2000 in die Finanzrechnung des Bundes. Eine weitere Erklärung bietet das In-Kraft-Treten der Neuregelung zur Subventionierung des Regionalverkehrs vor allem mit der künftigen Abgeltungsleistung an die Post.

Die Strassenbeiträge verzeichneten mit einem jährlichen Rückgang von durchschnittlich 3,6 Prozent zwischen 1995 und 1997 (insgesamt rund 200 Millionen) eine entgegengesetzte Entwicklung. Die Hauptursachen liegen in der günstigen Konjunktur, dank welcher Bauaufträge für Nationalstrassen zu interessanten Bedingungen vergeben werden konnten, sowie im Rückstand verschiedener

Hauptstrassenprojekte, da die Kantone wegen der angespannten Finanzlage die Verwirklichung einiger Grossprojekte verschoben.

#### 502.2 Wichtigste Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG; SR 725.116.2);

Bundesgesetz vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen (NSG; SR 725.11);

Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101);

Bundesgesetz vom 23. Juni 1944 über die Schweizerischen Bundesbahnen (BS 7 195), seit 1. Januar 1999 ersetzt durch das Bundesgesetz vom 20. März 1998 (SBBG; SR 742.31);

Bundesgesetz vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt (LFG; SR 748.0);

Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40).

Seit 1995, dem Referenzjahr des ersten Subventionsberichtes, ist folgende wichtige Revision verabschiedet worden:

 Bundesgesetz vom 20. März 1998 über die Schweizerischen Bundesbahnen (SBBG; SR 742.31).

# 502.3 Auswahl der überprüften Subventionen

Aufgabengebiete	Total (199	Total (1997) davon überprüft (1997)				
	Anzahl Subven- tionen	Be trag (1000 Franken)	Anzahl Subven- tionen	Ве <b>т</b> (100	rag 10 Franken)	
Verkehr	4:	5 6'492'221	13	29%	32'270	0%
- Öffentlicher Verkehr	1:	1 3'811'332	2	18%	76	0%
- Strassen	19	9 2'569'081	2	11%	3'175	0%
- Schiffahrt, Luftfahrt	10	0 25'907	6	60%	13'529	52%
- Nachrichtenübermittlung, Raumfahrt	:	5 85'901	3	60%	15'490	18%

Die Strassensubventionen wurden im Subventionsbericht vom 25. Juni 1997 weitestgehend untersucht. Der vorliegende Bericht prüft zwei neue Subventionen, die sich auf die Frage der Bundesinterventionen bei Naturkatastrophen beziehen.

Im Bericht vom Juni 1997 wurden im öffentlichen Verkehrsbereich alle Subventionen unter die Lupe genommen, die nicht direkt von grundlegenden Änderungen der Rechtsgrundlagen betroffen sind. Zwischenzeitlich fanden in diesem Bereich tiefgreifende Veränderungen statt. Die erste Etappe der Eisenbahnreform ist am 1. Januar 1999 in Kraft getreten. Der Bau der Alpentransversale und die Finanzierung der grossen Eisenbahninfrastrukturen wurden grundlegend überarbeitet. Daher wäre es verfrüht, diese neuen Subventionen im vorliegenden Bericht zu behandeln. Dagegen ermöglichte die Berücksichtigung der Beiträge an internationale Organisationen die eingehende Untersuchung von zwei sehr bescheidenen Subventionen.

Im Bereich der Schifffahrt befassten wir uns im Wesentlichen mit den Beiträgen an internationale Organisationen. Das RTVG ist bereits seit einigen Jahren in Kraft, so dass die beiden wichtigsten mit diesem Gesetz im Fernmeldebereich eingeführten Subventionen ausgewertet werden konnten.

# 502.4 Prüfergebnisse

#### 502.41 Öffentlicher Verkehr

Im Bereich des öffentlichen Verkehrs werden die Subventionen der Eisenbahn wie auch den Unternehmungen, die ihre Leistungen auf der Strasse erbringen, ausbezahlt.

Wie oben erwähnt wurden Subventionsbeiträge innerhalb von laufenden Reformen vom Prüfbereich ausgeschlossen. Davon betroffen sind insbesondere Leistungen an die SBB sowie Zahlungen für die Eisenbahngrossprojekte. Ausserdem wurden im Subventionsbericht vom 25. Juni 1997 bereits die Beiträge an den Güterverkehr (Rubrik 802.3600.002 Abgeltung Huckepackverkehr; Rubrik 802.4200.202 Investitionen kombinierter Verkehr, Darlehen; Rubrik 802.4600.401 Anschlussgeleise; Rubrik 802.4600.402 Investitionen kombinierter Verkehr), an den Autoverlad (Rubrik 802.3600.202) wie auch an die technischen Verbesserungen und die Umstellung des Verkehrsbetriebes (Rubrik 802.4600.101) behandelt.

Deshalb widmeten wir uns hauptsächlich den ständigen internationalen Organisationen im öffentlichen Verkehr, an denen sich die Schweiz beteiligt. Das Bundesamt für Verkehr richtet diesbezügliche Subventionen nur an das Zentralamt für den Internationalen Eisenbahnverkehr aus. Sitz der Organisation ist Bern. Die Pflichtbeteiligung der Schweiz wird nach den vom Zentralamt registrierten Linienkilometern ermittelt. Sie entspricht rund 2,5 Prozent des Betriebsaufwandes des Zentralamtes (1997: 76'000 Franken).

Überprüft wurden die folgenden Rubriken:

802.3600.301	Zentralamt für den internationalen Eisenbahnverkehr, Bern	(vgl. Anhang 3)
802.4600.102	Hilfe bei Naturschäden	(vgl. Anhang 1)

#### 502.42 Strassen

Im Strassenbereich sind die beiden Rubriken, Übrige Strassen, Unwetterschäden, untersucht worden. Im Rahmen der Unwetter 1987, betroffen waren vor allem die Kantone Bern, Uri, Schwyz, Graubünden, Tessin und Wallis, sowie der Unwetter 1993, betroffen waren die Kantone Wallis und Tessin, leistete der Bund Beiträge an die Instandstellung der Strassen. Bei den National- und Hauptstrassen liefen diese Zahlungen über die entsprechenden Rubriken. Für diejenigen Strassen, die vom Bund sonst nicht subventioniert werden, die "Übrigen Strassen", wurden zu diesem Zweck neue Rubriken geschaffen.

Überprüft wurden die folgenden Rubriken:

806.4600.004	Übrige Strassen, Unwetterschäden 1987	(vgl. Anhang 1)
806.4600.011	Übrige Strassen, Unwetterschäden VS/TI 1993	(vgl. Anhang 1)

#### 502.43 Luftfahrt

Das Luftfahrtgesetz sieht zwar nach wie vor die Möglichkeit der Subventionsgewährung an Flughäfen in Form von rückzahlbaren, jedoch zinsvergünstigten Darlehen vor, aber die letzten vom Parlament bewilligten Verpflichtungskredite stammen aus dem Jahr 1990 und wurden daher weder im Bericht vom Juni 1995 noch im vorliegenden Bericht behandelt.

Der Bund leistet in diesem Bereich Beiträge an die Finanzierung von Sicherheitsmassnahmen an Bord schweizerischer Flugzeuge oder auf dem Boden (z.B. Überwachung des Boarding in schweizerische Flugzeuge auf potenziell gefährlichen ausländischen Flughäfen). Die Aufgaben werden in der Regel von dazu entsandten Kantonspolizisten wahrgenommen.

Für diese Subvention schlagen wir gemäss dem Grundsatz des Subventionsgesetzes eine auf zehn Jahre befristete Geltungsdauer vor, so dass sich das Parlament regelmässig zu einer möglichen Verlängerung äussern kann.

Der Luftfahrtbereich wird von mehreren ständigen internationalen Organisationen geregelt. Die Schweiz ist in dieses System eingebunden und leistet Pflichtbeiträge an den Betriebsaufwand. Die wichtigste Organisation ist die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (OACI). Der Bundesbeitrag an den Betriebsaufwand wird nach dem schweizerischen Bruttoinlandprodukt und nach dem Anteil der schweizerischen Zivilluftfahrt bemessen. Nach diesem Schlüssel wird auch die Beteiligung der Schweiz an die Europäische Zivilluftfahrtkonferenz (CEAC), die bei drei Prozent des Betriebsbudgets liegt, ermittelt.

Überprüft wurden die folgenden Rubriken:

803.3600.001	Flugsicherungsdienst Nordatlantik	(vgl. Anhang 3)
803.3600.002	Internationale Zivilluftfahrt-Organisationen	(vgl. Anhang 3)
803.3600.005	Sicherheitsmassnahmen	(vgl. Anhang 1)

#### 502.44 See- und Flussschifffahrt

Hier handelt es sich um drei Fälle von Pflichtbeiträgen an den Haushalt der Organisationen; Hauptziel ist die Deckung der Verwaltungskosten.

Als einzige Flussschifffahrtverbindung zum Meer bildet der Rhein noch heute eine Handelsstrasse für den schweizerischen Warentransport. Daher erscheint die Beteiligung der Schweiz an der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt, welche die Einhaltung der wesentlichen Prinzipien der Rheinschiffahrt (Navigationsfreiheit, Zollfreiheit usw.) überwacht, sowie am Verwaltungszentrum für die soziale Sicherheit der Rheinschiffer nach wie vor berechtigt. Beim Verwaltungszentrum für die soziale Sicherheit der Rheinschiffer handelt es sich um eine Unterabteilung der Zentralkommission für die Rheinschiffer gewährleisten soll. Das Übereinkommen garantiert den Rheinschiffern und ihren Familien Gleichbehandlung im Sozialversicherungsbereich (AHV, IV, Arbeitslosenversicherung usw.) sowie das Erbringen der Leistungen, falls sie in einem anderen als dem zuständigen Vertragsstaat wohnen.

Die IMO ihrerseits verfolgt das Ziel, die Sicherheit zur See zu verbessern und die Meeresverschmutzung zu bekämpfen. Durch die Mitwirkung in der IMO achtet die Schweiz darauf, dass unter schweizerischer Flagge fahrende Schiffe die Vorschriften über die Sicherheit zur See sowie über die Verhütung der Meeresverschmutzung befolgen.

Überprüft wurden die folgenden Rubriken:

201.3600.350	Rheinzentralkommission, Strassburg	(vgl. Anhang 3)
201.3600.351	Internationale Seeschifffahrtsorganisation, London (OMI)	(vgl. Anhang 3)
318.3600.105	Zentrale Verwaltungsstelle für die soziale Sicherheit der Rheinschiffer, Strassburg	(vgl. Anhang 3)

#### 502.45 Kommunikation

Programmschaffende und die Medienforschung handelt es sich um Subventionen, die seit 1992 ausgerichtet werden. Lokale und regionale Radio- und TV-Veranstalter können ausnahmsweise einen Anteil am Ertrag der Radio und TV-Gebühren erhalten, wenn in ihrem Versorgungsgebiet keine ausreichenden Finanzierungsmöglichkeiten vorhanden sind und an ihrem Programm ein öffentliches Interesse besteht. Der Bund erhebt sodann eine Konzessionsabgabe bei den Veranstaltern von Radio- und Fernsehprogrammen und Weiterverbreitern, die vorab für die Aus- und Weiterbildung von Programmschaffenden sowie für die Förderung der Medienforschung (elektronische Medien) verwendet wird.

Der Bund leistet verschiedene Beiträge an internationale Organisationen im Fernmelde- und audiovisuellen Bereich. Das Hauptgewicht entfällt mit rund fünf Millionen auf die Union internationale des télécommunications (UIT). Darin enthalten sind der Pflichtbeitrag und ein freiwilliger Beitrag.

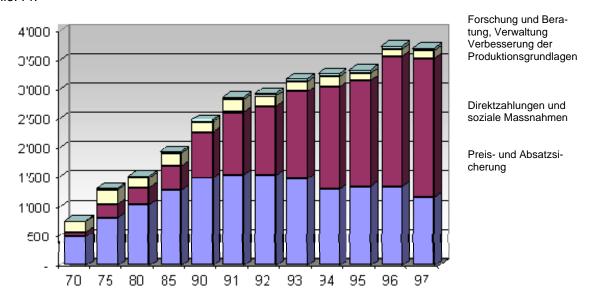
Überprüft wurden die folgenden Rubriken:

808.3600.003	Ausbildung Programmschaffender und Medienforschung	(vgl. Anhang 1)
808.3600.004	Lokale und regionale Rundfunkveranstalter	(vgl. Anhang 1)
808.3600.005	Beiträge an internationale Organisationen	(vgl. Anhang 2)

# 503 Landwirtschaft und Ernährung

# 503.1 Entwicklung der Bundessubventionen im Bereich Landwirtschaft und Ernährung





Die Gesamtaufwendungen des Bundes für Landwirtschaft und Ernährung betrugen im Jahre 1997 insgesamt 3'922 Millionen. Davon entfielen 3'707 Millionen oder 94,5 Prozent auf Subventionszahlungen. Die Beiträge nahmen zwischen 1995 und 1997 um insgesamt 380 Millionen zu, was einem Wachstum gegenüber 1995 von insgesamt 11,4 Prozent entspricht.

Hinter dem Ausgabenwachstum stehen zwei gegensätzliche Tendenzen. So sanken zwischen 1995 und 1997 die Aufwendungen für die Preis- und Absatzsicherung um insgesamt 176 Millionen (-6,6% pro Jahr). Gleichzeitig stiegen aber die Ausgaben für die Direktzahlungen um 558 Millionen oder über 15 Prozent jährlich. Diese Entwicklung widerspiegelt die mit der ersten Etappe der Agrarreform eingeleitete Verlagerung der Einkommenssicherung von der Preis- und Absatzstützung zu den Direktzahlungen. Zudem wurden die im Jahr 1993 eingeführten ökologisch orientierten Direktzahlungen weiter stark ausgebaut.

#### 503.2 Wichtigste Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (AS 1953 1073); seit dem 1. Januar 1999 gilt das neue Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998;

Bundesgesetz vom 21. Dezember 1960 über geschützte Warenpreise und die Preisausgleichskasse für Eier und Eiprodukte (AS 1961 263); ist mit der Inkraftsetzung des neuen Landwirtschaftsgesetzes auf den 1. Januar 1999 aufgehoben worden;

Milchwirtschaftsbeschluss 1988 vom 16. Dezember 1988 (AS 1989 504); ist mit der Inkraftsetzung des neuen Landwirtschaftsgesetzes auf den 1. Mai 1999 aufgehoben worden;

Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932) (SR *680*); mit der Inkraftsetzung des neuen Landwirtschaftsgesetzes sind die betroffenen Artikel auf den 1. Januar 1999 aufgehoben worden;

Bundesbeschluss vom 23. Juni 1989 über die inländische Zuckerwirtschaft (Zuckerbeschluss; AS 1989 1904); ist mit der Inkraftsetzung des neuen Landwirtschaftsgesetzes auf den 1. Januar 1999 aufgehoben worden;

Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG; SR 836.1);

Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40).

Seit 1995, dem Referenzjahr des ersten Subventionsberichtes, ist folgende wichtige Revision verabschiedet worden:

 Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1).

503.3	Auswahl	der über	prüften	Subventionen
-------	---------	----------	---------	--------------

Aufgabengebiete	Total (1997	al (1997) davon überprüft (1997)				
	Anzahl Subven- tionen	Betrag (1000 Franken)	Anzahl Subven- tionen		e trag 000 Franken)	
Landwirtschaft und Ernährung	47	3706731	17	36%	2'298'067	62%
- Preis- und Absatzsicherung	20	1'159'255	6	30%	432'433	37%
- Direktzahlungen und soziale Massnahmen	10	2'377'112	5	50%	1'858'835	78%
- Verbesserung der Produktionsgrundlagen	11	. 123'738	4	36%	1'186	1%
- Forschung und Beratung, Verwaltung	6	5 46'626	2	33%	5'613	12%

Im Rahmen des ersten Subventionsberichtes vom 25. Juni 1997 sind 19 Rubriken untersucht worden. Die meisten davon werden auch mit dem neuen Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 weitergeführt. Es betraf dies vor allem folgende Aufgabenbereiche: Forschung/Beratung, Massnahmen zur Verbesserung der Produktionsgrundlagen (u.a. Tierzucht, Meliorationen, Investitionskredite) sowie Direktzahlungen und soziale Massnahmen (u.a. Kostenbeiträge an die Viehhalter im Berggebiet, Betriebshilfe).

Im vorliegenden Bericht wurde der Schwerpunkt der Analyse auf jene Ausgabenrubriken gelegt, die mit dem neuen Landwirtschaftsgesetz vom Ansatz her neu ausgerichtet werden. Es betrifft dies hauptsächlich Massnahmen bei der Preis- und Absatzsicherung (Milchsektor, Pflanzenbau) und den Direktzahlungen.

# 503.4 Prüfergebnisse

Am 29. April 1998 haben die Eidgenössischen Räte das neue Landwirtschaftsgesetz als Kernstück der Agrarpolitik 2002 verabschiedet. Dieses sieht keine Preis- und Absatzgarantien mehr vor. Die Produktesubventionen werden stark abgebaut und die Produktepreise bilden sich künftig vermehrt nach Angebot und Nachfrage. Gleichzeitig wird die ökologische Ausrichtung der schweizerischen Landwirtschaft weiter gestärkt.

Der Bundesrat hat das neue Landwirtschaftsgesetz auf den 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt. Damit verbunden ist auch eine Neugewichtung der eingesetzten Bundesmittel. Beim Grossteil der untersuchten Rubriken drängt sich wegen der erst im letzten Jahr verabschiedeten Gesetzesrevision kein Handlungsbedarf auf.

#### 503.41 Preis- und Absatzsicherung

Mit der Agrarpolitik 2002 ergeben sich bei der Marktstützung die grössten Veränderungen. Ab 1999 werden sämtliche Preis- und Absatzgarantien aufgehoben. Die Preise werden künftig vorab durch den Markt bestimmt. Einen Schwerpunkt der Abbaumassnahmen bildet die Reduktion der Aufwendungen für den Milchsektor.

Im Rahmen des neuen Landwirtschaftsgesetzes ist die gesamte Preis- und Absatzstützung vom Gesetzgeber in neue Bahnen gelenkt worden. Bei den meisten untersuchten Rubriken wird wegen dieser veränderten Situation deshalb kein Handlungsbedarf ausgewiesen. Einzig bei der Förderung der Obstverwertung (Rubrik 707.3600.170) wird vorgeschlagen, den in den Vollzug mitinvolvierten Organisationen klare Ziele in Form eines Leistungsauftrags vorzugeben.

Überprüft wurden die folgenden Rubriken:

701.3600.301	Zuschüsse für Inlandeier	(vgl. Anhang 1)
707.3600.101	Butterverwertung	(vgl. Anhang 1)
707.3600.162	Verwertung der Ölsaatenernte	(vgl. Anhang 1)
707.3600.164	Verarbeitung von Zuckerrüben	(vgl. Anhang 1)
707.3600.170	Förderung der Obstverwertung	(vgl. Anhang 1)
707.3600.171	Förderung der Kartoffelverwertung	(vgl. Anhang 1)

#### 503.42 Direktzahlungen und soziale Massnahmen

Das mit diesem Bericht untersuchte Direktzahlungssystem wird mit dem neuen Landwirtschaftsgesetz komplett umgebaut. Neu wird zwischen allgemeinen und ökologischen Direktzahlungen unterschieden. Die allgemeinen Direktzahlungen gelten gemeinwirtschaftliche Leistungen der Landwirtschaft, wie die Versorgungssicherheit, die Kulturlandschaftspflege und die dezentrale Besiedelung, ab. Die Beiträge werden sowohl auf die Fläche als auch auf die Tiere bezogen ausbezahlt. Im Einzelnen werden Flächenbeiträge und Beiträge für die Haltung Raufutter verzehrender Nutztiere (Rindvieh, Pferde, Schafe und Ziegen) ausgerichtet. Im Berg- und Hügelgebiet gibt es zusätzliche Beiträge für die Tierhaltung und für die Bewirtschaftung der Hänge. Damit wird den erschwerenden Produktionsbedingungen in diesen Gebieten Rechnung getragen. Die ökologischen Direktzahlungen teilen sich auf in die Ökobeiträge und die Sömmerungsbeiträge, die für eine den natürlichen Bedingungen angepasste Alpbewirtschaftung ausgerichtet werden. Die Ökobeiträge gelten besondere Leistungen im Bereich der Ökologie und der Nutztierhaltung ab.

Landwirte, die in Zukunft Direktzahlungen erhalten wollen, müssen den ökologischen Leistungsnachweis erbringen. Die Landwirte müssen eine tiergerechte Haltung nachweisen, auf den Betrieben Flächen für den ökologischen Ausgleich ausscheiden, eine ausgeglichene Düngerbilanz vorweisen, eine Fruchtfolge einhalten, den Boden vor Erosion, Verdichtungen und Düngerabschwemmungen schützen sowie die Pflanzenbehandlungsmittel gezielt anwenden.

Wegen der mit dem neuen Landwirtschaftsgesetz verbundenen Neuausrichtung des Direktzahlungssystems ergibt sich beim Grossteil der untersuchten Rubriken kein Handlungsbedarf. Zuerst müssen minimale Erfahrungen bei der Umsetzung der neuen Gesetzesbestimmungen gesammelt werden, bevor Aussagen über die Wirksamkeit der verschiedenen neuen Subventionsgefässe gemacht werden können.

Eine besondere Bedeutung haben bei den sozialen Massnahmen die Familienzulagen in der Landwirtschaft (Rubrik 318.3600.101). Ihr Zweck besteht darin, für jedes Kind landwirtschaftlicher Arbeitnehmer bzw. einkommensschwacher Kleinbauern eine Zulage auszurichten. Die Zulagen stellen einen bedeutenden Teil des Familienbudgets der Empfänger dar. Im Rahmen des NFA wird geprüft, ob der Bereich der Familienzulagen in die alleinige Kompetenz des Bundes überführt werden soll. Eine parlamentarische Initiative strebt zudem eine Bundeslösung für die Familienzulagen an. Damit würde das gesamte Familienzulagensystem, inkl. der Familienzulagen an die Landwirtschaft, neu organisiert.

Überprüft wurden die folgenden Rubriken:

318.3600.101	Familienzulagen in der Landwirtschaft	(vgl. Anhang 1)
707.3600.166	Lenkungsmassnahmen im Pflanzenbau	(vgl. Anhang 1)
707.3600.209	Preiszulage auf verkäster Milch	(vgl. Anhang 1)
707.3600.210	Oeko-Beiträge	(vgl. Anhang 1)
707.3600.211	Ergänzende Direktzahlungen	(vgl. Anhang 1)

# 503.43 Verbesserung der Produktionsgrundlagen

Im Rahmen der Ausgaben des Bundes für die Verbesserung der Produktionsgrundlagen sind vier Rubriken untersucht worden. Zwei davon betreffen Beiträge an internationale Organisationen im Bereich des Pflanzenschutzes und der Bekämpfung von Tierseuchen. Bei diesen Bundesausgaben handelt es sich um Mitgliederbeiträge (Pflicht). Die Mitgliedschaft der Schweiz in diesen Organisationen ist grundsätzlich zweckmässig.

Die Ausgaben für die obstbaulichen Massnahmen (Rubrik 707.3600.011) haben zum Zweck, die Obstproduktion an die Absatzmöglichkeiten anzupassen sowie die Erhebung der notwendigen statistischen Daten zu ermöglichen. Im Rahmen des neuen Landwirtschaftsgesetzes kann nur noch die Erhebung der statistischen Grundlagendaten unterstützt werden. Es ist zu prüfen, ob die Erhebung dieser Daten über das Bundesamt für Statistik nicht sachgemässer wäre.

Bei den Beiträgen an die Tiergesundheitsdienste (Rubrik 720.3600.003) kommt die Überprüfung zum Schluss, dass die Wirksamkeit der eingesetzten Bundesgelder für die einzelnen Tiergesundheitsdienste über verbindliche Leistungsaufträge noch verbessert werden kann.

Überprüft wurden die folgenden Rubriken:

707.3600.011	Obstbauliche Massnahmen	(vgl. Anhang 1)
707.3600.502	Internationale Organisation für Pflanzenschutz, Zürich	(vgl. Anhang 3)
720.3600.002	Beiträge an internationale Institutionen	(vgl. Anhang 3)
720.3600.003	Beiträge an die Tiergesundheitsdienste	(vgl. Anhang 1)

#### 503.44 Forschung und Beratung

Im Zentrum der untersuchten Aufwendungen für die Beratung stehen die Subventionen an den Milchwirtschaftlichen Inspektions- und Beratungsdienst (Rubrik 707.3600.006). Mit diesem Bundesbeitrag soll eine möglichst hochstehende Milchqualität sichergestellt werden. Der Bund trägt nur einen Teil der Gesamtkosten. Die Kantone und Direktbetroffenen übernehmen die restlichen Kosten. Im Rahmen der Neuordnung des Finanzausgleichs wird das Engagement des Bundes in diesem Aufgabenbereich überprüft.

Mit Beiträgen an Forschungsvorhaben im Bereich der Tierseuchenbekämpfung (Rubrik 720.3600.001) werden wissenschaftliche Erkenntnisse beschafft, welche als Grundlage für den Erlass von Gesetzen und Verordnungen Verwendung finden. Der Nutzen der eingesetzten Subventionen ist nicht bestritten. Dennoch soll eine bessere Abgrenzung zwischen der Auftragsforschung (31er Rubrik) und den Forschungsbeiträgen (36er Rubrik) geprüft werden.

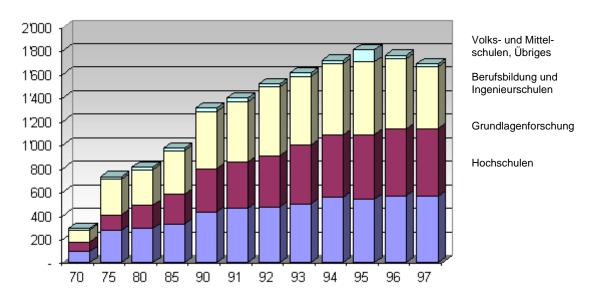
Überprüft wurden die folgenden Rubriken:

707.3600.006	Milchwirtschaftlicher Inspektions- und Beratungsdienst	(vgl. Anhang 1)
720.3600.001	Forschungsbeiträge	(vgl. Anhang 1)

# 504 Bildung und Grundlagenforschung

# 504.1 Entwicklung der Bundessubventionen im Bereich Bildung und Grundlagenforschung

Mio. Fr.



Die Subventionen im Bereich Bildung und Grundlagenforschung umfassen die Beiträge des Bundes zur Förderung der kantonalen Hochschulen, die Beiträge zur Förderung der Grundlagenforschung und diejenigen an die Berufsbildung. Ebenfalls enthalten sind die wenig ins Gewicht fallenden Beiträge an die Volks- und Mittelschulen sowie andere kleinere Subventionen, die keinem der drei grossen Teilgebiete zugeordnet werden können.

Der gesamte Hochschulbereich ist in einer Phase der Neustrukturierung sowohl auf kantonaler wie auch auf Bundesebene. Neue kantonale Universitätsgesetze verleihen den Universitäten mehr Selbstbestimmung. Die ETH werden ab dem 1. Januar 2000 mit einem Leistungsauftrag geführt und bilden ab diesem Zeitpunkt einen eigenen Rechnungskreis. Auch die Förderung der kantonalen Universitäten durch den Bund soll neu geregelt werden. Voraussichtlich ab 2000 wird sie gestützt auf ein revidiertes Hochschulförderungsgesetz (neu: Universitätsförderungsgesetz, UFG) erfolgen, welches den Räten zusammen mit den Kreditbegehren für die Beitragsperiode 2000 – 2003 unterbreitet wird (Botschaft vom 25. Nov. 1998). Ziel des UFG sind einerseits die Verstärkung der gesamtschweizerischen Koordination unter Miteinbezug der beiden ETH sowie der Fachhochschulen, andererseits Effizienzsteigerungen durch verstärkten Wettbewerb unter den zunehmend autonomen Universitäten. Insbesondere ist vorgesehen, die Grundbeiträge an die einzelnen Institutionen inskünftig teilweise erfolgsorientiert zu bemessen.

Bei der Forschungsförderung des Bundes wird zwischen Grundlagenforschung und angewandter Forschung unterschieden, wenn auch die Aufteilung nicht immer eindeutig ist. Die angewandte Forschung wird ihren spezifischen Anwendungsbereichen zugeordnet (z.B. Verkehr, Energie, Landwirtschaft usw.) und wird deshalb daselbst abgehandelt. Die Schweizer Beiträge an die internationalen Forschungsorganisationen erscheinen mit einer Ausnahme unter der Grundlagenforschung; nur die Mittel für die fakultativen Tätigkeiten der ESA gelten als angewandte Forschung.

In der Berufsbildung gingen die Ausgaben des Bundes von 1996 bis 1997 leicht zurück. Der Rückgang ist einerseits eine Konsequenz der Einsparungen der Kantone in diesem Bereich. Da der Bundesbeitrag sich in Prozenten des beitragsberechtigten Aufwandes bemisst, haben Minderausgaben der Kantone unweigerlich direkte Konsequenzen auf die Höhe der Subvention. Andererseits steht er in Zusammenhang mit dem verzögerten Start des Aufbaus der Fachhochschulen (zumeist Umwandlungen von Höheren Fachschulen); dieser wird im Zeitraum von 1998 bis 2003 für den Bund einen Mehraufwand von rund 600 Millionen Franken mit sich bringen. Mit den Fachhochschulen zeichnen sich im Bildungsbereich wichtige strukturelle Änderungen ab. Weil die Fachhochschulen dem Hochschulbereich zuzurechnen sind, wird deren Bundessubventionierung mit einer entsprechenden Mittelverschiebung von der Berufsbildung weg in den Hochschulbereich verbunden sein. Es ist geplant, die Fachhochschulen in einem späteren Zeitpunkt in ein umfassendes Hochschulförderungsgesetz des Bundes einzubinden, damit die gesamtschweizerische Koordination in diesem Bereich sichergestellt werden kann.

Die markante, einmalige Ausgabenspitze im Bereich der Volks- und Mittelschulen im Jahre 1995 (rund 70 Mio.) ist eine Folge des Investitionsbonus, der insbesondere auch Schulhausbauten einschloss.

# 504.2 Wichtigste Rechtsgrundlagen

BG vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen technischen Hochschulen (ETH-Gesetz; SR 414.110);

BG vom 22. März 1991 über die Hochschulförderung (Hochschulförderungsgesetz; HFG; SR 414.20);

BG vom 7. Oktober 1983 über die Forschung (Forschungsgesetz; FG; SR 420.1).

#### 504.3 Auswahl der überprüften Subventionen

Aufgabengebiete	Total (199	Total (1997)			davon überprüft (1997)			
	Anzahl Subven- tionen		etrag 000 Franken)	Anzahl Subven- tionen			trag 00 Franken)	
Bildung und	6	í8	1704'770		24	35%	351775	21%
Grund lagenforschung								
- Hochschulen	1	3	560'332		3	23%	17'593	3%
- Grundlagenforschung	2	23	576'738		13	57%	306'900	53%
- Berufsausbildung	2	22	521'564		4	18%	12'895	2%
- Allge meinbilde nde Schulen und Übriges Bildungswesen	1	0	46'136		4	40%	14'387	31%

Von den insgesamt 68 Subventionen im Bereich Bildung und Forschung wird im vorliegenden Bericht knapp ein Drittel geprüft; sie entsprechen 21 Prozent der unter diesem Titel ausgerichteten Bundesmittel. Da sämtliche internationalen Forschungsorganisationen, wie z.B. CERN und ESA, aber auch die Direktzahlungen an Schweizer Teilnehmer von EU-Forschungsprojekten Bestandteil dieses zweiten Teil des Subventionsberichtes sind, nimmt die Forschung mit 53 Prozent gegenüber dem ersten Bericht den bedeutendsten Anteil ein.

# 504.4 Prüfergebnisse

#### 504.41 Hochschulen

Im Subventionsbericht vom 25. Juni 1997 wurden die finanziell bedeutendsten Subventionen des Hochschulbereichs bereits geprüft. Ausgeklammert wurden die gestützt auf das ETH-Gesetz ausgerichteten Subventionen sowie das Sonderprogramm Nachwuchsförderung, das auf Artikel 12 des Hochschulförderungsgesetzes (HFG) basiert.

Das Sonderprogramm Nachwuchsförderung wurde auf das akademische Jahr 1992/93 im Hinblick auf die zahlreichen bevorstehenden Emeritierungen lanciert. Es stellt ein wichtiges Instrument zur Sicherung von qualifiziertem Nachwuchs für den akademischen Lehrkörper und zur Frauenförderung in diesem Bereich dar. Ausserordentliche Beiträge sind zu befristen, weshalb der Bundesrat in seiner Botschaft vom 25. November 1998 über die Förderung von Bildung, Forschung und Technologie in den Jahren 2000 - 2003 das Auslaufen des Programms auf Ende des akademischen Jahres 2003/04 vorschlägt. Danach sollen die wesentlichen Impulse für die akademische Nachwuchsförderung (mit Bundesmitteln) vom Schweizerischen Nationalfonds ausgehen, dessen ordentlicher Beitrag zu diesem Zweck aufgestockt wird.

Die Stipendien und Darlehen des ETH-Bereichs werden subsidiär zu den kantonalen Stipendien ausgerichtet und sind zum Teil speziell für die Weiterbildung vorgesehen. Im Rahmen des Projektes NFA ist die Abschaffung der über den Bund ausgerichteten Ausbildungsbeihilfen (mit Ausnahme der Stipendien an ausländische Studierende in der Schweiz) vorgesehen.

Mit der Subventionierung des studentischen Wohnens soll die Wohnsituation der Studierenden an den beiden ETH durch Zurverfügungstellung von Wohnraum verbessert werden. Der ETH-Rat entscheidet auf Antrag der Stiftungsräte der «Stiftung für studentisches Wohnen» oder der «Fondation Maison pour étudiants» über die konkreten Projekte. Neben einer grundsätzlichen Bedarfsabklärung ist auch zu prüfen, ob nicht eine Marktöffnung für weitere Anbieter stattfinden sollte.

Überprüft wurden die folgenden Rubriken:

327.3600.015	Sonderprogramm Nachwuchsförderung	(vgl. Anhang 1)
329.3600.001	Stipendien	(vgl. Anhang 1)
329.3600.002	Studentisches Wohnen	(vgl. Anhang 1)

#### 504.42 Grundlagenforschung

Bei den untersuchten Subventionen handelt es sich in erster Linie um die Beiträge an internationale Forschungsorganisationen respektive Forschungsprogramme. In diesen Organisationen und Programmen wird die Forschungszusammenarbeit zwischen mehreren Ländern oder sogar Kontinenten gefördert, weshalb die Mitgliedschaft respektive die Teilnahme auch aus dem integrationspolitischen Blickwinkel wichtig ist. Schweizer Forschende erhalten dadurch Zugang zu den Forschungsergebnissen von anderen Forschenden. Die Bundesbeiträge basieren i.d.R. auf völkerrechtlichen Verträgen. Der Bundesrat hat auf der Grundlage von Artikel 16 des Forschungsgesetzes (im Rahmen der bewilligten Kredite) die Möglichkeit, Abkommen über die internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit abzuschliessen.

Die Schweiz ist einer der Sitzstaaten des CERN, dem Europäischen Laboratorium für Teilchenphysik, das 1953 gegründet wurde. Sie hat deshalb ein besonderes Interesse daran, dass die neue grosse Hadronen-Kollisionsmaschine (LHC), die sich im Bau befindet und welche die Zukunft des CERN sichern soll, ein Erfolg wird. Das CERN steht weltweit an der Spitze der Laboratorien für Hochenergiephysik und ist deshalb auch ein interessanter Arbeitgeber für Teilchenphysiker.

Die Europäische Weltraumorganisation ESA ist die Nachfolgeorganisation der Europäischen Organisation für Raumforschung (ESRO), deren Mitglied die Schweiz bereits 1963 wurde. Das Programm der ESA setzt sich aus obligatorischen und fakultativen Tätigkeiten zusammen; der Anteil der Bundesmittel an das Basisprogramm wird der Grundlagenforschung, die restlichen Bundesmittel werden

der angewandten Forschung zugerechnet. Ihre Beteiligung ist für die Schweiz auch aus wirtschaftlicher Sicht interessant, fliessen doch 75 bis 80 Prozent der Schweizer Beiträge in Form von Aufträgen an die Schweizer Industrie zurück.

Die Schweiz ist seit 1981 Mitglied der europäischen Sternwarte (ESO). Der Zweck der ESO ist der Bau, die Ausrüstung und der Betrieb eines auf der südlichen Erdhalbkugel gelegenen astronomischen Observatoriums und die Förderung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der astronomischen Forschung. Im Jahr 2001 sollte der Bau des weltgrössten Teleskops VLT (Very Large Teleskop) abgeschlossen sein. Durch die Mitgliedschaft wird den Schweizer Forschenden der Zugang zu den Teleskopen der ESO eröffnet.

Die Schweiz arbeitet seit 1979 mit der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) auf der Basis eines unbefristeten Spezialabkommens zusammen. Seit 1983 entwickelt EURATOM die Forschungs-anlage Joint European Torus (JET), welche die modernste thermonukleare Fusionsanlage betreibt. Der EURATOM-Beitrag wird seit 1995 über die Rubrik «Europäische technologische F+E-Zusammenarbeit» (Rubrik 327.3600.304) finanziert. Dieser Beitrag enthält auch 80 Prozent des JET-Budgets. Die restlichen 20 Prozent werden mit dem Assoziationsbeitrag JET bezahlt (Rubrik 327.3600.302).

Die Schweiz ist seit 1988 Mitglied der europäischen Synchrotron-Strahlungsanlage (ESRF), die den Forschenden Röntgenstrahlen von einer bisher unerreichten Energie, Intensität und Genauigkeit zur Verfügung stellt. Die Schweiz beteiligt sich mit dem Mindestbeitrag von 4 Prozent am ESRF-Budget.

Die Schweiz ist Kooperationspartner am Institut Max von Laue-Paul Langevin (ILL), welches eine Neutronenquelle für Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Festkörperphysik, der Materialwissenschaften, der Chemie, der Biologie sowie der Kern- und Grundlagenphysik betreibt. Der Bundesrat hat mit dem ILL, gestützt auf Artikel 16 des Forschungsgesetzes, ein Abkommen abgeschlossen. Der Beitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag und einem Nutzungsbeitrag zusammen. Nach Inbetriebnahme der Neutronenquelle des Paul Scherrer Instituts (SINQ) sollte sich eine Verschiebung der Experimente an die SINQ ergeben, weshalb der Nutzungsbeitrag ans ILL in der Zukunft sinken müsste.

Im vorliegenden Subventionsbericht werden auch die Direktbeiträge an die Forschenden des EU-Forschungsrahmenprogramms, die Beiträge an die Schwerpunktprogramme des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) und an die Nationalen Wörterbücher geprüft.

Solange das bilaterale Abkommen mit der EU noch nicht in Kraft ist, unterstützt der Bund die Schweizer Projektteilnehmer an den Rahmenprogrammen der EU mit Direktzahlungen. Der Bundesbeitrag wird gestützt auf Artikel 16 des Forschungsgesetzes ausgerichtet. Die Teilnahme der Schweizer Forschenden wird durch das Rahmenabkommen über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EG aus dem Jahr 1986 ermöglicht. Nach der Annahme der Projekte durch die EU werden die Projektteilnehmer vom Bund nach Kriterien unterstützt, die denen der EU entsprechen. Dennoch erwachsen den Schweizer Forschenden gewisse Nachteile, da sie keinen Einfluss auf die Ausgestaltung der Rahmenprogramme nehmen können, nicht in den Programm-Management-Komitees Einsitz haben und auch keinen garantierten Zugang zu Forschungsergebnissen anderer Projekte bekommen. Nach dem In-Kraft-Treten des bilateralen Abkommens wird der Bund der EU den Mitgliederbeitrag bezahlen, welche ihrerseits die Projektteilnehmer bezahlen wird.

Die Schwerpunktprogramme (SPP) des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) wurden auf der Grundlage von Artikel 16 Absatz 5 im Jahr 1992 eingeführt. Neben den SPP des SNF wurden gleichzeitig die SPP des ETH-Rates lanciert. Bei letzteren handelt es sich aber nicht um Subventionen, weshalb sie nicht Gegenstand dieses Berichtes sind. Der Bundesrat beantragt dem Parlament mit der Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Technologie in den Jahren 2000 - 2003 vom 25. November 1998 das Auslaufen der SPP und die Einführung von Nationalen Forschungsschwerpunkten (NFS), welche den festgestellten Schwachpunkten der SPP Rechnung tragen sollen. Die SPP des SNF sollen deshalb, mit Ausnahme des erst 1996 lancierten «Demain la Suisse», in der kommenden Beitragsperiode rasch auslaufen.

Die vier Nationalen Wörterbücher werden zum Teil bereits seit dem 19. Jahrhundert unterstützt. Seit In-Kraft-Treten des Forschungsgesetzes bildet dieses die rechtliche Grundlage. Die Subvention wird der Schweizerischen Akademie für Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW) ausgerichtet, welche das Projekt vom Schweizerischen Nationalfonds übernommen hat. Es wird vorgeschlagen, dass die

Wörterbücher evaluiert werden, dass die Effizienz und die Produktivität der Redaktion überprüft und eine Befristung der Bundesunterstützung vorgesehen wird. Die Befristung bei Finanzhilfen sollte gemäss Artikel 7 des Subventionsgesetzes vorgesehen werden und macht in Anbetracht der langen Dauer der Bundesunterstützung durchaus Sinn. Weiter ist zu prüfen, ob sich nicht die Kantone oder andere Dritte finanziell beteiligten sollten.

Überprüft wurden die folgenden Rubriken:

201.3600.302	Europäisches Laboratorium für Teilchenphysik CERN	(vgl. Anhang 3)
201.3600.303	Europäische Molekularbiologie	(vgl. Anhang 3)
201.3600.304	Internationale Kommission zur wissenschaftlichen Erforschung des Mittelmeeres (CIESM)	(vgl. Anhang 3)
201.3600.305	Europäische Weltraumorganisation (ESA), Paris	(vgl. Anhang 2)
201.3600.306	ESO, Europäische Organisation für astronomische Forschung in der südlichen Hemisphäre	(vgl. Anhang 3)
310.3600.403	Erdwissenschaftliche Landesuntersuchung	(vgl. Anhang 1)
327.3600.116	Schwerpunktprogramme des Schweiz. Nationalfonds	(vgl. Anhang 1)
327.3600.117	Nationale Wörterbücher	(vgl. Anhang 1)
327.3600.302	Assoziationsvertrag JET	(vgl. Anhang 3)
327.3600.303	Europäisches Laboratorium für Synchrotron-Strahlung und Institut von Laue Langevin	(vgl. Anhang 3)
327.3600.304	Europäische technologische F+E-Zusammenarbeit	(vgl. Anhang 1)
327.3600.312	Human Frontier Science Program	(vgl. Anhang 3)
703.3600.401	EUREKA-Sekretariat	(vgl. Anhang 3)

#### 504.43 Berufsbildung

Wie im Subventionsbericht vom 25. Juni 1997 festgestellt worden ist, befindet sich der Berufsbildungsbereich im Wandel. Die Berufsbildungspolitik des Bundes muss dem Rechnung tragen. Im ersten Halbjahr 1999 wird deshalb ein revidiertes Berufsbildungsgesetz in die Vernehmlassung gehen. Mit einem In-Kraft-Treten ist nicht vor dem Jahr 2003 zu rechnen. Im Rahmen dieser Revision wird auch die Steuerung des Bundesbeitrags an die forstliche Berufsbildung zu regeln sein.

In der Luftfahrt fördert der Bund die Vorausbildung für den Zugang zum Beruf des Linien- oder Militärpiloten. Dazu wurde der Aero-Club der Schweiz mit der administrativen Kursleitung beauftragt. Mit Ausnahme bestimmter, von den Studierenden bestrittener Kosten decken die Subventionen den gesamten Kursaufwand ab.

Im Bereich der Ausbildung von Seeleuten, eine Bagatellsubvention, wurden die während der Ausbildungszeit geleisteten Beiträge an die Wohnungs- und Lebensunterhaltskosten, an Schulgebühren, Schulmaterial sowie Kranken- und Unfallversicherungsprämien überprüft.

Überprüft wurden die folgenden Rubriken:

201.3600.501	Ausbildung von Seeleuten	(vgl. Anhang 1)
310.3600.401	Berufliche Ausbildung	(vgl. Anhang 1)
707.3600.005	Internationales Studienzentrum für landwirtschaftliches Bildungswesen (CIEA)	(vgl. Anhang 1)
803.3600.004	Übrige fliegerische Ausbildung Dritter	(vgl. Anhang 1)

# 504.44 Allgemeinbildende Schulen und andere Aufgaben im Zusammenhang mit Ausbildung

Die Schweiz kann sich an den europäischen Bildungsprogrammen seit dem akademischen Jahr 1995/96 nicht mehr offiziell beteiligen. Im Rahmen einer sogenannten stillen Partnerschaft ist gegenwärtig eine Beteiligung an verschiedenen Programmen möglich. Eine vollumfängliche Beteiligung der Schweiz an den EU-Bildungsprogrammen ist ein Ziel des Bundesrates. Auch bei einem Abkommen bleibt die Schweiz für die Ausgestaltung ihres Bildungs- und Berufsbildungssystems zuständig.

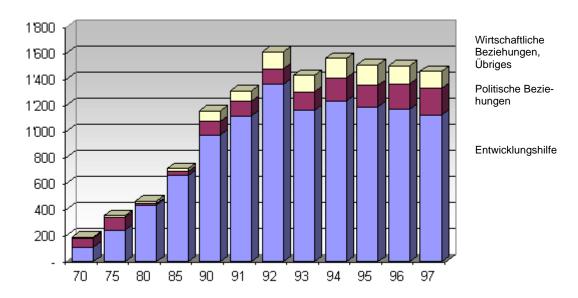
Überprüft wurden die folgenden Rubriken:

201.3600.151	Büro für internationale Matura, Genf	(vgl. Anhang 1)
201.3600.300	UNESCO, Paris	(vgl. Anhang 3)
327.3600.305	Bureau international d'éducation (BIE) Dokumentationsstipendium	(vgl. Anhang 1)
327.3600.309	EG-Programme zur Förderung der Bildung und Mobilität	(vgl. Anhang 1)

## 505 Beziehungen zum Ausland

# 505.1 Entwicklung der Bundessubventionen im Bereich Beziehungen zum Ausland

Mio.



Fr.

Die Subventionszahlungen im Bereich der Beziehungen zum Ausland umfassen die Leistungen für die Entwicklungshilfe und die Ausgaben für die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen der Schweiz mit dem Ausland.

1997 beliefen sich die Bundesausgaben für die Beziehungen zum Ausland auf insgesamt 2'042 Millionen Franken, was 4,6 Prozent der Gesamtaufwendungen des Bundes entspricht. 72 Prozent aller Ausgaben für diesen Bereich wurden über Subventionen abgewickelt, was 1'460 Millionen Franken entspricht. Davon entfielen 1997 89 Prozent auf die Entwicklungs- und Osthilfe, wobei alle Leistungen in Form von Subventionen erfolgten. Der Anteil der Subventionen für Aussenbeziehungen am gesamten Subventionsvolumen des Bundes beträgt 5,4 Prozent.

Die Gesamtausgaben für die Beziehungen zum Ausland blieben seit 1995 stabil und verzeichneten 1997 sogar einen leichten Rückgang. Beeinflusst wurde diese Entwicklung in erster Linie durch eine leichte Abnahme der Entwicklungshilfeleistungen, vor allem durch die Ausgabenkürzung für wirtschafts- und handelspolitische Massnahmen zu Gunsten der Entwicklungsländer. Die Stagnation des Entwicklungshilfevolumens (in Prozenten des BSP ausgedrückt), die bereits ab den 90er Jahren begonnen hatte, setzte sich also fort.

Im Bereich der politischen Beziehungen ist seit Anfang der 90er Jahre eine relativ deutliche Zunahme der Subventionen zu beobachten. Die Beiträge an Aktionen zur Friedenserhaltung und Sicherheit weisen sogar eine markante Beschleunigung auf. Ausserdem wurden weiterhin Massnahmen ergriffen, um die Rolle der Schweiz und insbesondere Genfs als Gastgeberin für internationale Organisationen zu stärken.

Die Subventionen für die wirtschaftlichen Beziehungen verzeichnen seit 1995 einen Rückgang. Hauptursachen sind die hohen Zahlungen an die EFTA - einmaliger Beitrag von elf Millionen an den Pensionsfonds der Organisation im Jahr 1995 – sowie die Reduzierung des an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) ausgerichteten Jahresbeitrags.

## 505.2 Wichtigste Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über eine Finanzhilfe an die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung (OSEC; SR *946.15*);

Bundesgesetz vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR *974.0*);

Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Mitwirkung der Schweiz an den Institutionen von Bretton Woods (SR *979.1*);

Bundesbeschluss vom 24. März 1995 über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas (BBI 1995 II 451).

505.3 Auswahl der überprüften Subvent
---------------------------------------

Aufgabengebiete	Total (1997)	Total (1997) dav			davon überprüft (1997)				
	Subven-	etrag 000 Franken)	Anzahl Subven- tionen		trag 100 Franken)				
Beziehungen zum Ausland	72	1'455'784	45	63%	689'408	47%			
- Entwicklungshilfe	24	1'121'797	16	67%	628'245	56%			
- Politische Beziehungen	34	203'522	17	50%	28'334	14%			
- Wirtschaftliche Beziehungen	14	130'465	12	86%	32'829	25%			

Im Rahmen der ersten Subventionsüberprüfung wurden nur 25 Prozent der Subventionen im Bereich der Beziehungen zum Ausland evaluiert. Auf die geprüften Subventionen entfallen allerdings fast 50 Prozent der einschlägigen jährlichen Zahlungen.

Im Bereich der Beziehungen zum Ausland wurden während der zweiten Prüfrunde 45 Beiträge evaluiert, was etwas über 60 Prozent der Subventionen dieses Bereichs entspricht. Die geprüften Subventionen beanspruchten 1997 indessen 47 Prozent der Zahlungen. Rechnet man die 18 in der ersten Prüfrunde untersuchten Subventionen hinzu, so wurden insgesamt beinahe 90 Prozent der Beiträge im Bereich der Beziehungen zum Ausland geprüft.

## 505.4 Prüfergebnisse

## 505.41 Entwicklungs- und Osthilfe

Die Entwicklungshilfe und die Osthilfe sind sehr ähnlich aufgebaut. Wie im ersten Bericht werden deshalb die beiden Bereiche nachfolgend gemeinsam behandelt, obwohl die Osthilfe statistisch den «Politischen Beziehungen» (technische Zusammenarbeit) beziehungsweise den «Wirtschaftlichen Beziehungen» (Finanzhilfen) zugeordnet wird.

Zielsetzungen und Umfang der Leistungen der Entwicklungs- und der Osthilfe wurden im ersten Bericht detailliert dargestellt, so dass wir im Rahmen des zweiten Berichts von einer Behandlung absehen.

In der ersten Prüfrunde wurde für die technische Zusammenarbeit vor allem der Grossteil der bilateralen Hilfe (Hilfe an spezifische Aktionen und Projekte, auf die rund 45 Prozent der gesamten Entwicklungshilfe entfallen) untersucht. Im Bereich der bilateralen Hilfe blieben noch die Leistungen der humanitären Hilfe, die wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen der Entwicklungszusammenarbeit, d.h. Finanzhilfeschenkungen, sowie die Entschuldungsmassnahmen zu prüfen. Die zweite Prüfrunde befasste sich vorrangig mit der multilateralen Hilfe, also mit den allgemeinen Beiträgen an internationale Organisationen (z.B. UNO-Unterorgane) und mit den Beiträgen an die Bretton Woods-Institutionen.

Die Gründe für den Beitritt der Schweiz zu den Institutionen von Bretton Woods werden in der Botschaft vom 15. Mai 1991 erläutert (BBI 1991 II 1153).

Die ab 1995 festgelegten strategischen Leitlinien und Ausrichtungen für die Entwicklungs- und Osthilfe sind in den folgenden Dokumenten enthalten:

- Botschaft des Bundesrates vom 31. Mai 1995 über die Beteiligung der Schweiz an der Kapitalerhöhung der regionalen Entwicklungsbanken (BBI 1995 III 1105);
- Botschaft des Bundesrates vom 29. Mai 1996 über die Weiterführung der Finanzierung und über die Neuausrichtung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit (BBI 1996 III 725);
- Botschaft des Bundesrates vom 20. November 1996 über die Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe der Eidgenossenschaft (BBI 1997 I 1309);
- Botschaft des Bundesrates vom 19. August 1998 über die Weiterführung der verstärkten Zusammenarbeit mit Osteuropa und den Staaten der GUS (in Beratung bei den eidgenössischen Räten):
- Botschaft des Bundesrates vom 7. Dezember 1998 über die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe zu Gunsten von Entwicklungsländern (in Beratung bei den eidgenössischen Räten).

Das Kapitel technische Zusammenarbeit der Entwicklungs- und Osthilfe fällt grundsätzlich in den Kompetenzbereich des EDA/DEZA; für die Finanzhilfe ist das EVD/BAWI zuständig. Allerdings kann die klare Abgrenzung der Kompetenzen, Instrumente und Aktivitäten in der Praxis in zahlreichen Gebieten nicht vollzogen werden, da es sich um gemeinsame Verantwortungen handelt und die Departemente sich ergänzen.

#### Mit dem Ziel

- die Aktionsgebiete der beiden Departemente besser abzugrenzen und Doppelspurigkeiten zu vermeiden,
- die für den Einsatz der Instrumente erforderliche Flexibilität (vor allem in der Osthilfe) zu steigern,
- die Zusammenarbeit der beiden zuständigen Ämter zu vertiefen und zu verbessern,

wurden die beiden Departemente/Ämter gemäss dem im Rahmen der Regierungs- und Verwaltungsreform verabschiedeten BRB vom 29. Oktober 1997 beauftragt, die Koordinierung auszubauen, sich

nach den neuen Kompetenzaufteilungsregeln für die bilaterale und multilaterale Hilfe zu richten und die getroffenen Massnahmen bis Ende 1999 zu evaluieren.

Zahlreiche Ausführungen aus der ersten Prüfrunde zu den betreffenden Budgetrubriken werden auch vom oben erwähnten Auftrag abgedeckt; wir werden sie daher nicht wiederholen. Aus der Prüfung der wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen und besonders der Finanzhilfeschenkungen geht hervor, dass das Bewilligungsverfahren im allgemeinen angemessen ist. Auch die Wirksamkeit der Leistungen ist zufriedenstellend, soweit die in den meisten Fällen üblichen nachträglichen Auswertungen eine solche Feststellung überhaupt zulassen. Auf Grund der vorgängigen Evaluationen, wie sie die EFV vornimmt, zeigt sich hingegen die Notwendigkeit einer verstärkten Risikoanalyse der Empfängerländer. Eine solche Systematisierung sollte es erlauben, Verluste und Zielabweichungen, die mit der Situation des Empfängers zusammenhängen, zu verringern. Um in der humanitären Hilfe die schweizerischen Beitragskosten an das IKRK-Sitzbudget einzudämmen, ist anzustreben, dass die Organisation von den aktuellen Gebern des Gebietsbudgets eine Beitragserhöhung an das Sitzbudget verlangt, wobei diese in einem angemessenen Verhältnis zu den Operationen vor Ort stehen muss.

Überprüft wurden die folgenden Rubriken:

202.3600.001	Allgemeine Beiträge an internationale Organisationen	(vgl. Anhang 1)
202.3600.005	Wiederauffüllung der Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)	(vgl. Anhang 3)
202.3600.006	Palästina und regionale Entwicklung	(vgl. Anhang 1)
202.3600.201	Finanzielle Unterstützung humanitärer Aktionen	(vgl. Anhang 1)
202.3600.202	Nahrungsmittelhilfe mit Milchprodukten	(vgl. Anhang 1)
202.3600.203	Nahrungsmittelhilfe mit Getreide	(vgl. Anhang 1)
202.3600.204	Internationales Komitee vom Roten Kreuz, Genf	(vgl. Anhang 1)
202.3600.205	OIM, Internationale Organisation für Migrationen	(vgl. Anhang 3)
202.3600.401	Umweltprogramme	(vgl. Anhang 1)
202.4200.002	Regionale Entwicklungsbanken, Beteiligungen	(vgl. Anhang 1)
202.4200.003	Beteiligung an der Weltbank	(vgl. Anhang 1)
316.3600.070	Weltgesundheitsorganisation	(vgl. Anhang 2)
703.3600.301	Finanzhilfeschenkungen	(vgl. Anhang 1)
703.3600.310	Entschuldungsmassnahmen z.G. ärmerer Entwicklungsländer im Rahmen der 700-Jahrfeier	(vgl. Anhang 1)
703.3600.351	Internationales konsultatives Baumwollkomitee, Washington	(vgl. Anhang 3)
703.3600.352	Organisation der UNO für die industrielle Entwicklung (UNIDO), Wien	(vgl. Anhang 3)

## 505.42 Politische Beziehungen

Von den 17 geprüften Subventionen dieser Untergruppe weisen 13 keinen besonderen Handlungsbedarf aus. Drei Subventionen sollten mit Blick auf die Streichung vertieft geprüft und eine Subvention einer Rubrik der Gruppe 31 zugeordnet werden, da es sich um einen Beitrag an den Betriebsaufwand handelt (Kommission in Korea). Beiträge an internationale Institutionen wurden im ersten Bericht nicht geprüft. Der zweite Teil des Berichts enthält dagegen auch die Evaluation von acht Beiträgen an internationale Organisationen (jährliche Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge).

Wie bereits im ersten Teil des Subventionsberichtes betreffen die 17 neuen überprüften Subventionen dieser Untergruppe praktisch ausschliesslich die Beteiligung der Schweiz an internationalen Organisationen oder Projekte und Aktionen in einem der fünf aussenpolitischen Prioritätsbereiche (Wahrung und Förderung von Sicherheit und Frieden, Förderung von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaat, Förderung der Wohlfahrt, Abbau sozialer Gegensätze, Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen), wie sie im Bericht vom 29. November 1993 über die Aussenpolitik der Schweiz in den 90er Jahren definiert werden (BBI 1994 I 153).

Alle evaluierten Subventionen gehören klar ins Gebiet der Aussenpolitik und damit in die Zuständigkeit des Bundes. Grundsätzlich werden sie ohne Zusatzleistung anderer öffentlicher Gemeinwesen gewährt. Das heisst aber nicht, dass der Bund in jedem Fall die Gesamtkosten einer Massnahme übernimmt. Sein Anteil kann von Fall zu Fall stark variieren. Meistens handelt es sich um einen beschränkten Beitrag an Aufwendungen Dritter.

Gemäss Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung bedarf die Mitwirkung der Schweiz in einer internationalen Organisation der Gutheissung durch die eidgenössischen Räte, während die übrigen Subventionen im Bereich der politischen Beziehungen mehrheitlich auf einem Entscheid des Bundesrates beruhen; der Bundesrat wiederum stützt sich für diese Entscheide auf seine verfassungsmässige Kompetenz in der Aussenpolitik (Art. 102 Ziff. 8).

Auf das generelle Problem der fehlenden Rechtsgrundlage wurde bereits im Subventionsbericht vom 25. Juni 1997 hingewiesen. Gegenwärtig wird im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJDP) abgeklärt, ob die Gewährung von freiwilligen Beiträgen im Rahmen der Aussenpolitik künftig in einem Rahmengesetz geregelt werden soll. Diese Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen.

Letztlich fällt das Urteil in diesem Bereich im Grossen und Ganzen positiv aus. Die Evaluation der geprüften Subventionen lässt keinen grundlegenden Korrekturbedarf ersehen. Die vier notwendigen Massnahmen fordern in drei Fällen die Streichung der Subvention und in einem Fall (Kommission in Korea) eine Verschiebung in die Gruppe 31.

Vier der acht Beiträge an internationale Organisationen umfassen neben dem Pflichtteil einen freiwilligen Teil. Gegenstand eines Streichungsvorschlags bildet die seit 1990 auf der Grundlage des Postulats Petitpierre an den Europarat ausgerichtete Leistung zur Vorwegnahme einer wegen der zahlreichen neuen Aufgaben des Europarats (Folter, Dialog Nord-Süd, Umweltschutz) und vor allem wegen der Öffnung zum Osten absehbaren Beitragserhöhung. Die Erhöhung des ordentlichen Budgets, welcher der freiwillige Beitrag vorgreifen sollte, ist inzwischen weitgehend eingetreten und rechtfertigt daher die Beibehaltung des Zusatzbeitrages nicht mehr. Die übrigen Beiträge an internationale Organisationen erfordern keine besonderen Massnahmen.

Gegenstand eines Streichungsvorschlags bilden auch die Bagatellsubventionen, die an die Union der internationalen Vereinigungen in Brüssel als symbolische Unterstützung für zwei Veröffentlichungen und an das Schweizerisches Komitee für Wilton Park für die Beteiligung der Schweiz an den Konferenzen und Kursen in Wilton Park geleistet werden. Der Betrag der beiden Subventionen ist gering, und eine Streichung würde für den Bund nur unerhebliche Einsparungen herbeiführen. Im Fall der Union der internationalen Vereinigungen müsste der Bund die Veröffentlichungen zu einem leicht höheren Verkaufspreis erstehen, wobei die zu bezahlende Differenz unter der gegenwärtigen Subventionsleistung liegt. Die Abschaffung des Beitrags an Wilton Park erscheint insofern gerechtfertigt, als der Bund sich grundsätzlich auf die Kostenübernahme der Beteiligung schweizerischer Vertreter an Kursen und Seminaren des angesehenen Instituts beschränken sollte.

Die Überprüfung der Sach- und Dienstleistungen des Bundes an die Kommission in Korea, die im Rahmen der Zusammenarbeit im «Neutral Nations Supervisory Commission for Korea» seit 1953 den Waffenstillstand überwacht, zeigte, dass in Wirklichkeit der Betriebsaufwand (Gehaltszahlungen, Entschädigungen, Ausrüstungen) übernommen und keine Subvention im Sinne von Artikel 3 des Subventionsgesetzes geleistet werden. Daher ist abzuklären, ob die fragliche Aufwendung nicht als Betriebsaufwand des EDA eingestuft und dementsprechend einer Rubrik der Gruppe 31 zugeschrieben werden sollte.

Insgesamt ergab sich aus der Prüfung der fraglichen Subventionen in diesem Bereich kein grundlegender Korrekturbedarf. Das Urteil fällt letztlich zufriedenstellend aus. In den meisten Fällen bildet die Subvention eine flexible, angemessene, wirksame und wirtschaftliche Unterstützungsmassnahme.

Überprüft wurden die folgenden Rubriken:

201.3600.105	Internationale humanitäre Ermittlungskommission	(vgl. Anhang 3)
201.3600.152	Union der internationalen Vereinigungen, Brüssel	(vgl. Anhang 1)
201.3600.156	Europarat, Strassburg	(vgl. Anhang 2)
201.3600.159	Beteiligung der Schweiz an den Verwaltungskosten der Vereinten Nationen	(vgl. Anhang 1)
201.3600.161	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa	(vgl. Anhang 2)
201.3600.164	Kommission in Korea	(vgl. Anhang 1)
201.3600.168	Audiovisuelles EUREKA	(vgl. Anhang 3)
201.3600.170	Schweizerisches Komitee für Wilton Park	(vgl. Anhang 1)
201.3600.171	Schweizerische Friedensstiftung	(vgl. Anhang 1)
201.3600.172	Vorbereitende Kommission für das Verbot chemischer Waffen	(vgl. Anhang 2)
201.3600.173	FIPOI; Zentrum William Rappard (CWR)	(vgl. Anhang 1)
201.3600.174	Beteiligung der Schweiz an der frankophonen Zusammenarbeit	(vgl. Anhang 2)
201.3600.175	Vorbereitende Kommission für das vollständige Verbot der Kernversuche	(vgl. Anhang 3)
201.3600.357	Internationales Ausstellungsbüro (BIE), Paris	(vgl. Anhang 3)
201.3600.362	Internationales Rotkreuz- und Rothalbmond- Museum, Genf	(vgl. Anhang 1)
201.3600.364	Swiss Taiwan Trading Group	(vgl. Anhang 1)
201.4200.001	Darlehen für Autokäufe und Ausrüstung	(vgl. Anhang 1)

## 505.43 Wirtschaftliche Beziehungen

Von den zwölf geprüften Subventionen in diesem Bereich betreffen neun die Ausrichtung eines Pflichtbeitrags an eine internationale Organisation, darunter insbesondere: Welthandelsorganisation (WTO), Europäisches Freihandelsabkommen (EFTA), Europäische Energiecharta, Organisation der Vereinten Nationen für Landwirtschaft und Ernährung (FAO). Die WTO und die EFTA fördern in erster Linie die möglichst weitgehende Handelsliberalisierung; die Energiecharta soll den Wirtschaftsaufschwung der östlichen Länder vorantreiben und die Energieversorgung der OECD-Länder gewährleisten, während die FAO die Qualität der Landwirtschaftsprodukte und ihre Verteilung verbessert. Die Jahresbeiträge an diese Organisationen werden bei der Budgeterstellung festgelegt und nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel bemessen.

Ziel der fünf geprüften internationalen Übereinkommen (Kaffee-, Kakao-, Zuckerübereinkommen, Übereinkommen über Tropenhölzer, über Jute) fördern den Handel mit diesen Produkten. Die Geltungsdauer der Übereinkommen ist auf drei bis fünf Jahre befristet. Die Zahlungen von einigen zehntausend Franken stellen Bagatellsubventionen dar und werden als schweizerischer Jahresbeitrag an das Verwaltungsbudget dieser Organisationen ausgerichtet. Die Beteiligung der Schweiz an den Kaffee-, Kakao- und Zuckerübereinkommen - wichtige Verbrauchsgüter in der Schweiz - ermöglicht die Wahrnehmung der schweizerischen Wirtschafts- und Handelsinteressen in diesen Institutionen. Der Beitritt der Schweiz zu den Übereinkommen über Tropenhölzer und Jute dagegen ist eher im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit zu sehen.

Keine der drei geprüften Finanzhilfen in dieser Untergruppe - Beitrag an die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung, an die Darlehen für die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas und die Mitgliedszahlung an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung - erfordert besondere Massnahmen. Als einzige Exportförderungsstelle auf parastaatlicher oder staatlicher Ebene sollte die OSEC gerade im Interesse unserer kleinen und mittleren Unternehmen beibehalten werden.

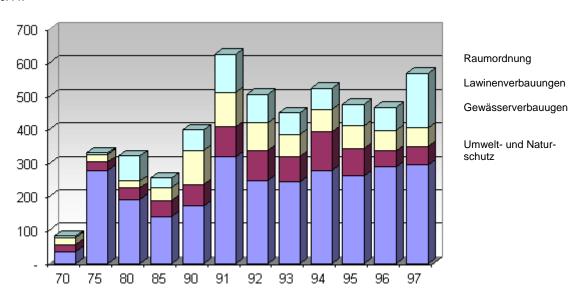
Überprüft wurden die folgenden Rubriken:

7	03.3600.001	Schweizerische Zentrale für Handelsförderung	(vgl. Anhang 1)
7	'03.3600.102	Welthandelsorganisation (WTO)	(vgl. Anhang 3)
7	'03.3600.103	Europäische Freihandelsassoziation (EFTA), Genf	(vgl. Anhang 3)
7	'03.3600.106	Europäische Energiecharta	(vgl. Anhang 3)
7	'03.3600.201	Internationales Kaffee-Übereinkommen	(vgl. Anhang 3)
7	03.3600.202	Internationales Kakao-Übereinkommen	(vgl. Anhang 3)
7	03.3600.203	Internationales Zucker-Übereinkommen	(vgl. Anhang 3)
7	03.3600.206	Internationales Tropenholz-Übereinkommen	(vgl. Anhang 3)
7	03.3600.207	Internationales Jute-Übereinkommen	(vgl. Anhang 3)
7	03.4200.250	Zusammenarbeit mit osteuropäischen Staaten, Darlehen	(vgl. Anhang 1)
7	703.4200.401	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (BERD), Beteiligung	(vgl. Anhang 1)
7	707.3600.301	Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), Rom	(vgl. Anhang 3)

## 506 Umwelt und Raumordnung

## 506.1 Entwicklung der Bundessubventionen im Bereich Umwelt und Raumordnung

Mio. Fr.



Das Aufgabengebiet Umwelt und Raumordnung umfasst eine Vielzahl von Einzelmassnahmen. Finanziell besonders ins Gewicht fallen die Leistungen des Bundes an den Umwelt- und Naturschutz, die Gewässerverbauungen, die Lawinenverbauungen sowie die Investitionshilfe für Berggebiete.

Die Gesamtaufwendungen des Bundes für den Bereich Umwelt und Raumordnung beliefen sich im Jahr 1997 auf 682 Millionen. Davon entfielen 555 Millionen oder rund 81 Prozent auf Subventionszahlungen. Im Vergleich zu den Gesamtausgaben beläuft sich der Anteil des Bereichs Umwelt und Raumordnung an den Ausgaben des Bundes 1997 wie bereits 1995 auf 1,5 Prozent.

Die Ausgaben in diesem Sektor sind seit 1995 von 590 auf 682 Millionen gestiegen, was einer jährlichen Wachstumsrate von 7,5 Prozent entspricht. Dieses überdurchschnittliche Wachstum kann fast ausschliesslich auf die hohen Verluste aus Garantieverpflichtungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung zurückgeführt werden.

## 506.2 Wichtigste Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451);

Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700);

Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100);

Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG; SR 721.80);

Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG; SR 814.01);

Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz; GSchG; SR 814.20);

Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 (SR 843);

Bundesgesetz vom 28. Juni 1974 über Investitionshilfe für Berggebiete (AS 1975 392), ab dem 1. Januar 1998 gilt das neue Investitionshilfegesetz;

Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (SR 921.0).

Gesetzliche Grundlagen für die BUWAL-Rubriken 310.3600.501-503:

Seit 1995, dem Referenzjahr des Subventionsberichtes vom 25. Juni 1997, sind folgende Revisionen verabschiedet worden:

- Wasserrechtsgesetz (SR 721.80): Änderung des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 13. Dezember 1996 (AS 1997 991);
- Umweltschutzgesetz (SR 814.01): Änderungen des USG vom 21. Dezember 1995 (AS 1997 1155) und vom 21. Juni 1997 (AS 1997 2243);
- Gewässerschutzgesetz (SR 814.20): Änderungen des GSchG vom 20. Juni 1997 (AS 1997 2243) und vom 29. April 1998 (AS 1998 3033);
- Investitionshilfegesetz: Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (IHG; SR 901.1).

## 506.3 Auswahl der überprüften Subventionen

Aufgabengebiete	Total (1997)		davon überprüft (1997)			
	Anzahl Subven- tionen	Betrag (1000 Franken)	Anzahl Subven- tionen		Betrag 1000 Franken)	
Unwelt und Raumordnung	3	3 569'013	13	39%	270'797	48%
- Umwelt- und Naturschutz	1	6 294'259	9 6	38%	63'774	22%
- Gewässerverbauungen		5 56'228	3	60%	1'966	3%
- Lawinenverbauungen		2 56'102	! 1	50%	51'502	92%
- Wasserversorgung	1	0 162'42	4 3	30%	153'555	95%

In der ersten Prüfrunde sind 18 von 33 Rubriken untersucht worden. Es betraf dies vor allem den Bereich Umwelt- und Naturschutz sowie Raumordnung. Im vorliegenden Bericht werden schwergewichtig die Beiträge an internationale Organisationen und Projekte, die Beiträge an Schutzbauten (Lawinenverbauungen), die Investitionshilfen für Berggebiete und die neue Rubrik betreffend die Abgeltung von Wassernutzungseinbussen analysiert.

## 506.4 Prüfergebnisse

#### 506.41 Natur- und Umweltschutz

Die Beiträge der Schweiz an internationale Kommissionen und Organisationen, an multilaterale Umweltfonds und an die Bearbeitung von globalen Umweltproblemen dienen dem Ziel der Verbesserung der globalen Umweltsituation. Die Schweiz ist Teil der internationalen Staatengemeinschaft und hat verschiedenste Konventionen im Umweltbereich ratifiziert. Diese verpflichten sie zu Leistungen an internationale Organisationen und Fonds. Darüber hinaus unterstützt die Schweiz konkrete Projekte und Aktivitäten zur Förderung bindender Umweltschutzvereinbarungen. Die Beiträge im Bereich des internationalen Umweltschutzes sind alle neueren Datums. Als Land mit hohen Umweltschutzstandards hat die Schweiz auch aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit ein Interesse daran, andere Staaten zur Verschärfung ihrer Umweltschutzbestimmungen zu bewegen. Die Subventionen setzen sich zusammen aus in Konventionen festgelegten Pflichtbeiträgen und freiwilligen Beiträgen. Die Überprüfung gilt in erster Linie dem Einsatz der freiwilligen Beiträge.

Seit der Revision des Umweltschutzgesetzes vom 21. Dezember 1995 (AS 1997 1155) hat der Bund die Möglichkeit, gezielt Umweltschutztechnologien zu fördern. Ziel ist die Förderung und Entwicklung von Anlagen und Verfahren, mit denen die Umweltbelastung im öffentlichen Interesse vermindert werden kann. Die Subventionsnehmer werden verpflichtet, die staatliche Unterstützung (Starthilfe) zurückzuerstatten, wenn mit den neuen technischen Verfahren kommerzielle Erfolge erzielt werden können. Die Evaluation der neuen Massnahmen ist fünf Jahre nach ihrer Einführung (2002) vorgesehen.

Natur- und Landschaftsschutz: Die Ausgaben für diesen Bereich sollen mithelfen, Natur und Landschaft sowie die einheimische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen. Es handelt sich dabei um eine gemeinsame, flächendeckende Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Diese Aufgabenteilung hat sich grundsätzlich bewährt, wobei die administrative Abwicklung verbessert werden muss. Im Rahmen des NFA ist diese Frage geprüft worden. Der Neue Finanzausgleich sieht vor, dass Natur- und Landschaftsschutz eine Verbundaufgabe bleibt. Die Subventionssätze, die Bedeutung der Objekte sowie die Finanzkraft der Kantone sind als Elemente zu streichen. Neu sollen Globalsubventionen eingeführt und die gemeinsamen Aktionsprogramme mit Leistungsvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen geregelt werden.

Wasserkrafteinbussen: Seit 1995 wird Gemeinwesen, die wegen schützenswerten Landschaften von nationaler Bedeutung auf den Bau von Wasserkraftwerken verzichten, ein Teil der erlittenen Einnahmeneinbussen entschädigt. Finanziert wird die Entschädigung seit dem 1. Mai 1997 aus einem Anteil an den von den Kantonen erhobenen Wasserzinsen (max. 5 Mio.). Bisher werden nur im Fall «Greina» Beiträge ausgerichtet, 1999 werden jedoch zusätzliche Entschädigungsfälle hinzukommen.

## Überprüft wurden die folgenden Rubriken:

310.3600.501	Internationale Kommissionen und Organisationen	(vgl. Anhang 2)
310.3600.502	Globale Umweltprobleme	(vgl. Anhang 2)
310.3600.503	Multilaterale Umweltfonds	(vgl. Anhang 3)
310.4600.003	Umweltschutztechnologien	(vgl. Anhang 1)
310.4600.201	Natur- und Landschaftsschutz	(vgl. Anhang 1)
804.3600.001	Wasserkrafteinbussen	(vgl. Anhang 1)

## 506.42 Gewässerregulierung

Internationale Rheinregulierung: Mit Staatsvertrag von 1954 verpflichteten sich Österreich und die Schweiz, die Hochwassersicherheit im Rheintal, von der Illmündung bis zum Bodensee, gemeinsam zu gewährleisten, dies insbesondere mittels Bau von Hochwasserschutz-Werken. Abgesehen vom Mündungsbereich des Rheins in den Bodensee sowie den im Staatsvertrag vorgeschriebenen Arbeiten am Alten Rhein sind die Werke praktisch vollständig erbaut. Bei der Überprüfung der Dammstabili-

tät hat sich gezeigt, dass alte Dämme auf längeren Abschnitten Schwachstellen aufweisen und vor der Übergabe in die Unterhaltspflicht der Vertragsstaaten saniert werden müssen. Es geht darum, diese Arbeiten raschmöglichst durchzuführen und die Aktivitäten auf den Unterhalt zu konzentrieren.

Langenseeregulierung: Der Hochwasserschutz rund um den Langensee (Lago Maggiore) bedingt die Zusammenarbeit der Schweiz und Italiens. Zur besseren Kenntnis der Möglichkeiten des Hochwasserschutzes beim Lago Maggiore (Abflussmengen, Absenkung des Seespiegels) und zur Erarbeitung der technischen Grundlagen für die Lösungserarbeitung lässt der Bund entsprechende Voruntersuchungen erstellen.

Überprüft wurden die folgenden Rubriken:

804.4600.003	Internationale Rheinregulierung (Illmündung / Bodensee)	(vgl. Anhang 1)
804.4600.008	Langenseeregulierung	(vgl. Anhang 1)
804.4600.013	Sonderhilfe Unwetterschäden VS/TI 1993	(vgl. Anhang 1)

## 506.43 Lawinenverbauungen

Mit den Ausgaben für den Schutz vor Naturereignissen werden die Erstellung von Schutzbauten, die Schaffung von Schutzwald sowie die Anfertigung von Gefahrenkarten unterstützt. Es handelt sich um eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen, wobei der Bund je nach Finanzkraft zwischen zehn und 70 Prozent der Kosten trägt. Im Rahmen des NFA wird die Aufgabenteilung geprüft. Der Bund beschränkt sich demnach auf die strategische Führungsrolle, während die Kantone mehr operationelle Verantwortung übernehmen.

Überprüft wurde die folgende Rubrik:

310.4600.101 Schutz vor Naturereignissen (vgl. Anhang 1)

## 506.44 Raumplanung

Die Raumordnung umfasst die Aufwendungen für die Raumplanung, die Investitionshilfe für Berggebiete sowie den allgemeinen Wohnungsbau.

Mit dem vorliegenden Prüfbericht sind die Beiträge des Bundes im Rahmen des Investitionshilfegesetzes untersucht worden. Die Bundesbeiträge haben grundsätzlich zur Stärkung der Eigenständigkeit des Berggebietes und zu einer Festigung des regionalen Denkens und Handelns beigetragen. Vor allem aus verwaltungsökonomischen Gründen haben aber die eidgenössischen Räte am 21. März 1997 mit der Verabschiedung des revidierten Investitionshilfegesetzes eine Neuorientierung der Regionalpolitik beschlossen. Wegen der erst kürzlich verabschiedeten Gesetzesvorlage kann deshalb in der vorliegenden Subventionsüberprüfung nur ein geringer Handlungsbedarf festgestellt werden. Bei den Beiträgen für die Erarbeitung regionaler Entwicklungskonzepte (Rubrik 705.3600.302) wird vorgeschlagen, die vermehrte finanzielle Einbindung der Regionen und Kantone zu prüfen. Zudem soll evaluiert werden, ob weitere Einlagen in den Investitionshilfefonds (705.4600.301) nach Ablauf des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 1991 im Jahr 2005 noch notwendig sind.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der Wohnbauförderung hat der Bund Bürgschaften und Garantieverpflichtungen zur Verbilligungen der Mietzinse und zur Förderung des Erwerbs von Wohnungs- und Hauseigentum gewährt. Bei eintretendem Schadenfall muss der Bund diese Garantieverpflichtungen einlösen (725.3600.014). Wegen der Immobilienkrise der letzten Jahre ist für den Bund künftig mit weiteren erheblichen Aufwendungen zu rechnen. Die Überprüfung kommt deshalb zum Schluss, dass die Wohnbau- und Eigentumsförderungspolitik grundsätzlich neu ausgerichtet werden muss und ein separates Massnahmenpaket zur Bewältigung der Verluste und Zahlungsrisiken aus dem Vollzug des WEG notwendig ist. Ausserdem wird im Rahmen des NFA vorgeschlagen, dass sich der Bund integral aus der Wohnbauförderung zurückzieht.

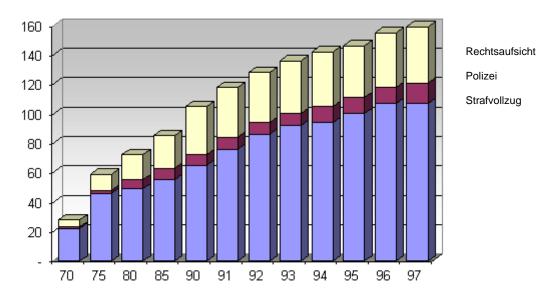
Überprüft wurden die folgenden Rubriken:

705.3600.302	Erarbeitung regionaler Entwicklungskonzepte	(vgl. Anhang 1)
705.4600.301	Investitionshilfe für Berggebiete	(vgl. Anhang 1)
725.3600.014	Verluste aus Garantieverpflichtungen	(vgl. Anhang 1)

## 507 Justiz und Polizei

## 507.1 Entwicklung der Bundessubventionen im Bereich Justiz und Polizei

Mio. Fr.



Die Subventionen im Aufgabengebiet Justiz und Polizei beinhalten Bundesbeiträge im Bereich Strafund Massnahmenvollzug, bei der Rechtsaufsicht und im Polizeibereich. Sie erreichten im Jahr 1997 einen Gesamtbetrag von gut 159 Millionen Franken. 107 Millionen davon (67%) entfielen auf den Straf- und Massnahmenvollzug, knapp 14 Millionen (9%) auf den Polizeibereich und 38 Millionen (24%) auf die Rechtsaufsicht.

Im Rahmen des ersten Subventionsberichts vom 25. Juni 1997 wurde die Entwicklung in den Jahren 1970 bis 1995 beschrieben. Dabei wurde erwähnt, dass die Gesamtaufwendungen des Bundes für Subventionen in diesem Aufgabengebiet im genannten Zeitraum von 28 auf 159 Millionen angestiegen sind. Hauptfaktoren der Erhöhung waren die steigenden Aufwendungen für den Straf- und Massnahmenvollzug sowie die anfangs der Siebzigerjahre eingeführten Sicherheitsmassnahmen im Bereich der Zivilluftfahrt.

Von 1995 bis 1997 stieg die Gesamtsumme der ausgerichteten Subventionen im Aufgabengebiet Justiz und Polizei um zwölf Millionen an, wobei in allen drei Bereichen Strafvollzug, Rechtsaufsicht und Polizei bei verschiedenen Rubriken Ausgabenerhöhungen zu verzeichnen sind. Die Sicherheitsmassnahmen im Bereich der Zivilluftfahrt wurden seit dem Subventionsbericht vom 25. Juni 1997 einem anderen Aufgabengebiet (Verkehr/Luftfahrt) zugeordnet, was die oben erwähnte Erhöhung kompensiert.

Die Ausgaben im Bereich Straf- und Massnahmenvollzug stiegen im Zeitraum 1995 bis 1997 von 100 auf 107 Millionen an, insbesondere wegen Erhöhungen bei den Betriebsbeiträgen an Erziehungseinrichtungen (von 68 auf 72 Mio.) sowie bei den Baubeiträgen an Strafvollzugs- und Erziehungseinrichtungen (von rund 22 auf 27 Mio.).

Auch bei der Rechtsaufsicht sind zwischen 1995 und 1997 Ausgabensteigerungen zu verzeichnen, und zwar von rund 35 auf 38 Millionen. Dies insbesondere, weil ab dem Jahr 1996 neu die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen an das Institut für Geistiges Eigentum (rund 2,5 Mio.) ausgerichtet wurde, und im Jahr 1997 die erste Zahlung im Zusammenhang mit dem Ausbau des Instituts für Rechtsvergleichung geleistet werden musste (2 Mio.). Zudem wurde im selben Jahr die erste Tranche einer befristeten Starthilfe (1997 - 1999) an die International Association of Insurance Supervisors (IAIS) im Betrag von 150'000 Franken ausgerichtet.

Im Polizeibereich stiegen zwischen 1995 und 1997 die Ausgaben von elf auf knapp 14 Millionen, insbesondere durch Erhöhungen im Bereich der ausserordentlichen Schutzaufgaben der Kantone und Städte (von 9 auf 11,5 Mio.).

## 507.2 Wichtigste Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz vom 24. März 1995 über Statut und Aufgaben des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGEG; SR 172.010.31), Art. 15;

BG vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (SR 142.20);

Rechtsgrundlagen für die Beiträge an internationale Organisationen: Siehe entsprechende Rubrik im Anhang 3.

## 507.3 Auswahl der überprüften Subventionen

Aufgabengebiete	Total (1997)	ı	davon übe	prüft	(1997)		
	N 11km749.10 -	Betrag (1000 Franken)	Anzahl Subven- tionen		Bet (10	rag 00 Franken)	
Justiz, Polizei	15	159'043		5	33%	10'679	7%
- Strafvollzug	4	107'079		1	25%	7'110	7%
- Polizei	3	13'812		1	33%	929	7%
- Rechtsaufsicht	8	38'152		3	38%	2'640	7%

Im Aufgabengebiet Strafvollzug wurden die Baubeiträge im Rahmen der Zwangsmassnahmen untersucht. Zusammen mit den im ersten Teil des Berichts untersuchten Bausubventionen für Straf- und Massnahmenvollzugs- sowie Erziehungseinrichtungen, der Beiträge an Modellversuche und der Betriebsbeiträge an Erziehungseinrichtungen sind somit alle Subventionen im Bereich Strafvollzug untersucht worden.

Im Aufgabengebiet Polizei wurde der Pflichtbeitrag an die Internationale kriminalpolizeiliche Organisation geprüft, der als einzige Subvention nicht im ersten Bericht untersucht wurde. Die Subvention für Sicherheitsmassnahmen in der Zivilluftfahrt wurde im Bereich der Luftfahrt des Aufgabengebiets Verkehr ausgewertet.

Im Aufgabengebiet Rechtsaufsicht wurden drei neue Subventionsrubriken geprüft: der Pflichtbeitrag an das Internationale Büro des ständigen Schiedsgerichtshofes, Den Haag, die Abgeltung an das Schweizerische Institut für geistiges Eigentum (IGE) für seine gemeinwirtschaftlichen Leistungen und die Beiträge an die internationalen Organisationen.

## 507.4 Prüfergebnisse

## 507.41 Strafvollzug

Der Bund trägt als Folge des Bundesgesetzes über die Zwangsmassnahmen die Kosten für die ersten 300 Plätze der neu zu schaffenden Einrichtungen für den Vollzug der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft. Zu diesem Zweck wurde ein Verpflichtungskredit von 45 Millionen Franken bewilligt. Bis Ende 1997 waren sieben Einrichtungen mit 182 Plätzen in Betrieb, wovon der Neubau des Flughafengefängnisses Kloten 2 mit 108 Plätzen und Baukosten von gut 21 Millionen die grösste Einheit ist. Zwei weitere Objekte waren zu diesem Zeitpunkt im Bau. Vier weitere Einrichtungen sind für 1999 und 2000 geplant.

Überprüft wurde die folgende Rubrik:

402.4600.002 Baubeiträge für die Zwangsmassnahmen

(vgl. Anhang 1)

#### **507.42 Polizei**

Interpol ist für die Schweiz die zentrale Organisation für die internationale Polizeizusammenarbeit. Da Verbrechen und Verbrecherorganisationen nicht an den Landesgrenzen Halt machen, ist eine internationale Koordination und Zusammenarbeit der Polizeibehörden zur Verbrechensbekämpfung sehr wichtig. Interpol ist für die Schweiz insbesondere darum von grosser Bedeutung, da unser Land bei der europäischen Zusammenarbeit im Rahmen der Europol und von Schengen vorläufig noch ausgeschlossen ist.

Überprüft wurde die folgende Rubrik:

403.3600.004 Internationale kriminalpolizeiliche Organisation, Lyon (vgl. Anhang 3)

## 507.43 Rechtsaufsicht

Aufgabe des Internationalen Büros des ständigen Schiedsgerichtshofes in Den Haag ist die Förderung der friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten, einschliesslich Interventionen bei schwerwiegenden Meinungsverschiedenheiten oder Konflikten in den zwischenstaatlichen Beziehungen. Die Konvention vom 18. Oktober 1907 wurde von der Schweiz mit Bundesbeschluss vom 4. April 1910 ratifiziert.

Seit der Umwandlung des ehemaligen Bundesamts für Geistiges Eigentum in das selbständige Institut für Geistiges Eigentum im Jahr 1996 bezahlt der Bund dem Institut eine Abgeltung für Aufgaben, welche dieses zugunsten des Bundes erfüllt (Vorbereitung von Erlassen, Vertretung der Schweiz auf internationaler Ebene etc.). Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen, werden mit der jährlichen Leistungsvereinbarung EJPD-IGE festgelegt. Die entsprechende Abgeltung beläuft sich auf rund 2,5 Millionen und wird mit dem Budget im Sinne eines Kostendachs festgelegt.

Die Beiträge an internationale Organisationen beinhalten neben Mitgliederbeiträgen (an Organisationen zur Angleichung/Harmonisierung des Rechts, beispielsweise in den Bereichen Zivilstandsrecht, Handelsrecht) auch eine freiwillige Zahlung von 50'000 Franken an Aktionen zur Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts im Rahmen der UNCITRAL. Dadurch wird die Rechtslage für Schweizer Investoren (v. a. in Drittweltländern) verbessert.

Überprüft wurden die folgenden Rubriken:

201.3600.100	Internationales Büro des ständigen Schiedsgerichtshofes, Den	(vgl. Anhang 3)
	Haag	
401.3600.001	Abgeltung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des IGE	(vgl. Anhang 1)

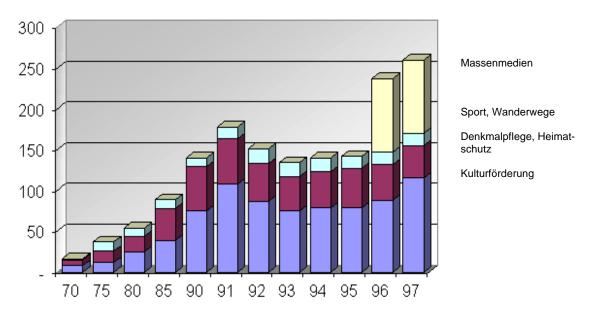
402.3600.004 Beiträge an internationale Organisationen

(vgl. Anhang 2)

## 508 Kultur und Freizeit

## 508.1 Entwicklung der Bundessubventionen im Bereich Kultur und Freizeit

Mio. Fr.



Der Subventionsbereich Kultur und Freizeit umfasst die Kulturförderung, die Denkmalpflege und den Heimatschutz, den Sport, die Fuss- und Wanderwege sowie die Massenmedien.

Die Ausgaben des Bundes für Kultur und Freizeit betrugen im Jahre 1997 total 427 Millionen oder fast ein Prozent der Gesamtausgaben. Davon sind rund 260 Millionen oder 61 Prozent Subventionen. Der Anteil dieser Bundesbeiträge an den Gesamtsubventionen beträgt weniger als ein Prozent.

Die Beitragsleistungen des Bundes verzeichneten ab 1996 eine bedeutende Veränderung. Dies ist vor allem auf die erstmalige Abgeltung des Bundes von jährlich rund 90 Millionen Franken für die Verbilligung der Zeitungstransporte zurückzuführen.

Sukzessive wachsen auch die Mittel für die Kulturförderung an. Die seit 1981 der Stiftung Pro Helvetia gewährte Finanzhilfe erreichte einen durchschnittlichen Betrag von jährlich rund 28 Millionen. Für Aktivitäten im Rahmen des Jubiläums 1998 und für die Durchführung der EXPO.01 wurden zudem erstmals Sonderbeiträge gewährt. Für die Filmförderung und die Förderung der beiden Landessprachen Italienisch und Rätoromanisch sind ferner höhere finanzielle Mittel bewilligt worden. Die Bundesbeiträge für die Denkmalpflege und für den Heimatschutz erreichten im Jahre 1997 noch eine Höhe von total 38 Millionen oder rund zehn Millionen weniger als im 1995.

Mehrausgaben weist der Sport aus, namentlich wegen dem Ausbau des nationalen Jugend- und Sportzentrums Tenero.

## 508.2 Wichtigste Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz vom 24.März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (SR 151);

Bundesgesetz vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport (SR 415.0), Änderung vom 16. Dezember 1994;

Bundesgesetz vom 18. Dezember 1992 betreffend die Schweizerische Landesbibliothek (SR 432.21);

Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über Finanzhilfen für die Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache und Kultur (SR 441.3);

Bundesgesetz vom 28. September 1962 über das Filmwesen (SR 443.1);

Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (SR 446.1);

Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994 betreffend die Stiftung «Zukunft für Schweizer Fahrende» (SR 449.1);

Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451);

Postverkehrsgesetz (PVG) vom 2. Oktober 1924 (BS 7754;), Art. 10 in Kraft bis 31. Dezember 1997; ab dem 1. Januar 1998 gilt das Postgesetz vom 30. April 1997, Art. 15 Abs. 2.

Seit 1995, dem Referenzjahr des Subventionsberichtes vom 25. Juni 1997, ist folgende Revision verabschiedet worden:

Postgesetz vom 30. April 1997 (PG; SR 783.0), Art. 15 Abs. 2.

## 508.3 Auswahl der überprüften Subventionen

Aufgabengebiete	Total (1997	")	davon überp	rüft (1997)	)	
	Anzahl Subven- tionen	Betrag (1000 Franken)	Anzahl Subven- tionen		Be trag (1000 Franken)	
Kultur und Freizeit	38	260'418	19	50%	153'328	<b>59</b> %
- Kulturförderung	28	115'445	13	46%	24'827	22%
- Denkmalpflege, Heimatschutz	3	39'658	2	67%	37'458	94%
- Sport, Wanderwege	6	1 <i>5</i> '155	3	50%	883	6%
- Massenmedien	1	90'160	1	100%	90'160	100%

Überprüft wurden aus dem Unteraufgabenbereich Kulturförderung 13 Subventionen, die beiden Bundesbeiträge Denkmalpflege und Heimatschutz, die Abgeltung für Zeitungstransporte sowie die drei Rubriken aus dem Bereich Sport sowie Fuss- und Wanderwege.

## 508.4 Prüfergebnisse

## 507.41 Kulturförderung

Einige der überprüften Bundesbeiträgen beruhen auf einem jährlichen Budgetbeschluss. Es fehlt eine eigentliche gesetzliche Grundlage. Die Beitragsgewährung stützt sich indessen auf eine stillschweigende oder gewohnheitsrechtliche Kompetenz. Die zur Revision vorgeschlagene Bundesverfassung enthält nun eine Kulturförderungskompetenz des Bundes, die sich auf jene Bereiche beschränkt, die von gesamtschweizerischem Interesse sind. Sie umfasst die Pflege des kulturellen Erbes, das aktuelle Kulturschaffen sowie die Kulturvermittlung. Ohne Finanzhilfe könnten die betroffenen kulturellen Dachorganisationen ihre Dienstleistungen im nationalen Interesse nicht mehr sicherstellen. Sie streben eine Qualitätsverbesserung und eine Breitenwirkung an. Nutzen und Wirksamkeit der verschiedenen Förderungsmassnahmen können nicht oder dann nur schwer beurteilt werden. Demzufolge sind die Bundesbeiträge künftig an eine Leistungsvereinbarung zu binden.

Seit In-Kraft-Treten des Gleichstellungsgesetzes im Jahre 1996 leistet der Bund Beiträge für verschiedene Förderprogramme und Beratungsstellen. Damit soll einerseits die Informations- und Sensibilisie-

rungsarbeit gefördert und Anreiz für private und öffentliche Organisationen geschaffen werden, um die Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen. Erste Erfahrungen zeigen, dass diese Bundeshilfe wertvolle Impulse bei der Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter im Berufsleben auslösen konnte. Eine geplante externe Evaluation wird Aufschluss darüber geben, inwieweit der Zweck erfüllt werden konnte.

Zu überprüfen sind der Betriebsbeitrag an Swiss Institute New York bezüglich Gesetzmässigkeit und Abgrenzung zu anderen Stellen, die sich für die kulturelle Präsenz der Schweiz einsetzen sowie die finanzielle Unterstützung an die Buchverlagsverbände.

Der Bund unterstützt mit einem jährlichen Beitrag Projekte der Denkmalpflege und des Heimatschutzes von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung. Der Beitragssatz beträgt 15 bis maximal 45 Prozent der subventionsberechtigten Kosten. Die Denkmalpflege und der Heimatschutz werden aus zweckgebundenen Strassenverkehrsmitteln und aus allgemeinen Bundesmitteln finanziert. Ab dem Jahr 2000 werden Denkmalpflege und Heimatschutz harmonisiert und auf eine Kreditrubrik zusammengelegt. Die Erhaltung von schützenswerten Ortsbildern, historischen Stätten und Kulturdenkmälern ist von gesamtschweizerischem Interesse, weshalb der Bund eine besondere Verantwortung trägt. Seit der Anwendung der Prioritätenordnung vom 29. Juni 1994 konnte der Gesuchsüberhang reduziert werden. Es bestehen indessen noch verhältnismässig beachtliche Altlasten aus früheren Jahren. Die Prioritäten werden jährlich gemeinsam mit den Kantonen festgelegt und auf die verfügbaren Mittel abgestimmt. Die Förderung der Denkmalpflege und des Heimatschutzes ist eine typische Verbundaufgabe, wofür der Bund subsidiär Finanzhilfe leistet. Die Aufgabenteilung wird im Rahmen des NFA geprüft. Vorgeschlagen wird eine Teilentflechtung. Der Bund zieht sich aus der Finanzierung von schützenswerten Objekten regionaler und lokaler Bedeutung zurück, übernimmt jedoch die Finanzierung der Objekte nationaler Bedeutung zu 100 Prozent. Die Kantone bleiben für den Vollzug zuständig.

Überprüft wurden die folgenden Rubriken:

201.3600.353	Weltkulturgütererhaltung	(vgl. Anhang 1)
303.3600.001	Förderprogramme und Beratungsstellen	(vgl. Anhang 1)
306.3600.002	Unterstützung kultureller Organisationen	(vgl. Anhang 1)
306.3600.003	Swiss Institute New York	(vgl. Anhang 1)
306.3600.051	Förderung von Kultur und Sprache im Tessin	(vgl. Anhang 1)
306.3600.052	Förderung von Kultur und Sprache in Graubünden	(vgl. Anhang 1)
306.3600.105	Buchausstellungen im Ausland	(vgl. Anhang 1)
306.3600.109	Unterstützung der Fahrenden	(vgl. Anhang 1)
306.3600.112	Jugendsessionen	(vgl. Anhang 1)
306.3600.113	Beteiligung der Schweiz an EU-Programmen MEDIA	(vgl. Anhang 1)
306.3600.115	Stiftung 'Zukunft für Schweizer Fahrende'	(vgl. Anhang 1)
306.3600.303	Zusammenarbeit mit externen Institutionen	(vgl. Anhang 1)
306.3600.351	Gedenkmünzen; Verwendung des Prägegewinns	(vgl. Anhang 1)

#### 508.42 Denkmalpflege

Überprüft wurden die folgenden Rubriken:

306.3600.251	Denkmalpflege	(vgl. Anhang 1)
306.3600.252	Heimatschutz	(vgl. Anhang 1)

## 508.43 Sport, Fuss- und Wanderwege

Fuss- und Wanderwege: Die Aufgabe der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft «Recht für Fussgänger» (ARF) und der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Wanderwege (SAW) ist die Mithilfe bei der Planung, die Anlage und die Erhaltung der Fuss- und Wanderwege in der Schweiz. Der Bund

beauftragt die beiden privaten Fachorganisationen mit der Abklärung von grundsätzlichen Fragen und Problemen und unterstützt sie im Gegenzug mit Beiträgen. Im Rahmen des NFA wird die Aufgabenteilung geprüft. Vorgeschlagen wird eine Kantonalisierung.

Seit 1939 unterstützt der Bund die körperliche Leistungsfähigkeit und Einsatztauglichkeit der Grenzwächter mittels eines geringen Beitrages an die bestehenden Sportvereine des Zollpersonals.

Überprüft wurden die folgenden Rubriken:

310.3600.201	Fuss- und Wanderwege	(vgl. Anhang 1)
323.3600.203	Internationale Sportanlässe	(vgl. Anhang 1)
606.3600.005	Vereine des Zollpersonals	(vgl. Anhang 1)

#### 508.44 Massenmedien

Zur Erhaltung einer vielfältigen Presse gewährt die Post Vorzugspreise für abonnierte Zeitungen, vor allem für die Regional- und Lokalpresse, sowie für abonnierte Zeitschriften. Die Vorzugstaxen werden nach Massgabe der Erscheinungshäufigkeit, des Gewichtes, der Auflagen, des Formates und des Anteils an redaktionellem Text festgelegt. Die der Post durch die Verbilligung der Zeitungstaxen entstehenden ungedeckten Kosten werden vom Bund seit 1996 abgegolten. Die Abgeltung beträgt gestützt auf das sogenannte Drittelsmodell (Basis 1991) jährlich rund 90 Millionen. Die damalige Unterdeckung von 270 Millionen wurde mit je einem Drittel auf die Verleger, die Post und den Bund aufgeteilt. Bei dieser Subvention handelt es sich um eine typische Giesskannensubvention. Alle Zeitungen und Zeitschriften, die die festgelegten Kriterien erfüllen, werden begünstigt, unabhängig davon, ob sie es nötig haben oder nicht. Dieser Mitteleinsatz ist ineffizient. Wenn der Bund die notleidende Lokalund Regionalpresse unterstützen soll, müsste das mit gezielten Beiträgen erfolgen. Auf diese Weise könnte mit bedeutend weniger Mitteln mehr erreicht werden. Der Bundesrat ist deshalb der Auffassung, dass diese Giesskannensubvention so rasch wie möglich durch eine effizientere Lösung zu ersetzen ist. Er wird die laufenden Arbeiten der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates zur Frage eines Verfassungsartikels zur Presseförderung in seine Überlegungen einbeziehen.

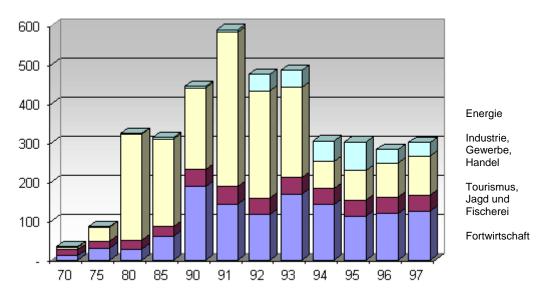
Überprüft wurde die folgende Rubrik:

807.3600.001 Abgeltung GWL Zeitungstransporte (vgl. Anhang 1)

## 509 Übrige Volkswirtschaft

## 509.1 Entwicklung der Bundessubventionen im Bereich übrige Volkswirtschaft

Mio. Fr.



Der Aufgabenbereich «Übrige Volkswirtschaft» setzt sich zusammen aus den Bereichen Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei, Tourismus, Industrie, Gewerbe und Handel sowie Energie.

Die Ausgaben dieses Aufgabengebietes betrugen 1997 fast 650 Millionen oder knapp 1,5 Prozent der Gesamtausgaben des Bundes. Davon sind rund 300 Millionen oder rund 46 Prozent Subventionen.

Bis 1991 wurden im Energiebereich kaum Subventionen ausgerichtet. In der Volksabstimmung vom 23. September 1990 wurde der Energieartikel in der BV (Art. 24 octies BV) angenommen. Damit erhielt der Bund die Kompetenz für eine wirksame und zukunftsgerichtete Energiepolitik sowie den Auftrag für konkrete Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien. Am 14. Dezember 1990 wurde der Energienutzungsbeschluss (ENB) verabschiedet, der auf den 1. Mai 1991 in Kraft getreten ist. Zusammen mit dem Aktionsprogramm Energie 2000, das vom Bundesrat im Februar 1991 genehmigt worden ist, werden die Ziele des Energieartikels konkretisiert. Sie sollen durch freiwillige Massnahmen, Vorschriften und Fördermassnahmen erreicht werden. Ab 1992 wurden für Information und Beratung, Aus- und Weiterbildung, Förderung der Abwärmenutzung, der Nutzung erneuerbarer Energien sowie Pilot- und Demonstrationsanlagen jährlich zwischen 30 und 45 Millionen Bundesbeiträge ausgerichtet.

## 509.2 Wichtigste Rechtsgrundlagen

Bundesbeschluss vom 8. März 1995 über die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Kantonen und Regionen im Rahmen der Gemeinschaftsiniative INTERREG II in den Jahren 1995 - 1999 (SR 616.91);

Bundesgesetz vom 21. Dezember 1955 über die Schweizerische Verkehrszentrale (SR 935.21);

Bundesgesetz vom 26. September 1958 über die Exportrisikogarantie (SR 946.11);

Bundesgesetz vom 19. März 1976 über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (SR 819.1);

Bundesbeschluss vom 12. Februar 1949 über die Förderung der Heimarbeit (SR 822.32);

Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz; WaG; SR 921.0);

Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (SR 923.0);

Bundesbeschluss vom 6. Oktober 1995 zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete (SR 951.93);

Bundesbeschluss vom 6. Oktober 1995 über die Teilnahme an internationalen Informations-, Vermittlungs- und Beratungsprogrammen zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen (SR *951.971*);

Bundesbeschluss vom 6. Oktober 1995 zur Förderung der Information über den Unternehmensstandort Schweiz (SR *951.972*); BB vom 21. September 1995 über einen Rahmenkredit zur Förderung der Information über den Unternehmensstandort Schweiz (SR *951.972*);

Bundesbeschluss vom 14. Dezember 1990 für eine sparsame und rationelle Energienutzung (Energienutzungsbeschluss, ENB, AS 1991 1018), befristet bis 31. Dezember 1998, abgelöst durch das Energiegesetz vom 26. Juni 1998.

Seit 1995, dem Referenzjahr des Subventionsberichtes vom 25. Juni 1997, ist folgende Revision verabschiedet worden:

• Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (EnG, SR 730.0), in Kraft getreten auf den 1. Januar 1999.

## 509.3 Auswahl der überprüften Subventionen

Aufgabengebiete	Total (1997	7)	davon überpr	üft (1997)		
	Anzahl Subven- tionen	Betrag (1000 Franken)	Nombre de sub- ventions		Betrag 1000 Franken)	
Übrige Volkswirtschaft	35	293'343	23	бб%	203'450	69%
- Forstwirtschaft	5	124'556	5	100%	124'556	100%
- Tourismus, Jagd und Fischerei	7	42'030	4	57%	34'822	83%
- Industrie, Gewerbe, Handel	16	92'268	9	56%	11'425	12%
- Energie	7	34'489	5	71%	32'647	95%

Es sind 24 Rubriken geprüft worden, die insgesamt fast 70 Prozent der geleisteten Bundesbeiträge im Jahre 1997 umfassen, wobei die Forstwirtschaft den grössten Teil beansprucht.

## 509.4 Prüfergebnisse

## 509.41 Forstwirtschaft

Am 1. Januar 1993 hat das Bundesgesetz über den Wald (WaG) die alte Forstpolizeigesetzgebung abgelöst. Ziel der neuen Forstpolitik ist die Walderhaltung, der Schutz des Waldes als naturnahe Lebensgemeinschaft, die Erfüllung der Waldfunktionen (Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktionen) sowie die Sicherstellung des Schutzes von Menschenleben und erheblichen Sachwerten vor Lawinen, Rutschungen, Erosion und Steinschlag. Die Waldpolitik ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen. Die Kantone sind verantwortlich für den Vollzug des Waldgesetzes, wobei sie der Bund finanziell unterstützt. Je nach Subventionstatbestand werden Finanzhilfen oder Abgeltungen ausgerichtet.

Der Bereich Wald bildet Bestandteil des Projektes NFA. In diesem wird vorgeschlagen, dass die Waldpolitik in Zukunft eine Verbundaufgabe bleiben, aber administrativ vereinfacht werden soll. Der Bund soll sich auf die strategische Führungsrolle beschränken, während die Kantone mehr operationelle Verantwortung übernehmen. Mit der neuen forstlichen Subventionspolitik (effor2) wird die projetkweise Subventionierung durch eine programmbezogene Förderung ersetzt.

Im Rahmen der untersuchten Rubriken des vorliegenden Subventionsberichtes wird bei den Beiträgen für Bewirtschaftungsmassnahmen (Rubrik 310.3600.101), für Investitionskredite (310.4200.101) sowie Strukturverbesserungen und Erschliessungsanlagen (Rubrik 310.4600.102) beim Handlungsbedarf auf die Arbeiten zum Neuen Finanzausgleich sowie zum Projekt effor2 verwiesen. Zusätzlich wird bei den Beiträgen für Investitionskredite an die Forstwirtschaft eine Evaluation des Instrumentes und der Umsetzung der notwendigen Massnahmen vorgeschlagen.

Mit den Beiträgen an den Wald- und Holzforschungsfonds (Rubrik 310.3600.102) soll die Forschung und Entwicklung im Bereich Waldwirtschaft gefördert werden. Die Analyse hat gezeigt, dass Koordinationsbedarf zu den allgemeinen Forschungskrediten des Bundes besteht.

Die Vereinigungen zur Walderhaltung (Rubrik 310.3600.104) übernehmen Aufgaben im Interesse der Walderhaltung. Obwohl der administrative Aufwand für den Bund nur gering ist, muss künftig die Aufgabenerfüllung konsequent und regelmässig evaluiert werden. Der Bundesbeitrag ist deshalb zu befristen. Zudem ist zu prüfen, ob sich die Vereinigungen finanziell nicht stärker an den Gesamtkosten beteiligen könnten.

Überprüft wurden die folgenden Rubriken:

310.3600.101	Waldpflege und Bewirtschaftungsmassnahmen (inkl. Forstliches Vermehrungsgut)	(vgl. Anhang 1)
310.3600.102	Wald- und Holzforschungsfonds	(vgl. Anhang 1)
310.3600.104	Vereinigungen zur Walderhaltung	(vgl. Anhang 1)
310.4200.101	Investitionskredite an die Forstwirtschaft	(vgl. Anhang 1)
310.4600.102	Strukturverbesserungen und Erschliessungsanlagen	(vgl. Anhang 1)

## 509.42 Tourismus, Jagd und Fischerei

Seit 1918 unterstützt der Bund die nationale Tourismusorganisation Schweiz Tourismus (ST), wobei sein finanzieller Beitrag rund zwei Drittel des Gesamtbudgets der ST ausmacht. Die Finanzhilfe des Bundes hat eine deutliche Lenkungswirkung, sie bezweckt die Förderung der Nachfrage für das Reise- und Tourismusland Schweiz und die gezielte Pflege der Marke Schweiz im Ausland. ST erfüllt als öffentlichrechtliche Anstalt stellvertretend für den Bund eine wichtige Koordinations- und PR-Aufgabe und leistet somit spezifische Dienstleistungen für die Tourismusbranche. Die finanzielle Unterstützung der ST wird über einen vierjährigen Zahlungsrahmen gesteuert. Für die Periode 1995 - 1999 standen der ST rund 169 Millionen Franken zur Verfügung. Im Hinblick auf die neue Beitragsperiode ist mit der ST ein gezielter Leistungsauftrag abzuschliessen. Zudem ist die private Tourismusbranche zur besseren Zusammenarbeit mit ST und zu grösserem finanziellen Engagement anzuhalten.

Dem Schweizerischen Tourismusverband wird seit ein paar Jahren ein regelmässiger Beitrag gewährt. Es handelt sich hier um eine Bagatellsubvention, deren Effizienz als eher gering eingestuft werden muss, so dass die Aufhebung dieser Beitragsleistung beantragt wird.

Überprüft wurden die folgenden Rubriken:

310.3600.301	Förderungsmassnahmen nach Fischereigesetz	(vgl. Anhang 1)
705.3600.101	Schweiz. Verkehrszentrale	(vgl. Anhang 1)
705.3600.102	Dokumentations- und Beratungsstelle des Schweiz. Tourismusverbandes	(vgl. Anhang 1)
705.3600.402	Weltorganisation für Tourismus	(vgl. Anhang 3)

## 509.43 Industrie, Gewerbe, Handel

Erstmals im Jahre 1997 gewährte der Bund verschiedenen professionellen Fachorganisationen, wie SUVA und Büro für Unfallverhütung, einen Beitrag für erbrachte Vollzugsleistungen im Rahmen der Sicherstellung der Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten. Es handelt sich hier um eine relativ neue Aufgabe, wofür die Vollzugsorganisation noch im Auf- und Ausbau begriffen ist. Die

Wahrnehmung einer eigentlichen Bundesaufgabe durch private Fachorganisationen ist sinnvoll. Es bleibt zu überprüfen, wie wirksam der Auftrag vollzogen wird.

Der Bund unterstützt subsidiär die Heimarbeit, sofern diese von sozialer oder staatspolitischer Bedeutung ist und vor allem die Existenzverhältnisse der Berggebietsbevölkerung zu heben vermag. Als Bindeglied spielt vorab die Schweizerische Zentralstelle für Heimarbeit in Zürich eine wichtige Koordinationsaufgabe, die für ihre Tätigkeit vom Bund einen Beitrag erhält. Auch hier gilt es, die Ausgestaltung und Wirksamkeit der Bundeshilfe zu überprüfen.

Zur Stärkung der wirtschaftlich bedrohten Regionen verfügt der Bund über mehrere Förderungsinstrumente. Mit Blick auf die regionalen Strukturschwächen, die mit der Rezession von 1975/76 offenkundig wurden, ist der Bundesbeschluss über Finanzierungsbeihilfen geschaffen worden. Dieser Bundesbeschluss bezweckte die Förderung von Innovations- und Diversifikationsvorhaben sowie die Ansiedlung neuer Betriebe und Unternehmensgründungen. Er ermöglichte eine einzelbetriebliche Förderung mittels Bürgschaften zur Sicherung von Investitionskrediten, Zinskostenbeiträgen für Investitionskredite und Steuererleichterungen bei der direkten Bundessteuer. Im Jahre 1984 wurde der Bundesbeschluss revidiert und dabei insbesondere um das Instrument der Förderung der Informationsstellen für Innovationsvorhaben erweitert. Mit einem neuen Förderungserlass im Jahre 1995 ist das bisherige Instrumentarium ausgeweitet worden. Die beschlossenen Massnahmen bezwecken die Stärkung der regionalen Wirtschaftsstrukturen und der Standortattraktivität, wiederum mittels Bürgschaften zur Sicherung von Investitionskrediten und Steuererleichterungen und mittels direkten Beiträgen für die Förderung der Information und Werbung für den Wirtschaftsstandort Schweiz im Ausland sowie für Informations-, Vermittlungs- und Beratungsdienste zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen.

Der Bund hat mit diesen Förderungsinstrumenten einen wesentlichen Impuls zur Stärkung der Konkurrenzfähigkeit, zur Steigerung der Innovation und Diversifikation geleistet. Mit der Standortpromotion verfügt der Bund über ein angebotförderndes Instrument, das er gesamtschweizerisch und branchenübergreifend einsetzen kann. Es wird Aufgabe des Bundes sein, die Effizienz der verschiedenen Massnahmen und die Effektivität als Gesamtes zu überprüfen.

Im Jahre 1995 hat sich der Bund entschieden, an der Europäischen Gemeinschaftsinitiative INTER-REG II mitzumachen. Diese relativ neue Bundeshilfe bezweckt die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit von Grenzregionen und grenzüberschreitenden Regionen sowie die Mikrointegration mit Regionen der Nachbarländer. Projektträger sind Kantone, Regionen, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder auch Private sowie Partner der Grenzregionen. Aus EU-Mitteln wird die Kofinanzierung von beitragsberechtigten Vorhaben sichergestellt. Der Anteil des Bundes beträgt maximal 50 Prozent der ausgewiesenen Projektkosten. Die Bundeshilfe wird mittels eines Rahmenkredites für die Periode 1995 - 1999 gesteuert. Der Bundesbeschluss sieht eine Evaluation vor. Auf Grund einer vorgenommenen Evaluation, welche eine positive Bilanz zieht, soll die Aktion weitergeführt werden und die Schweiz sich auch künftig an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Europa beteiligen. Mit dem Nachfolgeprogramm INTERREG III soll für die Jahre 2000 - 2006 die Weiterführung der Bundeshilfe sichergestellt werden.

#### Überprüft wurden die folgenden Rubriken:

703.3600.002	Investitionsrisikogarantie	(vgl. Anhang 1)
703.4200.001	Vorschüsse an die Exportrisikogarantie	(vgl. Anhang 1)
705.3600.111	Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG)	(vgl. Anhang 1)
705.3600.202	Heimarbeitsbeschaffung	(vgl. Anhang 1)
705.3600.303	Finanzierungsbeihilfen für wirtschaftlich bedrohte Regionen	(vgl. Anhang 1)
705.3600.304	INTERREG II, Beteiligung an Projekten	(vgl. Anhang 1)
705.3600.305	Interreg II, flankierende Massnahmen	(vgl. Anhang 1)
705.3600.350	Information über den Unternehmensstandort Schweiz	(vgl. Anhang 1)
705.3600.351	Internationale Informationsprogramme für KMU's	(vgl. Anhang 1)

### **509.44 Energie**

Im Energiebereich wurden fünf Rubriken beurteilt. Die Beiträge an die Internationale Atom-Energie-Agentur in Wien (IAEA) und die vier mit dem Energienutzungsbeschluss 1991 eingeführten Subventionen.

An die IAEA leistet der Bund neben dem Mitgliederbeitrag noch zwei freiwillige Beiträge. Dabei handelt es sich um den Beitrag an den Fonds für technische Hilfe und Zusammenarbeit und den Beitrag an das Hilfsprogramm Osteuropa. Für den Fonds ist noch eine Rechtsgrundlage zu schaffen.

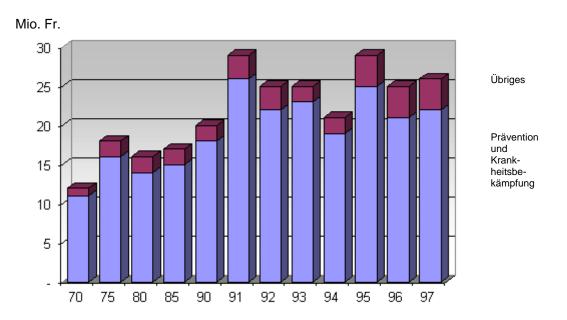
Das Schwergewicht bei den Bundesbeiträgen liegt bei der Nutzung erneuerbarer Energien und den Pilot- und Demonstrationsanlagen. Im ENB wurde festhalten, dass nach einer fünfjährigen Beobachtungszeit die Wirksamkeit der Massnahmen untersucht werden soll. Die Ergebnisse zeigten, dass die angestrebten Ziele (Energieeinsparung, Verlagerung zur erneuerbaren Energie) unterschiedlich erreicht wurden. Bei gewissen Subventionen wurde festgestellt, dass ein grosser Teil der subventionierten Projekte (z.B. Wärmepumpen) auch ohne Bundesbeiträge realisiert worden wären. Sodann zeigte sich, dass das Kosten-/Nutzenverhältnis bei den objektbezogenen Beiträgen (Nutzung erneuerbarer Energien, Abwärmenutzung) eher ungünstig war, da insbesondere die Kleinsubventionen mit relativ grossem administrativem Aufwand verbunden waren. Den Erkenntnissen aus dieser Evaluation ist im Energiegesetz weitgehend Rechnung getragen worden. So sollen für die Förderung der erneuerbaren Energie und der Abwärmenutzung inskünftig anstelle der Beiträge an Einzelprojekte, Globalbeiträge an die Kantone ausgerichtet werden. Neben den Bundesbeiträgen, die zwischen rund 30 und 45 Millionen pro Jahr beanspruchten, sind im Eigenbereich des Bundesamtes für Energie weitere 35 bis 55 Millionen jährlich eingestellt. Darunter fallen: Energieforschung, Kommissionen und Honorare, Information, Ausbildung und Beratung sowie bundeseigene Aktivitäten im Förderbereich. Damit standen für den Energiebereich 1992 bis 1997 jährlich zwischen 80 und 90 Millionen zur Verfügung.

Überprüft wurden die folgenden Rubriken:

805.3600.001	Internationale Atomenergieagentur, Wien	(vgl. Anhang 2)
805.3600.004	Energieberatung	(vgl. Anhang 1)
805.4600.001	Abwärmenutzung	(vgl. Anhang 1)
805.4600.002	Nutzung erneuerbarer Energien	(vgl. Anhang 1)
805.4600.003	Pilot- und Demonstrationsanlagen	(vgl. Anhang 1)

## 510 Gesundheit

## 510.1 Entwicklung der Bundessubventionen im Bereich Gesundheit



Das Aufgabengebiet Gesundheit teilt sich in drei Teilgebiete auf. Auf den wichtigsten Bereich entfallen die Ausgaben für Prävention und Krankheitsbekämpfung. Dazu zählt insbesondere die AIDS-Forschung, der Kampf gegen Alkohol- und Tabakmissbrauch sowie gegen Krankheiten wie Rheumatismus und Tuberkulose. Zum zweiten Gebiet gehört mit der Lebensmittelkontrolle nur eine Subvention. Der dritte Bereich «Übrige Gesundheitsausgaben» umfasst die Unterstützung der Nationalen Referenzzentren sowie die Strahlenbekämpfung.

Die Ausgaben des Bundes im Gesundheitswesen erreichten 1997 einen Betrag von knapp 168 Millionen Franken oder weniger als vier Promille der Gesamtausgaben. Im Vergleich zu 1995 haben diese Ausgaben vor allem wegen der starken Beitragskürzung an HIV-infizierte Hämophile und AIDS-Kranke um rund vier Prozent abgenommen. Mit insgesamt 25,8 Millionen Franken beträgt der Anteil der Bundessubventionen im Gesundheitswesen etwas über 15 Prozent gemessen an den gesamten Subventionen liegt der Anteil unter einem Promille.

## 510.2 Wichtigste Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz vom 13. Juni 1928 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose (SR 818.102);

Bundesgesetz vom 22. Juni 1962 über Bundesbeiträge an die Bekämpfung der rheumatischen Krankheiten (SR 818.21);

Strahlenschutzgesetz vom 22. März 1991 (StSG; SR 814.50);

Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über die Forschung (FG; SR 420.1);

Bundesgesetz vom 18. Dezember 1970 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (SR 818.101);

Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG; SR 817.0).

## 510.3 Auswahl der überprüften Subventionen

Aufgabengebiete	Total (1997	7)	davon überp	wüft (1997)		
	Anzahl Subven- tionen	Be trag (1000 Franken)	Anzahl Subven- tionen		Betrag (1000 Franken)	
Gesundheit	15	25'815	12	80%	15'248	<b>59</b> %
<ul> <li>Präve ntion und Krankheits- be kämpfung</li> </ul>	10	21'707	7	70%	11'140	51%
- Lebensmittelkontrolle	1	392	1	100%	392	100%
- Übriges Gesundheitswesen	4	3'716	4	100%	3'716	100%

Von den 14 im Jahr 1995 erfassten Subventionen wurden nur zwei beurteilt: der Beitrag an die Infrastrukturaufwendungen in der Krebsforschung und die Finanzhilfen an die beiden Stiftungen für Alkoholforschung und Gesundheitsförderung. Die beiden Subventionen zählen zu den wichtigsten dieses Bereichs und gehören zur Untergruppe «Prävention und Krankheitsbekämpfung».

Im Rahmen des vorliegenden Berichts sind alle 1997 existierenden Subventionen dieses Bereichs, die 1995 nicht untersucht wurden, überprüft worden. So wurden zwölf von 15 Subventionen evaluiert, wovon sieben der Untergruppe «Prävention und Krankheitsbekämpfung», eine der Gruppe «Lebensmittelkontrolle» und vier der Gruppe «übrige Gesundheitsausgaben» zugeordnet werden. Mit diesem zweiten Bericht ist die Evaluation der Subventionen dieses Bereichs vollständig.

## 510.4 Prüfergebnisse

## 510.41 Prävention und Krankheitsbekämpfung

Von den sieben evaluierten Subventionen dieser Untergruppe betreffen drei die Unterstützung der nationalen (Schweizerische Krebsliga, Schweizerische Rheumaliga, Schweizerische Vereinigung gegen Tuberkulose), regionalen oder sogar lokalen Ligen. Im Allgemeinen handelt es sich um Anreizsubventionen von relativ beschränkter Bedeutung zur Förderung der Aktivitäten dieser privaten Organisationen. Die Hilfen betragen für die Schweizerische Vereinigung gegen Tuberkulose und für die Schweizerische Rheumaliga maximal 25 Prozent der Ausgaben, für die Schweizerische Krebsliga deutlich weniger (6%).

Die Prüfung der drei Fälle ergab, dass die Subvention sich rechtfertigt und das gesetzte Ziel erreicht. Allerdings liesse sich die Ausrichtungsart durch eine direktere Verknüpfung mit den erbrachten Leistungen verbessern. Daher wurde empfohlen, die Subventionsgewährung mit einem Leistungsauftrag zu verbinden. Für die Subvention an die Schweizerische Krebsliga wird die Schaffung einer Rechtsgrundlage vorgeschlagen, da sie nur auf einem Dekret des EDI, das keine ausreichende Basis darstellt, beruht.

Die Botschaft vom 25. November 1998 über die Förderung von Bildung, Forschung und Technologie in den Jahren 2000 – 2003 sieht vor, dass die Finanzierung der AIDS-Forschung ab dem Jahr 2000 dem Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung zufällt. Aus diesem Grund verzichten wir auf die Empfehlung besonderer Massnahmen zu den Subventionen für die AIDS-Forschung, da im nächsten Budgetjahr das BAG nicht mehr dafür zuständig ist.

Besondere Massnahmen sind weder für die Hilfe an die Weiterbildungsprogramme im Gesundheitswesen, welche als Anreizsubvention die Schaffung eines Ausbildungsangebots auf Universitäts- oder Post-Universitätsstufe fördern soll und welche der Bund ab 2001 einstellen dürfte, noch für den Jahresbeitrag an den Fonds der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, über welche die Schweiz an einem entscheidenden Instrument in der internationalen Drogenbekämpfungsstrategie, dem Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenkontrolle (UNPIDC), mitarbeiten kann.

Angesichts der geringen Beitragshöhe und der Tatsache, dass der Bund selbst nicht Mitglied der Internationalen Union zur Bekämpfung des Krebses ist und ihre Politik nicht direkt beeinflussen kann, wurde vorgeschlagen, die diesbezügliche über die Schweizerische Krebsliga ausgerichtete Subvention abzuschaffen.

Überprüft wurden die folgenden Rubriken:

316.3600.001	Tuberkulose und andere Lungenerkrankungen	(vgl. Anhang 1)
316.3600.003	Rheumatische Krankheiten	(vgl. Anhang 1)
316.3600.008	Krebsbekämpfung	(vgl. Anhang 1)
316.3600.010	AIDS-Forschung	(vgl. Anhang 1)
316.3600.015	Weiterbildungsprogramme Public Health	(vgl. Anhang 1)
316.3600.071	Internationale Union zur Bekämpfung des Krebses, Genf	(vgl. Anhang 1)
316.3600.074	UNO-Fonds gegen Suchtmittelmissbrauch	(vgl. Anhang 1)

#### 510.42 Lebensmittelkontrolle

Nach Artikel 12 des BG über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände kann der Bund die Öffentlichkeitsarbeit und die Forschung anderer Institutionen im ernährungswissenschaftlichen Bereich unterstützen. Auf dieser Grundlage leistet der Bund eine Betriebsaufwandpauschale von etwas über 40 Prozent an die Schweizerische Gesellschaft für Ernährung. Da diese Subvention auf einer Kann-Vorschrift beruht und da sich ihre Wirksamkeit schwer ermitteln lässt, wird vorgeschlagen, eine etwaige Aufhebung oder mindestens eine mögliche Bindung an einen Leistungsauftrag zu erwägen.

Untersucht wurde die folgende Rubrik:

316.3600.014 Schweiz. Vereinigung für Ernährung (vgl. Anhang 1)

## 510.43 Übrige Gesundheitsausgaben

Die vier Subventionen dieses Bereichs wurden einer Prüfung unterzogen.

Zwei Subventionen betreffen den Strahlenschutz. Der Beitrag an die Aus- und Weiterbildung im Strahlenschutz wurde 1996 zum letzten Mal ausgerichtet. Die Subvention beruht auf dem Bundesgesetz vom 22. März 1991 und ist als Starthilfe in Form eines Betriebskostenzuschusses angelegt. Ziel ist die Förderung einer neuen Ausbildung auf dem Gebiet des Strahlenschutzes. Zumal in diesem Sektor jedoch offenbar kein besonderer Unterstützungsbedarf existiert, soll die Streichung der Bagatellsubvention erwogen werden.

Kein besonderer Handlungsbedarf besteht für die Subvention des schweizerischen Radon-Programms, gemäss welchem der Bund kantonale Massnahmenkampagnen zur Erstellung eines Plans der Regionen mit erhöhter Konzentration sowie Informationskampagnen unterstützt und zur Finanzierung von Immobiliensanierungsprojekten beisteuert. Es handelt sich um eine zeitlich befristete Subvention: zehn Jahre für die Erstellung des schweizerischen Plans, 20 Jahre für die Durchführung des Sanierungsprogramms.

Mit der Abgeltung an die Nationalen Referenzzentren für Leistungen in den Bereichen Diagnose, Erfassung und Forschung zur Krankheits- oder Infektionsübertragung (AIDS, Rinderwahnsinn, Tollwut, übertragbare Blutinfektionen, Tuberkulose) greift der Bund auf bereits existierende Infrastrukturen zurück und erspart sich höhere Aufwendungen, die eine direkte Aufgabenerfüllung bedeuten würde. Das auf einen Leistungsauftrag gestützte Pauschal-Abgeltungssystem wird als zufriedenstellend bewertet. Gefordert wird allerdings eine bessere Leistungsevaluation durch die Einführung von Indikatoren.

Überprüft wurden die folgenden Rubriken:

Aus- und Weiterbildung im Strahlenschutz	(vgl. Anhang 1)
Radon-Programm Schweiz	(vgl. Anhang 1)
Nationale Zentren	(vgl. Anhang 1)
Beiträge an internationale Organisationen	(vgl. Anhang 2)
	Radon-Programm Schweiz Nationale Zentren

## 6 Massnahmen, Umsetzungskonzept

# 61 Überblick über den Stand der Umsetzung der Massnahmen aus dem Subventionsbericht, erster Teil

Im Rahmen des ersten Teils der Subventionsüberprüfung (Subventionsbericht vom 25. Juni 1997) ist bei 136 der 159 überprüften Subventionsrubriken ein Handlungsbedarf mit insgesamt 245 Einzelmassnahmen festgestellt worden. Um die sachgerechte Umsetzung dieser Massnahmen zu gewährleisten, ist das Eidg. Finanzdepartement beauftragt worden, ein zentrales Controlling durchzuführen und dem Bundesrat periodisch Bericht zu erstatten.

Der Bundesrat hat am 28. Januar 1998 Kenntnis vom 1. Controlling-Bericht genommen. Mit der Berichterstattung ist über Stand, Fortgang und Ergebnisse der Umsetzung orientiert worden. In der Gesamtbeurteilung ist festgehalten worden, dass

- die Departemente insgesamt den ersten Schritt des ihnen erteilten Umsetzungsauftrags mit Schwerpunkt Konzeption und Planung fristgerecht, vollständig und inhaltlich ausreichend erfüllt haben.
- der vorgelegte Umsetzungsterminplan realistisch ist und vorsieht, dass ab dem Jahr 2000 rund 95 Prozent aller im heutigen Zeitpunkt terminierten Massnahmen in Kraft sind,
- für die Steuerung der Gesamtumsetzung zur Zeit kein zusätzlicher Handlungsbedarf auf Stufe Bundesrat besteht.
- die Sparwirkung des Pakets bis ins Jahr 2001 deutlich unter 100 Millionen pro Jahr bleibt. Ein Sechstel aller Massnahmen bleibt ohne quantifizierbare Sparwirkung.

Zur Gewährleistung einer fortlaufenden Kontrolle hat das Eidgenössische Finanzdepartement einen zweiten Bericht über das Controlling erarbeitet, der für jede Einzelmassnahme detailliert über den Umsetzungsstand Ende 1998 informiert. Dabei kann rund ein Viertel aller Massnahmen als realisiert bezeichnet werden. Festgestellt wurde zudem, dass 90 Prozent aller Massnahmen ihre Wirkung erst ab dem Jahr 2000 entfalten werden und dass die Einsparungen bis ins Jahr 2001 im Jahresmittel deutlich unter 100 Millionen liegen dürften.

# 62 Überblick über die Massnahmen aus der zweiten Prüfrunde, Umsetzungskonzept

Aus der Prüfung im ersten Teil des Subventionsberichts ergab sich ein recht umfassender Handlungsbedarf. Die Ergebnisse im zweiten Berichtsteil fallen etwas bescheidener aus. Aufgrund der Beurteilungen in den Anhängen 1 bis 3 weisen 85 von 200 geprüften Subventionsrubriken einen Handlungsbedarf aus. Der Unterschied zur ersten Prüfrunde erklärt sich vor allem damit, dass die zweite Runde 51 als Beiträge an internationale Organisationen geleistete Subventionen - automatische und zwingende Beiträge mit geringem Handlungsspielraum - umfasste, ferner Sozialversicherungsbeiträge und Subventionen, deren Rechtsgrundlage in den letzten Jahren grundlegend revidiert wurde.

Die 200 untersuchten Subventionsrubriken entsprechen einem Subventionsvolumen von 16,2 Milliarden (Referenzjahr: 1997), diejenigen Rubriken mit Handlungsbedarf einem Subventionsvolumen von 13,0 Milliarden. Die Höhe des Betrags erklärt sich aus der Einbeziehung der Bundesbeiträge an die AHV und IV (insgesamt 7,7 Mia. mit den Ergänzungsleistungen).

Unter Ziffer 63 findet sich eine umfassende Aufstellung sämtlicher vorgeschlagener Korrekturmassnahmen mit Angabe der betreffenden Subventionsrubrik, einem Kurzbeschrieb der Massnahme, der Bezeichnung der massgeblichen Instanz (Bundesversammlung, Bundesrat, Departement oder Verwaltung) und der Rechtsetzungsstufe. Zusätzlich wird vermerkt, ob die Massnahmen mit Auswirkungen auf die Kantone verbunden sind und/oder einen Bezug zum NFA aufweisen. Bei einigen Subventionsrubriken findet sich zudem der Hinweis darauf, ob allfällige Revisionsarbeiten laufen oder entsprechende Vorlagen dem Parlament bereits zugeleitet wurden. Eine Auswertung der vorgesehenen Massnahmen nach der Rechtsetzungsstufe ergibt folgendes Bild:

Rechtssetzungsstufe	Anzahl Massnahmen	Umfang der betroffenen Subventionen 1997 (in Mio. Fr.)	
Total	85	12'962	
Kompetenz Parlament (BG, BB)	17	9480	
Kompetenz Bundesrat (V, Weisungen)	19	781	
Kompetenz Departement (V, Weisungen)	0	-	
Kompetenz Verwaltung (Praxisanderung)	38	542	
Nicht spezifizierter Verweis auf Überprufung im Rahmen des Projektes NFA	11	2'160	

Ausgehend von dieser Struktur der Massnahmen wird die Umsetzung am Kriterium der dezentralen Verantwortung der Fachdepartemente für die Inangriffnahme und den Vollzug der notwendigen Korrekturen und Revisionen ausgerichtet. Das zentrale Controlling der Umsetzung wird durch das EFD zuhanden des Bundesrates gewährleistet.

Im Einzelnen ergibt sich damit das folgende Umsetzungskonzept:

- Massnahmen im Kompetenzbereich von Bundesrat, Departement oder Verwaltung: Die zuständigen Fachdepartemente werden beauftragt, dem Bundesrat bis spätestens Ende 1999 die notwendigen Anträge zu unterbreiten. Gleichzeitig legen sie Rechenschaft über die im eigenen Kompetenzbereich vollzogenen Massnahmen ab.
- Übrige Massnahmen im Kompetenzbereich des Parlaments: Die zuständigen Fachdepartemente werden beauftragt, für die notwendigen Änderungen auf Gesetzesstufe verbindliche Fahrpläne zu erarbeiten und diese dem Bundesrat bis spätestens Ende 1999 vorzulegen. Der Bundesrat wird auf dieser Grundlage Aufträge zur Erarbeitung der Gesetzesentwürfe und der notwendigen Botschaften erteilen.

Mit diesem Vorgehen wird wie im Rahmen des 1. Teils des Subventionsberichtes ein wirksames zentrales Controlling sichergestellt. Ende 1999 werden sämtliche notwendigen Angaben über die zeitliche und materielle Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen vorliegen.

#### 63 Massnahmenliste

Departement / Dienststelle / Massnahme Kurzbeschrieb	Massgebliche Kt <sup>1)</sup> Instanz / Rechts- NFA <sup>2)</sup> stufe
--	---

#### **EDA**

#### Generalsekretariat (GS)

201.3600.152 Union der internationalen Vereinigungen, Brüssel

 Aufhebung dieser Bagatellsubvention BR/BRB auf den 1.1.2000.

201.3600.156 Europarat, Strassburg  Prüfen der Aufhebung des seit 1990 BR/BRB auf Grund des Postulats Petitpierre gewährten freiwilligen Beitrags auf den 1.1.2001.

201.3600.164 Kommission in Korea  Prüfen, ob diese Ausgaben nicht in der Verwaltung Sachgruppe 31 (Funktionsausgaben) rubriziert werden sollten.

201.3600.170 Schweizerisches Komitee für Wilton Park Aufhebung der Subvention (Bagatell- BR/BRB subvention).

201.3600.305 Europäische Weltraumorganisation (ESA), Paris (Ab 1998: 326.3600.005)  Prüfen, ob die fakultativen Tätigkeiten Verwaltung inskünftig über Verpflichtungskredite zu steuern sind.

## Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA)

202.3600.204 Internationales Komitee vom Roten Kreuz, Genf Dafür sorgen, dass das IKRK die Verwaltung Spender an das Gebietsbudget dazu bewegen kann, ihre Beiträge an das Sitzbudget so zu erhöhen, dass sie administrativ in einem angemessenen Verhältnis zu den Operationen vor Ort stehen.

202.3600.401 Umweltprogramme

- Beitrag zur besseren Koordination der Verwaltung Geldgeber auf internationaler Ebene leisten und die eigenen Unterstützungsmassnahmen besser aufeinander abstimmen.
- Wo immer möglich systematisches Erfassen des Kosten-Nutzen-Verhältnisses.
- Systematische und präventive Risikoanalyse des Empfängerlandes.

Departement / Dienststelle / Rubrik <b>EDI</b>	Massnahme Massgebliche In- Kurzbeschrieb stanz / Rechtsstufe	Kt <sup>1)</sup> NFA <sup>2)</sup>
Bundesamt für Kultur (BAK)		
306.3600.003 Swiss Institute New York	<ul> <li>Überprüfung, ob und wie diese Unterstützungsleistung auf ei- ne SuG-konforme gesetzliche Basis gestellt werden könnte.</li> </ul>	
306.3600.105 Buchausstellungen im Ausland	Überprüfung der Wirksamkeit der Finanzhilfe: Verzicht oder Weiterführung im Rahmen eines Gesamtkonzepts für die Förderung des Buch- und Verlagswesens in der Schweiz.	
306.3600.112 Jugendsessionen	<ul> <li>Ev. Prüfung einer Leistungs- vereinbarung mit dem Bei- tragsempfänger sowie Er- schliessung zusätzlicher Fi- nanzierungsquellen.</li> </ul>	
306.3600.113 Beteiligung der Schweiz an EU-Programmen MEDIA	<ul> <li>Einführung von Leistungsver- einbarungen für die Unterstüt- zung von Einzelprojekten.</li> </ul>	
306.3600.115 Stiftung 'Zukunft für Schweizer Fahrende'	<ul> <li>Nach Ablauf der fünfjährigen         Beitragsperiode ist die Wirk- samkeit dieser Bundeshilfe auszuweisen.</li> </ul>	
306.3600.251 Denkmalpflege	<ul> <li>Überprüfung im Rahmen des Projekts Neuer Finanzaus- gleich.</li> </ul>	NFA
306.3600.252 Heimatschutz	<ul> <li>Überprüfung im Rahmen des Projekts Neuer Finanzaus- gleich.</li> </ul>	NFA
Bundesamt für Umwelt, Wald	l und Landschaft (BUWAL) - ab 1998 im UVEK	
310.3600.101 Waldpflege und Bewirt- schaftungsmassnahmen (inkl. Forstliches Vermeh- rungsgut)	<ul> <li>Implementation und Auswertung des Pilotprojektes effor2: Umstellung von projektbezogenen Subventionierungen auf die Subventionierung über Leis- tungsverträge und Globalbudget.</li> </ul>	
(Ab 1998: 810.3600.101)	Zusätzlich	NFA
	<ul> <li>Überprüfung im Rahmen des Projekts Neuer Finanzausgleich.</li> </ul>	
310.3600.102 Wald- und Holzforschungs-	Befristung auf 10 Jahre.     P/SR 921.1	
fonds (Ab 1998: 810.3600.102)	<ul> <li>Koordination mit den Forschungs- und Bildungskrediten des Bundes.</li> <li>Zusammenschluss in einem einzigen Subventionsgefäss prüfen.</li> </ul>	

310.3600.104 Vereinigungen zur Walder- haltung (Ab 1998: 810.3600.104)	<ul> <li>Befristung der Unterstützung.</li> <li>Überprüfung der Beitragsvoraussetzung und einer stärkeren finanziellen Beteiligung der Vereinigungen.</li> </ul>	P/SR <i>921.1</i> Verwaltung	
	Übergang zu pauschalen Beiträgen.		
310.3600.201 Fuss- und Wanderwege (Ab 1998: 810.3600.201)	<ul> <li>Überprüfung im Rahmen des Projekts Neuer Finanzausgleich.</li> </ul>		NFA
310.3600.301 Förderungsmassnahmen nach Fischereigesetz (Ab 1998: 810.3600.301)	<ul> <li>Überprüfung im Rahmen des Projekts Neuer Finanzausgleich.</li> </ul>		NFA
310.3600.401 Berufliche Ausbildung (Ab 1998: 810.3600.401)	<ul> <li>Regelung der Steuerung dieses Bun- desbeitrages im Rahmen des neuen Berufsbildungsgesetzes.</li> </ul>	P/SR 412.10	
	Zusätzlich		
	<ul> <li>Überprüfung im Rahmen des Projekts Neuer Finanzausgleich.</li> </ul>		NFA
310.3600.403 Erdwissenschaftliche Landesuntersuchung (Ab 1998: 309.3600.403)	Befristung auf 10 Jahre.	P/SR <i>420.1</i>	
310.3600.501 Internationale Kommissionen und Organisationen (Ab 1998: 810.3600.501)	<ul> <li>Erarbeitung eines Konzeptes für die multilaterale Hilfe der Schweiz im Be- reich des Umweltschutzes mit Zielen, Kriterien, zeitlichen Befristungen, Bud- getrahmen und Controlling.</li> <li>Prüfung der Beschränkung auf obliga- torische Beiträge.</li> </ul>	Verwaltung	
310.3600.502 Globale Umweltprobleme (Ab 1998: 810.3600.502)	<ul> <li>Realisierung eines Konzeptes für die Beiträge der Schweiz im Bereich des Umweltschutzes mit Zielen, Kriterien, zeitlichen Befristungen, Budgetrah- men und Controlling.</li> <li>Prüfung der Beschränkung auf obliga- torische Beiträge.</li> </ul>	Verwaltung	
310.4200.101 Investitionskredite an die Forstwirtschaft	<ul> <li>Überprüfung der Zweckmässigkeit der Investitionskredite an die Forstwirt- schaft.</li> </ul>	P/SR <i>921.0</i>	Kt
(Ab 1998: 810.4200.101)	<ul><li>Zusätzlich</li><li>Überprüfung im Rahmen des Projekts Neuer Finanzausgleich.</li></ul>		NFA
310.4600.101 Schutz vor Naturereignissen (Ab 1998: 810.4600.101)	Überprüfung im Rahmen des Projekts Neuer Finanzausgleich.		NFA
310.4600.102 Strukturverbesserungen und Erschliessungsanlagen (Ab 1998: 810.4600.102)	<ul> <li>Implementation und Auswertung des Pilotprojektes effor2: Umstellung von projektbezogenen Subventionierungen</li> </ul>	Verwaltung	

auf die Subventionierung über Leistungsverträge und Globalbudget.

P/SR 921.0

Befristung der Unterstützung.

Zusätzlich

310.4600.201 Natur- und Landschaftsschutz (Ab 1998: 810.4600.201)  Überprüfung im Rahmen des Projekts Neuer Finanzausgleich. NFA

## Bundesamt für Gesundheit (BAG)

316.3600.001 Tuberkulose und andere Lungenerkrankungen  Die Leistungen, die unterstützt werden, müssen in einem Leistungsauftrag neu festgelegt werden. BR/BRB

• Die Subvention sollte als Pauschale bezahlt werden.

316.3600.003 Rheumatische Krankheiten Prüfen, ob die Subvention nicht an eine gleich hohe Beteiligung der Kantone geknüpft werden kann.

Verwaltung

 Prüfen, ob auf diese Subvention, die sich auf die Verordnung vom 2.12.1985 über Beiträge an die Bekämpfung von Krankheiten stützt, nicht verzichtet werden kann und ob sie künftig nicht als Forschungsbeitrag im Rahmen eines Nationalfondsprogramms ausgestaltet werden sollte. Verwaltung

 Gewährung der Subvention an einen Leistungsauftrag knüpfen.

BR/BRB

316.3600.005 Aus- und Weiterbildung im Strahlenschutz

 Aufhebung der Subvention (Bagatellsubvention). BR/BRB

316.3600.008 Krebsbekämpfung  Schaffen einer gesetzlichen Grundlage für die Gewährung der Subvention. P/neues Gesetz

 Prüfen, ob die Gewährung der Subvention an einen Leistungsauftrag geknüpft werden kann.

BR/BRB

316.3600.010 AIDS-Forschung  Übertragung dieser Aufgabe ab dem Jahr 2000 an den Nationalfonds. Verwaltung

316.3600.013 Nationale Zentren  Allenfalls Verbesserung der Evaluation durch die Einführung von Kriterien.

Aufhebung dieser Subvention.

Verwaltung

316.3600.014 Schweiz. Vereinigung für Ernährung

 Im Fall der Weiterführung ist zu prüfen, ob die Gewährung der Subvention an einen Leistungsauftrag geknüpft BR/BRB

316.3600.071 Internationale Union zur Bekämpfung des Krebses, Genf Aufhebung dieser Subvention.

werden kann.

BR/BRB

#### Bundesamt für Sozialversicherung (BSV)

318.3600.001 Leistung des Bundes an die AHV

- Zusatzfinanzierung über MWSt.
- Anpassung der Leistungen an gesellschaftliche Veränderungen.

P/SR 831.10 Revision initialisier

 Erarbeitung einer Gesamtkonzeption zu Einnahmen und Leistungen der AHV.

Verwaltung

 Überprüfung der Finanzhilfen an Institutionen. Effizienzsteigerung durch Abschluss von Leistungsverträgen. Stabilisierung der Ausgaben.

#### Zusätzlich

• Überprüfung im Rahmen des Projekts Neuer Finanzausgleich.

NFA

318.3600.002 Ergänzungsleistungen zur AHV  Überprüfung im Rahmen des Projekts Neuer Finanzausgleich. NFA

## Zusätzlich

318.3600.003 Leistung des Bundes an die IV  Gewährleistung einer einheitlichen Gesetzesanwendung durch den IV-Stellen zur Seite gestellte ärztliche Dienste mit Untersuchungskompetenz. P/SR 831.20

- Erarbeitung Gesamtkonzeption zu Finanzierung und Leistungen der IV.
- Förderung der Wiedereingliederung von Rentenbezüger/innen in den Erwerbsprozess.
- Überprüfung der Beiträge der Versicherung an Organisationen und Institutionen. Verbesserung des Mitteleinsatzes durch den Abschluss von Leistungsverträgen.

Verwaltung

#### Zusätzlich

• Überprüfung im Rahmen des Projekts Neuer Finanzausgleich.

NFA

318.3600.004 Ergänzungsleistungen zur  Überprüfung im Rahmen des Projekts Neuer Finanzausgleich. NFA

318.3600.053
Beiträge an die Kantone zur Verbilligung der Krankenkassenprämien Einkommensschwacher

• Überprüfung im Rahmen des Projekts Neuer Finanzausgleich. NFA

318.3600.101
Familienzulagen in der Landwirtschaft

 Überprüfung im Rahmen des Projekts Neuer Finanzausgleich. NFA

318.3600.104 Elementarschadenfonds und gemeinnützige Institutionen Auflösung mit In-Kraft-Treten von Art.
 35 Abs. 5 BV (Verwendung der Spielbankenabgabe für die Finanzierung

P/neues Gesetz Botschaft verabschiedet

des Bundesbeitrages an die AHV).

Eidgenössische Sportschule Magglingen (ESSM)

323.3600.203 Internationale Sportanlässe (Ab 1998: 504.3600.003)  Beibehaltung der Ausgestaltung und der Subventionierungsverfahren. Das VBS soll aber Kriterien festlegen, auf deren Grundlage die Subventionen zielgerichteter eingesetzt werden können. Verwaltung

#### Bundesamt für Bildung und Wissenschaft (BBW)

327.3600.015 Sonderprogramm Nachwuchsförderung Aufgrund von qualitativen Kriterien sollen im gesamtschweizerischen Wettbewerb die Personen gefördert werden, die den fachspezifischen Nachwuchsbedürfnissen am besten entsprechen.

Verwaltung

327.3600.116 Schwerpunktprogramme des Schweiz. Nationalfonds In Anbetracht der vorgesehenen Dauer von 8 - 10 Jahren und der Einführung der Nationale Forschungsschwerpunkte (NFS), sind die geeigneten Massnahmen einzuleiten, damit die SPP termingerecht abgeschlossen werden können (einzig das «Demain la Suisse» wird noch bis zum Ende der kommenden Beitragsperiode laufen)

Verwaltung

327.3600.117 Nationale Wörterbücher  Berücksichtigung dieser Aufgabe im Rahmen des Leistungsauftrags an die SAGW.

Verwaltung

- Vermehrte Finanzierung durch Kantone bzw. andere Dritte prüfen.
- Überprüfung der Effizienz und der Produktivität der Redaktion und Einführung eines Controlling.
- Erstellung eines Zeitplans für die Fertigstellung der einzelnen Nationalen Wörterbücher und einen entsprechenden Finanzierungsplan zuhanden des Bundesrates bis Ende 2000.

Verwaltung

327.3600.305
Bureau international d'éducation (BIE) Dokumentationsstipendium

 Aufhebung der Kreditrubrik auf das Jahr 2000.

Verwaltung

327.3600.309 EG-Programme zur Förderung der Bildung und Mobilität Ausarbeiten einheitlicher Kriterien für die Mittelvergabe.

 Leistungsauftrag an die SZfH: Vergabe der finanziellen Mittel aus diesem Kredit nur für die im Leistungsauftrag definierten Aufgaben.

Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Rat)

329.3600.001 Stipendien Überprüfung des Nutzens der Subvention; eventuell Ausbau der Ausbildungsdarlehen.

Verwaltung

#### Zusätzlich

 Überprüfung im Rahmen des Projekts Neuer Finanzausgleich. NFA

329.3600.002 Studentisches Wohnen Bedarfsüberprüfung.

 Überprüfung der beiden Stiftungen (insb. Finanzierungsstruktur) sowie von deren Monopolstellung. Eventuell «Marktöffnung» der Subventionierung (kostengünstige Lösungen).

 Konkretisierung der Subventionsvoraussetzungen und -bemessung in Ausführungsbestimmungen. Verwaltung

#### **EJPD**

Bundesamt für Justiz (BJ)

402.4600.002 Baubeiträge für die Zwangsmassnahmen  Überprüfung, ob der Bund die Initialhilfe weiterführen oder sich teilweise bzw. vollständig aus diesem Bereich zurückziehen soll. Verwaltung

## Bundesamt für Flüchtlinge (BFF)

415.3600.005 Flüchtlinge: Beiträge an die Verwaltungskosten der Schweiz. Zentralstelle für Flüchtlingshilfe (SFH) Überprüfung der Subvention aufgrund der geänderten Aufgabe der Hilfswerke.

BR/SR 142.3

415.3600.006 Rückkehr- und Wiedereingliederungshilfe für Asylbewerber und Flüchtlinge  Weiterhin Budgetierung im Sinne einer optimalen Kosten-/Nutzen-Abwägung. Verwaltung

 Prüfung einer allfälligen Verschiebung der Strukturhilfe-Komponente im Sinne einer transparenten Budgetierung vom BFF- ins DEZA/AZO-Budget.

BR/SR 142.3

12

415.3600.010 Rückerstattung von Fürsorgeauslagen für Asylbewerber  Ausdehnung der Pauschalierung und damit Verstärkung der Sparanreize sowie Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens.

## **EFD**

Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)

606.3600.005 Vereine des Zollpersonals  Prüfung der Umrubrizierung in eine Ausgabenrubrik der Sachgruppe 31. Verwaltung

#### **EVD**

Generalsekretariat

701.3600.001 Konsumenteninformation (Ab 1998: 705.3600.250)

 Revision der geltenden Verordnung unter Berücksichtigung der Einführung von Leistungsaufträgen mit den Subventionsempfängern. BR/BRB

Bundesamt für Aussenwirtschaft (BAWI)

703.3600.301 Finanzhilfeschenkungen

 Systematische und vorbeugende Analyse der allgemeinen Risiken eines Landes. Verwaltung

 Verstärkte Koordination mit den Projekten der technischen Zusammenarbeit der DEZA im Hinblick auf eine Verbesserung der Komplementarität dieser beiden Instrumente.

Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit (BWA)

705.3600.101 Schweiz. Verkehrszentrale Überprüfung, ob ST in der neuen Beitragsperiode mittels eines Leistungsauftrages zu führen ist,
 Überprüfung, ob ST seine Dienstleis-

tungen noch effizienter und kundenbewusster ausrichten könnte. BR/BRB

Verwaltung

705.3600.102
Dokumentations- und Beratungsstelle des Schweiz.
Tourismusverbandes

 Prüfung der Wirksamkeit dieser Bagatellsubvention mittels Einführung einer Leistungsvereinbarung. Verwaltung

 Erschliessung höherer Finanzierungsquellen bei der Tourismuswirtschaft und bei den direkten Nutzniessern.

Verwaltung

705.3600.202 Heimarbeitsbeschaffung  Überprüfung der Ausgestaltung und Wirksamkeit der Bundeshilfe. Verwaltung

705.3600.204 Leistung des Bundes an die AIV  Leistungskorrekturen ALV sowie - befristet - Weiterführung und Ausbau der ausserordentlichen Finanzierungsmassnahmen P/SR 837.0

 Revision AVIG mit Überprüfung und Neugestaltung von Finanzierung und Leistungen (ab 2003/2004). Botschaft verabschiedet

P/SR 837.0

705.3600.302 Erarbeitung regionaler Entwicklungskonzepte  Prüfung der vermehrten finanziellen Einbindung von Regionen und Kantonen. Verwaltung Kt

705.3600.303 Finanzierungsbeihilfen für wirtschaftlich bedrohte Regionen  Nachweis von Nutzen und Wirksamkeit der bisherigen Instrumente. Verwaltung

705.3600.304 INTERREG II, Beteiligung an Projekten  Ausrichtung der künftigen Bundesbeteiligung auf die in der Schlussevaluation festgehaltenen Verbesserungen.

Überprüfung der Einführung von globalen Leistungsvereinbarungen mit den betroffenen Kantonsgruppen und eventuell die Schaffung kantonsüber-

Verwaltung

Verwaltung

stelle, die mit dem Vollzug betraut würde. 705.3600.305 Verwaltung vgl. Beurteilung bei Hauptrubrik Interreg II, flankierende 705.3600.304 Massnahmen 705.3600.350 Prüfung der Umrubrizierung in eine Verwaltung Information über den Un-Ausgabenrubrik der Sachgruppe 31. ternehmensstandort Überprüfung der Wirksamkeit des En-Schweiz gagements des Bundes. 705.3600.351 Überprüfung der Wirksamkeit, eventu-Verwaltung Internationale Informati-BR/BRB ell auch der Ausgestaltung aufgrund onsprogramme für KMU's einer Leistungsvereinbarung. 705.4200.201 Leistungskorrekturen ALV sowie - be-P/SR 837.0 Darlehen Arbeitslosenverfristet - Weiterführung und Ausbau der Botschaft sicherung (AIV) ausserordentlichen Finanzierungsverabschiedet massnahmen. Revision AVIG mit Überprüfung und Neugestaltung von Finanzierung und P/SR 837.0 Leistungen (ab 2003/2004). 705.4600.301 BR Überprüfung der weiteren Politik (u.a. weitere Einlagen in den Investitionshil-Investitionshilfe für Berggebiete fefonds) nach Ablauf des Bundesbeschlusses vom 3.10.1991 (2005) Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) 707.3600.005 Aufhebung dieser Rubrik und Integra-Verwaltung Internationales Studiention in die Sachausgaben (31-er Rubzentrum für landwirtschaftrik). liches Bildungswesen (CIEA) (Ab 1999: 708.3602.101) 707.3600.006 NFA Überprüfung im Rahmen des Projekts Milchwirtschaftlicher In-Neuer Finanzausgleich. spektions- und Beratungsdienst (Ab 1999: 720.3600.007) 707.3600.011 Prüfen der Frage, ob die Erhebung der Verwaltung Obstbauliche Massnahmen statistischen Grundlagen nicht sach-(Ab 1999: 708.3603.101) gemässer durch das Bundesamt für Statistik erfolgen sollte. 707.3600.170 Verwaltung Erstellen eines Leistungsauftrages für Förderung der Obstverwerdie mitwirkenden Organisationen. (Ab 1999: 708.3605.241)

greifender INTERREG-Fonds sowie einer interkantonalen Koordinations-

Subventionsperient Tell 2			
Bundesamt für Veterinär	wesen (BVET)		
720.3600.001 Forschungsbeiträge	<ul> <li>Überprüfung einer besseren Abgren- zung zwischen Auftragsforschung (31- er Rubrik) und Kostenbeiträgen (36-er Rubrik).</li> </ul>	Verwaltung	
720.3600.003 Beiträge an die Tierge- sundheitsdienste	<ul> <li>Prüfen, ob die Gewährung der Sub- vention an einen Leistungsauftrag ge- knüpft werden soll.</li> </ul>	BR/BRB	
Bundesamt für Wohnung	swesen (BWO)		
725.3600.001 Förderung des Wohnungs- baues	<ul> <li>Aufhebung dieser Subventionierung bereits beschlossen.</li> </ul>	BR/SR <i>842</i>	
725.3600.014 Verluste aus Garantiever- pflichtungen	<ul> <li>Grundsätzliche Überprüfung der Wohnbau- und Eigentumsförderungs- politik.</li> </ul>	P/SR <i>84</i> 3	
	<ul> <li>Unterbreitung eines separaten Mass- nahmenpakets zur Bewältigung der Verluste und Zahlungsrisiken aus dem Vollzug des WEG.</li> </ul>	P/Botschaft verabschie- det	
	<ul><li>Zusätzlich</li><li>Überprüfung im Rahmen des Projekts Neuer Finanzausgleich.</li></ul>		NFA
725.4200.003 Beteiligung SAPOMP Wohnbau AG	<ul> <li>Festhalten der Aufgaben, Kompeten- zen und weiterer Kriterien der Ge- schäftspolitik in einem verbindlichen Leistungsauftrag.</li> </ul>	Verwaltung	
UVEK			
Bundesamt für Zivilluftfal	nrt (BAZL)		
803.3600.004 Übrige fliegerische Ausbildung Dritter	<ul> <li>Befristung der Finanzhilfe auf 10 Jahre.</li> </ul>	P/SR <i>748.0</i>	
803.3600.005 Sicherheitsmassnahmen	<ul> <li>Befristung der Finanzhilfe auf 10 Jahre.</li> </ul>	P/SR 748.0	
Bundesamt für Wasserw	irtschaft (BWW)		
804.4600.003 Internationale Rheinregulierung (Illmündung / Bodensee)	<ul> <li>Vorantreiben des Abschlusses der Arbeiten.</li> <li>Konzentration der Aktivitäten auf den Linterhalt</li> </ul>	Verwaltung	

see) Unterhalt. Prüfen, ob Ziel und Zweck des Staatsvertrags von 1954 unverändert Gel-

tung haben.

Überprüfung der Nachhaltigkeit des Langenseeregulierung Gesamtprojektes. Keine Regulierung um jeden Preis.

Möglichkeit im Auge behalten, dass die Schweiz eigene Lösungen suchen muss (kein Staatsvertrag mit Italien).

Verwaltung

804.4600.008

804.4600.013 Sonderhilfe Unwetterschäden VS/TI 1993  Prüfen des Verzichts auf Sondererlasse bei zukünftigen Unwetterschäden.
 Abdeckung von Schäden im Rahmen der geltenden Gesetzgebung. Verwaltung

#### Zusätzlich

 Überprüfung im Rahmen des Projekts Neuer Finanzausgleich. NFA

#### Bundesamt für Energie (BFE)

805.3600.001 Internationale Atomenergieagentur, Wien

 Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Beitrag an den Fonds für technische Hilfe und Zusammenarbeit. BR/BRB

#### Die Schweizerische Post (POST)

807.3600.001 Abgeltung GWL Zeitungstransporte  Ersetzen der Giesskannensubvention durch eine effizientere Lösung, die mit weniger Mitteln gezielt die notleidende Lokal- und Regionalpresse unterstützt. P/neues Gesetz

#### Legende:

Massgebliche Rechtsetzungsstufe Parlament (P), Bundesrat (BR), Departement

(Dpt) oder Verwaltung

Bundesratsbeschluss (BRB)

1) Kt: Massnahmen mit Auswirkungen auf die Kan-

<sup>2)</sup> NFA: tone

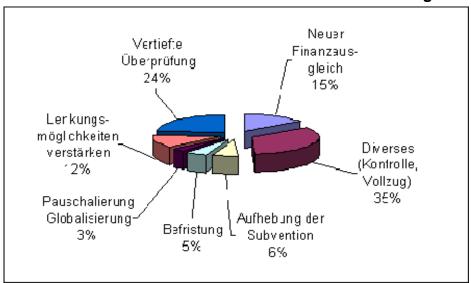
Neuer Finanzausgleich

# 7 Entlastungspotenzial

Wie bereits dargelegt, ist die Subventionsüberprüfung nicht mit einem Sparprogramm gleichzusetzen. Angesichts der nach wie vor prekären Situation der Bundesfinanzen und im Hinblick auf das Haushaltsziel 2001 ist die Frage nach den Entlastungswirkungen der vorgesehenen Massnahmen dennoch von erstrangigem Interesse.

Die folgende Tabelle enthält eine qualitative Auswertung der vorgeschlagenen Massnahmen (jede Subvention kann mehrere Massnahmen umfassen):

## Relatives Gewicht der verschiedenen Massnahmenkategorien



Die verschiedenen Massnahmenkategorien sind für eine frankenmässige Bezifferung ihrer Entlastungswirkungen unterschiedlich geeignet. Während die Einsparung aus einer Subventionsstreichung oder -reduktion problemlos angegeben werden kann, entziehen sich verschiedene andere Kategorien (z.B. Verbesserung bei Kontrolle und Vollzug, vertiefte Wirksamkeitsüberprüfung, Verstärkung der finanzpolitischen Steuerung) einer einigermassen verlässlichen Quantifizierung. Für die Mehrheit der Massnahmen können keine Angaben zum Entlastungspotenzial gemacht werden. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Zeithorizonte für die Verwirklichung der Massnahmen sehr unterschiedlich sind (von einigen Monaten bis zu mehreren Jahren). Eine schlichte Addition der bezifferbaren Entlastungen vermittelt deshalb ein irreführendes Bild.

Aus all diesen Gründen verzichten wir im heutigen Zeitpunkt wie bereits für die Massnahmen des ersten Berichts auf eine (schein)genaue Quantifizierung des Entlastungspotenzials und beschränken uns auf die Feststellung, dass eine konsequente Umsetzung der Massnahmen den Bundeshaushalt langfristig um rund 100 Millionen entlasten könnte. In Kenntnis der konkreten Umsetzungspläne sollte diese grobe Schätzung verfeinert werden können.